Sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ der Stadt Sundern

ANLAGE 11.5.3 zur Begründung

Abwägungstabellen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen
gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1BauGB

Hier: Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (2014)

Fassung: Februar 2017

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern
hier: Erneute Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
001	08.09.14	XXXXX *Online*	Der Bürger gibt zu bedenken, dass in den Wäldern in längeren Trockenzeiträumen Waldbrandgefahr besteht und durch Brände an WEA-Anlagen Übergriffe auf Siedlungen und Menschen entstehen könnten.	Alle	B	**Erhöhte Waldbrandgefahr:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
002	11.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt zu bedenken, dass die Errichtung von WEA eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge hat. Er ist davon überzeugt, dass kleinere Anlagen eher in der Bevölkerung akzeptiert werden als die der Planung zu Grunde liegenden Referenzanlagen. Er hält es für unabdingbar, dass den verantwortlichen Personen im Rat per Fotomontage vor Augen geführt wird, wie sich diese Anlagen in das Landschaftsbild einfügen. Er fordert eine Bürgerversammlung, bei der den betroffenen und interessierten Bürgern ebenfalls die näheren Einzelheiten des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ vorgestellt werden. Er befürchtet für die Siedlungsgebiete Schwemke, Brandhagen und im Spree sowie Stemel neben den ganzjährigen Geräuschbelästigungen, Schattenwurf und stroboskopische Effekte. Der Bürger führt an, dass die zu erwartenden Belästigungen nicht zur Werterhaltung der betroffenen Immobilien und Grundstücke bei tragen. Im Gegenteil sei mit höheren Wertverlusten zu rechnen.	03	B / H	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Er nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass der weiche Tabubereich für den Suchraum „Sundern-West“ aus Gründen der Förderung des Tourismus am Sorpesee ab dem Ostufer des Sees beginnt und nicht wie sonst üblich ab der Wohnbebauung (am Westufer). Er schließe daraus, dass die Tagestouristen wichtiger seien als die steuerzahlenden Bürger. Der Bürger hält den Suchraum „Sundern-West“ aus den benannten Gründen für nicht geeignet. Abschließend weist er darauf hin, dass er nicht grundsätzlich gegen die Nutzung der Windkraft sei.			
003	14.09.14	XXXXX *Online*	Als Familie mit drei schulpflichtigen Kindern, die sich vor einigen Jahren entschieden hat, in Hellefeld zu bauen und zu leben, betrachten wir mit größter Sorge die Pläne zur Windenergie. Die Dimension der geplanten Windräder auf den Höhenzügen von Hellefeld würde eine erhebliche Belastung für die hier lebenden Menschen bedeuten. Die Liste der von den geplanten Windkrafträdern ausgehenden Gefahren für die Menschen und die Natur weist eine erhebliche Länge auf; an dieser Stelle seien nur exemplarisch. Geräusche, Infraschall und Schattenwurf genannt. Bitte berücksichtigen Sie auch die Kostbarkeit des Waldbodens, der für die Aufrichtung der Windräder abgetragen und durch gewaltige Betonmassen ersetzt werden müsste. Es ist die Natur, der durch kein Geld der Welt zu ersetzende Wald, die wunderschöne charakteristische Landschaft, die den wahren und bedeutungsvollsten Reichtum dieser Region darstellen. Das sogenannte Wanderparadies, die Funktion des Gebietes als Naherholungsgebiet, die Attraktivität für den Tourismus sind in Gefahr und in Frage gestellt.	04	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						tigt. **Geräusche, Schattenwurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Schutz Waldboden** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
004	16.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger äußert sich aus Gründen des Artenschutzes gegen die Planung. Seiner Meinung nach sei es nicht zulässig, die Belange des Artenschutzes zu ignorieren. Er verweist auf sein Schreiben vom 29.05.2012 in dem er seine Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes (U-hu, Rotmilan, Schwarzmilan, Wieseneihe, Raubwürger, Kuckuck, Schwarzstorch, Bussard, Falke, Kolkrabe, Fischadler) äußert. Der Bürger verweist auf eine Karte mit Kennzeichnungen von Horsten und Nahrungshabitaten von Uhu, Schwarzstorch, Kolkrabe und Milan.	06	B / H	Die ehem. Potentialfläche 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
005	17.09.14	XXXXX	Der Bürger widerspricht der Ausweisung von Vorrang-	04	B / H	**Erholungsgebiet:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Brief	zonen für die Windenergie und begründet dies folgendermaßen: Das Erholungsgebiet müsse voll erhalten bleiben. Der Erholungsort mit dem Erholungsgebiet sei unverzichtbar. Die städtebauliche Entwicklung des Erholungsortes dürfe nicht verhindert werden. Die Abstände zu den geplanten WEA seien zu gering. Erforderlich sei das 10-fache der Gesamtanlagenhöhe. Das Landschaftsbild werde empfindlich gestört. Die vielfältige Landschaft und Natur der Hellefelder Mark mit Feuchtgebieten, Tälern, Bachläufen, Siepen usw. werde auf ewige Zeit vernichtet. Ein Rückbau sei später nicht möglich. Der Schattenwurf werden ebenfalls nicht genug berücksichtigt. Bei den geplanten Anlagen handele es sich um riesige Industrieanlagen. Diese erzeugten durch die ungünstige topografische Lage eine weitaus bedrängendere Wirkung (ständig wechselnde Geräusche, schädlichere Immissionen, Bewegungen) als WEA der bisherigen Generationen. Für Herblinghausen/Hellefeld ständen die WEA im NW. Die Sonne stehe also grade in den Nachmittag und Abendstunden hinter den Anlagen, wodurch sich Negative Belastungen noch erhöhen. Die Auswirkungen des Lärms, einschließlich des Infraschalls, würden von Investoren als nicht so schlimm verharmlost. Studien würden sehr vielfältige gesundheitliche Schäden belegen. Er fordert, eine Abstand von mindestens 1500 Metern. Der Windenergieerlass NRW lass dieses zu. Die TA Lärm, sei „veraltet“ bzw. seines Erachtens nicht aktuelle und berücksichtige nicht die Größenordnung und Leistungsstufen der WEA. Das Artenschutzgutachten zeige ganz eindeutig die Schutzwürdigkeit der Hellefelder Mark. Im gesamten Stadtgebiet gebe es nur dort sechs verschiedene schützenswerte Fledermausarten. Des Weiteren niste der Schwarzstorch, Rotmilan dort und auch die Wild-			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Abstände zu gering:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			katze und Waldschnepfe fänden gute Lebensbedingungen. Die Hellefelder Mark sei ein beliebtes Wandergebiet. Gerade die Vielfältigkeit, die unzerschnittene Größe des Waldgebietes, ruhe, Nähe zum Naturschutzgebiet Arnsberger Wald und Homert, die Fernsichten dürften nicht zerstört werden. Die Verödung der betroffenen Dörfer müsse verhindert werden, die Bürger würden enteignet und eine weitere städtebauliche Entwicklung würde verhindet. Der Bürger fordert, alle nur möglichen Eingriffe, die Mensch, Tier und Natur schaden, durch sensible Anwendung von Ausschluss- und Tabukriterien zu verhindern, um dadurch zu einer verträglichen Lösung zu kommen. Die Errichtung von WEA in Bürgerhand solle ernsthaft geprüft werden.			standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Rückbau nicht möglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden. Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Schattenwurf,Geräusche, Immissionen, Bewegung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Artenschutz, Fledermausarten, Schwarzstorch, Rotmilan, Wildkatze:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wild-katzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebens-raumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wis-senschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrich-tungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Kon-zentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung ein-zelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflä-chennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielfüh-rend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						(überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Unzerschnittene größe des Waldgebietes:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						tigt. **Verödung der Dörfer:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Städtebauliche Entwicklung der Orte** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Der Hinweis zu Bürgerwindparks wird zur Kenntnis genommen.
006	17.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
007	17.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s.lfd. Nr. 005
008	18.09.14 und	XXXXX *Brief*	Der Bürger weist auf das Fehlen von inklusorischen Denkweisen hin bzgl. des zu erwartenden Störschalls.	Alle	B	**Störschall (Infraschall):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	09.10.14		Die Abstandsregelungen sehe er ebenfalls als noch zu knapp an. Er verweist auf die Schallausbreitung von WEA. Er verweist darauf, dass das Thema der Inklusion derzeit nicht berücksichtigt werde. Das in der Begründung benannte Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 beziehe sich auf das BImschG, in dem Störschall, Frequenz und alternierende Geräusche für Hörhilfenträger und Menschen mit einer Hörempfindlichkeit nicht gewürdigt würden. Für seinen Jungen wirke laut Arbeitsschutzgutacher mehr als 30 dB(A) Störschall schädigend. Eine freie Wohn- und Arbeitsortwahl sei für diesen nicht mehr vorhanden. Bei dem vorliegenden Entwurf müssten Sozialträger, Schulträger etc. ihre Gebäude und Gelände nachausstatten. Zu diskutieren seien Konsequenzen, wenn Einzelbürger andere Gerichtsbarkeiten als die des Verwaltungsgerichtes anrufen würden. Der vorgesehene Abstand der Teilflächen von der Bebauung von 1 km könnte wegen der Basisüberhöhung nicht ausreichen. Mit dem Abstand auf dreifache Höhe rechnend, inkl. Basiserhöhung käme er auf 1,2 km. Es könnte ggf. ein größerer Konsens erreicht werden mit dem Einbeziehen des städtischen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Planungsgruppe „Inklusion- und Teilhabe“. Bittet darum zu prüfen, in wieweit ausgewiesenen Flächen für WEA für Träger von Herzschrittmachern oder anderen medizinischen Geräten ausfallen würden. Begründung: Im Frankfurter Raum wurde vom Verwaltungsgericht die Errichtung von Windrädern abgelehnt, da deren elektromagnetische Emissionen den Peilfunk für Flugzeuge störten. Dies lässt sich sofort auf Herz-			Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Lärm, elektromagnetsiche Emiossionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			schrittmacher und andere medizinische Geräte, etwa Hörgeräte übertragen, insoweit, dass mindestens die Aufstellungsflächen EM-Smog verseucht wären. Das BImSchG und das LANUV-Gutachten gehen darauf nicht ein. Das Grundrecht auf Inklusion könnte hier ebenso berührt sein. Der Bürger könnte sich vorstellen, dass ebenso eine Erhöhung der Ausstrahlungsfeldstärke des digitalen Polizeifunks erfolgen müsste. Das wäre ein sachlicher Grund für die Beeinträchtigung beim Tourismus und der Naherholung, da die erlaubte Waldbetretung mit damit nicht erwarteten Gefahren einherginge. Ebenso implizierte dies eine Gesundheitsprüfung für Waldarbeiter.			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Abstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
009	21.09.14	XXXXX *Online*	Nach Meinung des Bürgers beeinträchtigt der Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" in der Hellefelder Mark (Hellefelder Höhe) bzw. zerstört ein Erholungsgebiet und Wanderparadies im "Alten Testament", das weit über die Grenzen des HSK bekannt ist und Ziel für viele Erholung suchenden Menschen ist. Die WEA würden nicht nur die Gesundheit der hier lebenden Menschen gefährden, sondern der ausbleibende Fremdenverkehr schade dem schon kränkelten Gastgewerbe im Alten Testament und im Stadtgebiet von ganz Sundern.	04	B	**Erholungsgebiet, Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
010	22.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger verweist darauf, dass aufgrund von bereits vorhandenen 380 KV Leitungen im Ortsteil Meinkenbracht bereits Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit vorhanden sind. Der Bau weitere Störfaktoren wie WEA, wäre eine Entwertung landwirtschaftlicher Betriebe. Laut der Aussage eines Experten liege das hinter dem besprochenen Gebirge liegende Homertgebirge höher, so dass eine rentable Stromerzeugung nicht gegeben sei. Seit Jahren habe sich der Schwarzstorch im Raum	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			angesiedelt (Der Bürger hat als Anlage zu seiner Stellungnahme Fotos eines Schwarzstorchs angefügt). Dieser könne immer wieder von der Hofstelle beobachtet werden. Über dem Dorf verlaufe eine beliebte Zuglinie für Kraniche. WEA wäre für die Kraniche eine lebensbedrohende Angelegenheit. Der Bürger fordert zum Schutz und der Gesundheit des Menschen die gleichen Kriterien wie die zum Schutze des Schwarzstorches, das bedeute 3 km Abstand zu jedem Wohnhaus. Die bisher geltenden zu geringen Abstände zu Wohnbebauungen seien Hauptgründe für den Widerstand der Bevölkerung.			
011	22.09.14	XXXXX *Online*	Ich bin gegen die Installation von Windrädern in der Stadt Sundern insbesondere in der Umgebung von Endorf weil: • Windräder die Gesellschaft spalten – wenige Nutznießer und sehr viele Geschädigte! • bei Windrädern die Versorgungssicherheit und Netzstabilität niemals gewährleistet ist! • Windräder unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich zerstören! • wir unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum verlieren! • unser beschauliches Endorf kein Wind-Industrie-Standort werden soll!	Alle	B	**Versorgungssicherheit und Netzstabilität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verlust der Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rah-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						men der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Zerstörung Natur, Tiere verlieren Lebensraum:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
012	22.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger widerspricht der Ausweisung der Hellefelder der Mark als Windvorrangzone. Bei der Hellefelder Mark handele es sich um ein großes Waldgebiet mit über 1000 jährigen Kulturlandschaften, mit markanten Höhenzügen, abgeschiedenen Tälern, Bachläufen und einer artenreichen Fauna und Flora. Dieses schützenswerte, zusammenhängende und ökologisch wertvolle Gebiet dürfe nicht zerstört werden. Das Landschaftsbild der Hellefelder Höhe dürfe nicht zerstört und zu einem Industriegebiet werden. Auch die Nähe zu Naturschutzgebieten sei ein nicht zu unterschätzender wertvoller Faktor für das Erholungsgebiet. Dieses diene auch der Attraktivitätssteigerung von Sundern. Die vielen örtlichen und überörtlichen Wanderwege tief im Wald müssten für den Erholungsort zwingend erhalten bleiben. Das Wandergebiet Altes Testament dürfe nicht kaputt gemacht werden. Mit den WEA würden den Dörfern Ortsbild und Lebensqualität genommen. Das Wanderparadies sei mit Aufwand entwickelt worden und jetzt vernichte man es mit einem Industriegebiet im Wald mit einer nicht mehr rückgängig zu machenden ökologischen Vernichtung. Die Erholungsfunktion im Wald sei ein Grundrecht des Menschen. Die Regeneration im Wald sei das einzige Kapital. Den Gästen dürften Ruhe und Wandermöglichkeiten nicht genommen werden. Aus städtebaulicher Sicht fordert er einen höheren Abstand, damit spätere Entscheidungen zur positiven Entwicklung des	04	B	**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell emp-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Dorfes nicht behindert oder gar verhindert werden. Allein die Tatsache, dass Hellefeld ein Erholungsort sei, erfordere einen höheren Abstand von mindestens 1500m. Der Entwurf des Regionalplans schließe das Gebiet, bis auf eine Restfläche außerhalb des Erholungsgebietes, aus. Der Bürger fragt sich, warum dieser Plan nicht so angenommen würde. Der SGV, der Heimatbund, die verschiedenen Umweltverbände usw. sind ebenfalls gegen die WEA auf den markanten Höhenzügen im Wald. Das Landschaftsbild wird unwiederbringlich zerstör, Gäste des Sauerlandes würden verdrängt und die Infrastruktur verschlechtert. Im Artenschutzgutachten fehlen die Feststellungen der Kranichzüge über der Hellefelder Mark ebenso wie die rastenden Kibitzschwärme und Rastdauer der Misteldrossel. Auch Mialnpärchen hätten dort ihr Revier und der Schwarzstorch enferne sich zur Nahrungssuche über mehrere Kilometer vom Horst. Die Festlegung auf einen relativ geringen Schutzkreis um den Horst sei nicht zielführend und werde von Fachleuten abgelehnt. Der Bürger zitiert den Windenergie-Erlass NRW bzgl. der Tabubereiche und Vorsorgeabstände. Der Bürger führt gesetzliche Vorgaben für die Umweltprüfung, Schutzgebiete etc. an und fragt sich weshalb diese nicht angewandt würden.			funden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungsort, Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Nähe zu NSGs:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Kon-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Abstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fehlende Vogelzug Untersuchung im Artenschutzgutachten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmi-gungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maß-nahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbe-stände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewer-tung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteck-briefe flächenspezifisch beschrieben und in Relati-on zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneig-nung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
013	23.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger lehnt den Bau von WEA ab, weil: 1. Windräder zukünftig ohne Dauersubventionen unwirtschaftlich blieben. 2. Entwertung von Grundbesitz	Alle	B	**Unwirtschaftlichkeit WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Wertverlust Grundbesitz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
014	23.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger/in lehnt den Bau von WEA ab, weil: 1. Unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum verlieren	Alle	B	**Lebensraum der Waldtiere:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			2. Unser Grundbesitz entwertet wird 3. Immobilienpreise drastisch sinken 4. Schwerlaster unsere Landschaft ruinieren			Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmi-gungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maß-nahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbe-stände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewer-tung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächenteck-briefe flächenspezifisch beschrieben und in Relati-on zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneig-nung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-tigt. **Verlust der Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertverlust Grundbesitz/Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verkehr/Schwerlaster:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
015	24.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger/in lehnt den Bau von WEA ab, weil 1. die Fledermäuse in Bönkhausen (alte Bergwerkstol-	Alle	B / A	**Fehlende Efassung von Fledermäusen und Zugvögeln:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			len) nicht ordentlich erfasst wurden. 2. die jährlich zahlreichen Zugvögel in und um Endorf nicht ordentlich erfasst wurden 3. Einzelne Grundstücksbesitzer einen Geldregen bekommen und die Allgemeinheit auf Jahrzehnte den Schaden zu tragen hat. Warum zahlt man nicht einen gewissen Teil des Geldes an die Besitzer aus und lässt den Rest der Gemeinschaft zugutekommen.			Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
016	24.09.14	XXXXX *Online*	Aus Sicht des Bürgers sind die Zufahrtsstraßen für den Transport von Einzelteilen von Windkraftanlagen im Bereich Endorf ausgelegt. Je nachdem aus welcher Richtung solche Teile in den Raum Endorf transportiert werden sollen, sind die Straßen zu eng. Die Landstraße zwischen Sundern und Endorf, sowie die von Stockum Richtung Endorf sind sicherlich nicht für solche Schwertransporte ausgelegt. Um die Straßen als Transportweg nutzen zu könne, müssten sicherlich	Alle	B	**Verkehr/Schwerlast/Ausbaustandard:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Umbaumaßnahmen getroffen werden, die wiederrum einen erheblichen Einfluss auf den " Normalverkehr" haben.			Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
017	25.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürger erheben Einspruch zum Teilflächennutzungsplan mit folgenden Fakten: • durch unsere Wohnlage an die Hüstener Straße angrenzend) muss seit Jahren eine hohe Lärmbelästigung durch den MIV hingenommen werden • Das Gewerbegebiet „Im Dümple“ liegt ebenfalls direkt unter der Wohnlage. Die Schalleitung ist – je nach Windverhältnissen – extrem hoch. • Eine weitere Belästigung durch Schallwellen (Rotation der Propellerflügel) wäre bei der exponierten Wohnlage nicht mehr tragbar. • der Sohne habe „Ataxie“, hier wären die Aus-	Alle	B	**Lärmschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf die-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			wirkungen von Infraschall eine gesundheitliche Katastrophe.			ser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit ge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						prüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
018	25.09.14	XXXXX *Online*	Der Bürger ist gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans soweit er die Eröffnung der Möglichkeit betrifft, Wind_Energie-Räder auf dem Kehl zu installieren. Zur Begründung führe ich Folgendes an: Das Erholungsgebiet soll so bleiben wie es ist und nicht verkleinert werden. Das Wanderparadies soll erhalten bleiben, damit sich die Menschen in der Natur erholen können. Wir wollen keinen Industriepark auf den angrenzenden Höhenzügen. Die Vielfalt der Arten soll erhalten bleiben. Unsere Gesundheit darf nicht gefährdet werden. Krankmachende Geräusche, Schattenwurf, Infraschall und die bedrängende Wirkung müssen von uns ferngehalten werden.	04	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						funktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Artenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetati-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						onsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						räumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Geräusche, Schattenwurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Bedrängende Wirkung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						rechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
019	25.09.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 018	04	B	s. lfd. Nr. 018
020	26.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ein Ausweis der Fläche „Allendorf-West“ bietet langfristig ein sehr hohes Konfliktpotential! Das mögliche Potentialgebiet „Allendorf-West“ steht keineswegs im Einklang mit den Wünschen der Allendorfer Bevölkerung! Das Allendorfer Naherholungsgebiet wird in eine Industrielandschaft gewandelt. In dem möglichen Potentialgebiet „Allendorf-West“ ist das „Alte Feld“ ein nach Süd-Westen weit geöffnetes und lang gestrecktes Tal. Das „Alte Feld“, sowie der	06	B	Die ehem. Potentialfläche 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			Hengstenberg, Musenberg, Ödenberg und Süllberg werden von sehr vielen Allendorfern und Gästen mit Spaziergängen als Erholungsgebiet vor Ort genutzt. Nach Süden, Norden und Osten dominiert in Allendorf der Autoverkehr auf den Landstraßen und prägt damit die Landschaft. – Ungestörte Erholung ist in diesen Himmelsrichtungen nicht möglich! Das Recht auf Regeneration + Erholung sowie Stär-kung der Gesundheit + Erhaltung der Arbeitskraft. Der/die einheimische Bürger/-in hat wie ein Tourist das Recht auf Regeneration und Erholung zur Stärkung seiner Gesundheit und zur Erhaltung seiner Arbeits-kraft. Dieses Recht und diese Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber würde sehr stark beschnitten. Der Einheimische darf nicht auf seine Aufgabe als Steuerzahler reduziert werden. Er hat einen Anspruch auf Wertschätzung durch die Politik. Deswegen sollten die Wünsche zahlreicher Einheimi-scher bei der Planaufstellung berücksichtigt werden. Die hohen Schutzgüter „Mensch“ und „Landschafts-bild“ müssen gleichwertig neben anderen Schutzgütern gelten! Die Energiewende muss die Bedürfnisse der Menschen hinsichtlich des Landschaftsbildes berück-sichtigen. Mutige Politiker sind gefragt, um diese Schutzkriterien			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			als Tabukriterien aufzunehmen. Diese Schutzkriterien sind wissenschaftlichen Aussagen zufolge nicht als subjektiv beliebig einzustufen! Landschaftsästhetik ist gestört und kann zu psychischen Schäden führen – Die Blickachse vieler Allendorfer richtet sich nach der täglichen Arbeitszeit in die Sonne. Die Sonne ist am späten Nachmittag im Süd-Westen / Westen. Genau in dieser Blickrichtung soll eine Potentialfläche „Windenergie“ ausgewiesen werden mit der Wahrscheinlichkeit, dass dort nicht nur eine Windkraftanlage errichtet wird, sondern aus wirtschaftlichen Gründen mehrere Anlagen (Windpark). Der Bürger / die Bürgerin wird also zukünftig die Sonnenstrahlen nur durch die sich drehenden Windräder „gefiltert“ sehen. Die Landschaftsästhetik wird erheblich negativ beeinflusst und kann langfristig zu gesundheitlichen Schäden führen. – Da die Höhe der Anlagen auf den Potentialflächen nicht begrenzt wird, muss mit einer Höhe von 198 Metern und zukünftig noch höheren Anlagen gerechnet werden. Der Kölner Dom ist „nur“ 157 Meter hoch. Der permanente Blick von Allendorf auf die sich drehenden Windräder ist bei dieser Höhe unverbaubar. Die Windräder stehen in der Hauptblickrichtung der Allendorfer und werden den hohen Baumbestand um das 7-fache überragen!			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Kalte Enteignung der Bürger - Preise für Häuser, Grundstücke werden sinken (RDM). Die Preise für Grundstücke, Wohnhäuser und Mieten werden dramatisch - um 25% bis 50% - sinken (Ring Deutscher Makler). Das ist eine kalte Enteignung derjenigen Bürger / Bürgerinnen, die ihre Arbeits- oder gar Lebensleistung in den Bau eines Eigenheimes investiert haben. Notwendiger Zuzug von jungen Arbeitskräften ist gefährdet. Ein ungehinderter Blick auf eine Windkraftanlage kann sich negativ bei der Suche nach einer Wohnung oder gar einer Arbeitsstelle auswirken. Allendorf und damit die Stadt Sundern würden an Attraktivität verlieren im Wettbewerb mit anderen Kommunen um junge und qualifizierte Arbeitskräfte, die wir jedoch dringend brauchen, um mit unseren Unternehmen zukunftsfähig zu sein. Alternativ ist in Allendorfs Süden ein großes Potentialgebiet vorgesehen. Hier werden die Bürgerrechte nicht eingeschränkt wie in „Allendorf-West“.			
021	26.09.14	XXXXX *E-Mail*	Einwände im Rahmen der abgesteckten Möglichkeiten. Sicher spreche ich im Namen vieler Erholungssuchender, die den an den Höhenflug angebundenen "Fickeltünnesweg" im Gebiet Allendorf/West für Wanderungen mit wunderschönen Ausblicken auf das gesamte Sauerland nutzen. Dieser Weg ist der einzige an den Sauerland Höhenflug angrenzende Rundwanderweg in der Stadt Sundern. Viele auswärtige Wanderer sind von dem Weg	Alle	B	**Erholungsort:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			begeistert und genießen das typisch landschaftliche Gepräge der "tausend Berge". Unvorstellbar sind schon daher Windkrafträder von 200m Höhe in dieser Gegend, die dem Ganzen ein technisch/industrielles Gepräge aufdrückten, was absolut unverträglich ist mit dem Anspruch, auch für Touristen ein der Rekonvaleszenz dienendes Naherholungsgebiet zu bleiben. Dieser Nutzen steht fest und hält jedem Gutachten stand, was von den Initiatoren der Windkraftanlagen für deren Zielsetzungen noch zu beweisen wäre (s. Report Mainz vom 23.09.2014). Diesen für uns unschätzbaren Wert gilt es zu bewahren und gegenüber anderen, oftmals pekuniären Interessen zu verteidigen			Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
022	28.09.14	XXXXX *Online*	Wir betreiben einen Ferienhof mit Landwirtschaft in 2.Generation. Als Windvorranggebiet wurde auch der Sorpeberg ausgewiesen. Die Windräder wären genau in Sichtweite unserer Pension. Das Landschaftsbild wird zerstört, es ist mit Lärm- und Schattenwurf zu rechnen. Die Gäste bleiben weg, weil Erholung nicht mehr möglich ist. Des Weiteren befindet sich unsere Wasserquelle Fl.6 Flst.34 Quellfassung direkt am Sorpeberg. Der Pensionsbetrieb mit Landwirtschaft bezieht ausschließlich die gesamte Wasserversorgung von der Quelle im Sorpeberg. Es besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 30.04.2024. Des Weiteren ist bereits ein Pumpspeicherkraftwerk am Sorpeberg geplant. Der geplante Raum Sorpeberg wird ständig von Flugzeugen überflogen, es ist mit Störungen im Funk- u.	07	B	**Tourismus** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Radarbereich zu rechnen. Wenn Windräder gebaut werden sollen dann außer Sichtweite.			Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Landschaftsbild** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gewässerschutz** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Luftfahrt** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Das Stadtgebiet Sundern liegt teilweise im 15-km Anlagenschutzbereich des DVOR-DME Germinghausen. Der Belang ist ebenso wie die Lage im Bereich der militärischen Radaralage in Erndtebrück in der Abwägung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
023	28.09.14	XXXXX *Online*	Der Bürger erhebt Einspruch gegen die Anlage eines Windenergieparks in der Nähe des Stadtteiles Hellefeld/Herblinghausen. Er gehe davon aus, dass es im Stadtgebiet Sundern Standorte gibt, die weiter ab von Siedlungsplätzen liegen, als es bei Hellefeld der Fall ist. Zumindest müsste eine Lastenverteilung stattfinden, denn die derzeitige Planung zerstört in dieser Größenordnung eine großflächige Naturlandschaft, beeinträchtigt das Lebensgefühl der dort benachbart lebenden Menschen und wird verschiedene nachteilige Emissionen für Mensch und Tier mit sich bringen.	04	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Lastenverteilung:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen Bewertungskriterien, wobei im Ergebnis die insgesamt konfliktärmsten und somit städtebaulich geeignetsten Flächen dargestellt werden. Ziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WEA. Insofern kann es dazu kommen, dass diese Flächen in räumlicher Nähe zu einem oder mehreren Ortsteilen liegen. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die flächenspezifische Eignung der im Plan dargestellten Konzentrationszonen führt dazu, dass sich die Flächen im nördlichen Stadtgebiet im Nahbereich zu den Ortsteilen Hachen, Stemel, Sundern, Westenfeld und Hellefeld konzentrieren. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						schrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Beeinträchtigung Lebensgefühl:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion): Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
024	28.09.14	XXXXX *E-Mail*	Die Bürgerin äußert sich gegen die Überlegungen zur Windenergieplanung auf der Hellefelder Höhe. Sie könne nicht mit ansehen, wie durch tonnenweise Beton und Abholzung unsere Wälder unwiderruflich zerstört werden – ganz zu schweigen von den nachweislich schädlichen Folgen eines geplanten Windparks (Infraschall, Lärmbelästigung, etc.). Es ist ihr unbegreiflich, warum die Stadt Sundern Flächen rund um Hellefeld ausweist, die Privatleuten gehört, statt Flächen des Stadtwaldes auszuweisen. Warum verschenkt die Stadt Sundern dieses Geld, mit dem sich leere Haushaltskassen nur zu gut langfristig auffüllen ließen? Warum muss man ein beliebtes, anerkanntes Erholungsgebiet zerstören? Bislang hat die Stadt	04	B / A	**Abholzung der Wälder:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Sundern das Wanderparadies "Altes Testament" gerne als beliebtes Wandergebiet ausgewiesen und beworben. Warum soll dies aufgrund des Interesses einiger weniger Privatleute verkleinert bzw. zerstört werden? Zumal der neue Windenergieerlass den Kommunen nicht mehr vorschreibt, Windenergiezonen ausweisen zu müssen.			men differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Nutzung städt. Wald Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Erholungsgebiet „Altes Testament“:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kom-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						munalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
025	28.09.14	XXXXX *Online*	Der Bürger regt an, dass bezügl. der ausgewiesenen Nutzflächen zur Windenergie „Dümberg“ u. „Ramberg“ beachtet werden sollte, dass im Gebiet Ramberg Bergbau betrieben wurde. Für beide Gebiete sollte auch der Artenschutz beachtet werden = Schwarzstörche u. nicht unerhebliche Anzahl von Vogelflug (Zugvögel), Greifvogelarten etc. Beide Gebiete liegen im Süden u. Südwesten von Linneperhütte (Lage schon tief im Tal), was eine ständige Geräuschkulisse sowie erheblichen Schlagschatten mit sich bringen kann.	07	B / A	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
026	28.09.14	XXXXX *Brief*	Der CDU-Ortsverband hat in seiner letzten Sitzung am 15.09.2014 über eine mögliche Reduzierung des Erholungsgebietes Hellefeld-Altenhellefeld zur Schaffung	04	B / H	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus wer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			einer Windvorrangfläche beraten. Anschließend hat der Vorstand sich einstimmig gegen eine Reduzierung des Erholungsgebietes ausgesprochen, da erhebliche negative Auswirkungen auf die beiden Erholungsorte und deren Bürger zu erwarten sind.			den im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
027	29.09.14	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger/in lehnt den Bau von WEA ab, weil 1. Windräder unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich zerstören 2. Windräder in den Wälder ein Skandal wider der Natur ist 3. die Genehmigungsbürokratie für WEA die Bürger entmündigt. Immobilienpreise in der Nähe von Windparks würden dramatisch sinken. 4. Wir verlieren unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum. 5. Gigantische Stromtrassen verunstalten zusätzlich unsere Landschaft	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Inanspruchnahme Wald:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BIm-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						SchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß un-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						terhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
028	29.09.14	XXXXX *Online*	Bezüglich des Plans gegebenenfalls im Bereich Hellefeld/Hellefelder Höhe mehrere Windräder zu bauen, möchte ich hiermit meine persönliche Abneigung ge-	04	B	**Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gen dieses Vorhaben kundtun. Gründe hierfür: (ich verzichte auf den Konjunktiv) Als Anwohner ist es mir ein Graus täglich und das wohl dann mein ganzes Leben lang riesige Objekte vor der Nase zu haben die sich in keinster Weise in unsere schöne Kulturlandschaft, speziell hier vor Ort, einfügen lassen. Das Ortsbild wird somit unwiederbringlich zerstört!!! Im Bezug zur Landschaft ist des Weiteren zu sagen, dass der Standort Hellefeld im Bereich des Naturparks Arnsberger Wald liegt. Also ein Naherholungsbereich welchem massiv geschadet wird. Ökologischer Strom hin oder her.die Landschaft sowie sicherlich ein großer Teil Flora und Fauna wird im Zuge der Baumaßnahmen und des Betriebes der Windräder zerstört. Für Erholungssuchende aus Nah und Fern ist sicherlich der Anblick riesiger Windräder mitten im Wald ebenfalls nicht anziehend. Zu bedenken ist auch das im Zuge des Betriebes auch garantiert in regelmäßigen Abständen Wartungspersonal mit Kfz im Wald zugegen sind. Dann ist in diesem Bereich des Waldes mit der Ruhe dahin. Für Mensch und Tier. Ebenfalls sind Windräder mit Leuchten für die Dunkelheit bestückt, welche Lichtemissionen hervorrufen!! Jedenfalls wird Flora, Fauna und Mensch mit Sicherheit darunter Leiden wenn an der Örtlichkeit Hellefelder Höhe diese Bauwerke errichtet werden. Im Bezug zu den angrenzenden Ortschaften ist zu sagen, dass mit Sicherheit die Wohnqualität massiv darunter leiden wird. Was zur Folge hat das Mietpreise/Immobilienpreise fallen werden. Also das was sich die Menschen mühsam über Generationen aufgebaut			ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Naherholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			haben wird entwertet! Gesamtheitlich gesehen ist es in Deutschland sowieso so, dass mehr Strom produziert wird als Bedarf besteht. Sprich Strom wird exportiert. Diese Windräder hier im Stadtgebiet werde nur errichtet damit sich irgendwelchen Investoren die Taschen mit Geld vollmachen können... Notwendig sind sie jedenfalls nicht!!!			auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feld-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						hamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Lichtemissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Stromüberproduktion:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Als Folge des voranschreitenden Klimawandels sowie der absehbaren Endlichkeit der fossilen Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas wird seit geraumer Zeit weltweit an alternativen Formen der Energieerzeugung geforscht. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen spielt nicht nur aus energiepolitischer Sicht eine wichtige Rolle. Die regenerativen Energien leisten einen bedeutenden Beitrag zur CO2-Reduzierung und damit für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll. Hierdurch trägt ihr Ausbau auch zum nachhaltigen Umgang mit der Natur und Landschaft bei. Darüber hinaus hat sich der Bereich der regenerativen Energien in den letzten Jahren in Deutschland auch zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Neben der bundespolitischen Ebene wurde auch auf Landesebene damit begonnen, den veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO2-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 führt ferner als Ziel der Landesregierung an, den Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 3 % an der Stromversorgung auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020 auszubauen. Auch die Stadt Sundern hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien auszubauen. Der Rat der Stadt Sundern hat im Juli 2011 als ein sektora-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						les Leitziel zur demographischen Entwicklung in dem Handlungsfeld „Wirtschaftsstandort“ beschlossen, den Anteil der lokalen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen von etwa 9% (2011, einschl. Wasserwerk Sorpetalsperre) bis zum Jahr 2020 auf 25% zu steigern. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
029	29.09.14	XXXXX *Online*	Da der Bürger seinen Lebensmittelpunkt langfristig in Hellefeld sehe, blicke er mit großer Sorge auf die Pläne zur Windenergie auf der Hellefelder Höhe. Seiner Meinung nach würden Windkraftanlagen auf den Höhenzügen nahe Hellefeld, noch dazu in der geplanten Größenordnung, die Einwohner von Hellefeld erheblich belasten. Schließlich gehen von den geplanten WEA einige nicht zu vernachlässigende Gefahren für Mensch und Natur aus. Allen voran ist an dieser Stelle die Geräuschentwicklung, insbesondere im Infraschallbereich, zu nennen, welche eine Gefahr für Gesundheit der Menschen in Hellefeld darstellt. Ebenso sollte die Kostbarkeit der Natur nicht außer Acht gelassen werden. Denn der Wald ist es, der das wunderschöne charakteristische Landschaftsbild des Sauerlands maßgeblich prägt. Ihn gilt es um jeden Preis zu erhalten. Darüber hinaus	04	B	**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			sehe ich durch die Pläne das Erholungsgebiet und das Wanderparadies bedroht. Der Wald soll ein Paradies für Wanderer bleiben, die sich in der Natur erholen wollen und nicht zu einem Industriepark verkommen. Einer Verkleinerung des Erholungsgebietes stehe ich daher ablehnend gegenüber. Dieses sollte vielmehr in seiner jetzigen Form erhalten bleiben, um die Attraktivität der Gegend um Hellefeld für den Tourismus nicht zu gefährden.			Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungsgebiet /Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.
030	29.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
031	29.09.14	XXXXX *Brief*	Für eine große Anzahl von Hausbesitzern in Stemel bedeuten WEA eine sichere Wertminderung der Immobilie. Die Bürgerin äussert auch Bedenken gegen die Höhe der Anlagen, die unzumutbare Optik, die Entfernung zu den Wohngebieten, Schlagschatten, Geräuschen, und Tierschutz. Gerade im Osten/Nordosten von Stemel befinde sich eine große Anzahl von Quellgebieten. Die Natur biete seltene Fledermausarten und dem roten Milan und Schwarzstörchen eine Heimat. Im Einzelnen fordern die Bürger/innen: 1.Die Anzahl der geplanten WEA deutlich zu reduzieren. 2. Die Abstände der Windräder zu den Wohngebieten nach der H-10-Regelung fest zu legen; d.h. kleinere Windräder oder größere Abstände vorzugeben 3. die Situation der Quellgebiete und des Vogelschutzes durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen. 4. regelmäßige unabhängige Lärmmessungen nach Betriebsbeginn durchzuführen und bei Nichteinhaltung	Alle	B / A	**Wertminderung der Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			der Lärmgrenzen ohne Diskussionen den Betrieb der WEA einzustellen 5. Die Minderung der Immobilienwerte der besonders betroffenen Bürger durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen zu lassen und Ausgleichzahlungen zuzustimmen.			Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Entfernung zu Wohngebieten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Schlagschatten, Geräusche:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Tierschutzt, Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						tung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteck-briefe flächenspezifisch beschrieben und in Relati-on zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneig-nung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Quellgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						diert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
032	30.09.14	XXXXX *Online*	Zur Windenergie im Bereich Stemel "Heckenberg-Flanenberg äußert der Bürger Bedenken: Der Rote Milan der über Stemel seine Kreise zieht steht auf der Liste der bedrohten Tierarten. Eben so sei ihm aufgefallen, dass es im Bereich Stemel ein Schwarz Storch hier öfters zu sehen ist. Auch habe er in seinem Garten Fledermäuse die durch die Rotoren gefährdet sind. Der Lärm durch die Straße L 519, das Industriegebiet und durch die Einflugschneise des Flughafens Paderborn und Dortmund sind nicht zu unterschätzen. Der Wertverlust der Immobilien meiner Familie von zwei Häusern in Stemel kommt einer schleichenden Enteignung gleich.	04	B	**Artenschutz, Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängig-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						keit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
033	30.09.14	XXXXX *Online*	Keine Anlage.			Keine inhaltliche Abwägung möglich.
034	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf herum ab, weil 1. Gigantische Stromtrassen zusätzlich unsere Landschaft verunstalten 2. Windräder den Strompreis weiter hoch treiben 3. Immobilienpreise in der Nähe von Windparks dra-	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			matisch sinken 4. Überbreite Zu- und Abwege, wegen der Schwerlaster, unserer Landschaft ruinieren 5. Wenn erstmal eine WEA steht, immer noch weitere hinzukommen			
035	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger gibt folgende Punkte zu bedenken: Kulturlandschaftsschutz: Nach Meinung des Bürgers ist die Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Belange ebenso wie das damit einhergehende Landschaftsbild im Planentwurf um die Ortschaft Endorf unzureichend. Eine ausschließliche Berücksichtigung der kulturlandschaftlichen Belange von landesweiter Bedeutung, wie sie diese in ihrer Planung vornehmen, wird den Planungsanforderungen des Raumordnungsrechts mit § 2 Abs. 2 ROG, sowie des Naturschutzrechts mit § 1 Abs. 4 BNatSchG nicht gerecht. Vielmehr müssen meiner Ansicht nach auch die kommunalen kulturlandschaftlichen Belange im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft um Endorf hat sich zusammen mit dem Dorf selbst in seiner über 800-jährigen Geschichte – bis heute – symbiotisch entwickelt. Wenn der LVR und LWL in ihrem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landschaftsplanung in NRW über das Sauerland schreiben, dass dies „mit seinem bewegten Relief, der unterschiedlichen Bodenausstattung und den klimatischen Höhenabfolgen ein Landschaftsraum [ist], in dem die natürlichen Voraussetzungen stark die menschlichen Nutzungen beeinflusst haben“ (LVR u. LWL 2009, 296), so lässt sich dies um die Ortschaft Endorf besonders in der	07	B / A	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Landschaft ablesen. – Hier finden sich zahlreiche Relikte des mittelalterlichen und neuzeitlichen Erz- und Silberabbaus (Pingen, Meilerplätze, Stollen, Halden; z.T. Als Bodendenkmäler eingetragen), die bis heute das räumliche Zusammenspiel aus Erzabbau, Holzkohlepoduktion und Verhüttung landschaftlich erkennbar werden lassen. Diese historische Wirtschaftsform prägt bis heute die Identität der Bewohner Endorfs, wie an dem Dorfwappen und zahlreichen Hinweise im Dorf (Statue am Dorfplatz, Ausstellung im Heimatmuseum, Bergbauwanderweg) erkennen kann. Die Berücksichtigung dieser, auf die Bergbaugeschichte des Dorfes verweisenden kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaftselemente im Rahmen ihrer Planung halte ich für notwendig. – Weiter ist die Kulturlandschaft um Endorf historisch durch Forst- und Landwirtschaft geprägt. Die bis heute vergleichsweise kleinteilige bäuerliche Kulturlandschaft schafft durch ihre bis heute vielfältigen Bewirtschaftung eine attraktive Umgebung aus Grünland, Ackerbau und Laub- und Nadelwald, durchbrochen von den die Landschaft durchziehenden Wasserläufen. Diese besonders reizvolle Kulturlandschaft, verbunden mit den historischen zum Teil denkmalgeschützten Gebäuden bildet die Basis für die Identität und Heimat der ansässigen Bevölkerung. Verbunden mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft ist zudem ein hoher Erholungswert für die Bevölkerung ebenso wie ein hohes touristisches Potential (wie z.B. zahlreiche Wander- und Themenwege zeigen). Bedeutendes Landschaftselement bildet dabei der die Ortschaft direkt umgebende Wald, in dem in Teilbereichen keinerlei durch Technik erzeugtes Geräusch zu hören ist, der als Wirtschaftswald aber trotzdem durch ein dichtes Wegenetz erschlossen			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			ist und so einen idealen Ort der Naherholung und des Fremdenverkehrs bieten. So haben sich in Endorf auch unterschiedliche Vereine und Gruppen zur sportlichen Ertüchtigung oder Erholung in der Landschaft um Endorf zusammengefunden haben (SGV Abteilung Endorf, Walking- und Jogginggruppen des SV Endorf, Mountainbike-Gruppen). Insbesondere die immense Bedeutung des Waldes, für die Erholungsfunktion bleibt in ihrer Planung unberücksichtigt und eine pauschale Einbeziehung aller Waldflächen in den Suchraum greift meines Erachtens viel zu weit (so auch Scheidler, KommJuR 2012, 371). Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist es bereits zulässig, Flächen, die keinem förmlichen Schutz unterstehen, aus Gründen des Landschaftsschutzes einschließlich der Erholungsfunktion als Tabubereiche für WEA zu bestimmen und es darf insbesondere den Belangen der Tourismus und der Erholung bei der Gebietsauswahl erhöhtes Gewicht beigemessen werden (BVerwG 17.12.2002, NVwZ 2003, 733 (737), ebenso OVG Magdeburg 14.5.2009, ZNER 2009, 310). Der besondere Erholungswert der Landschaft um Endorf kommt hier aber auch durch die naturschutzrechtliche Ausweisung als Naturpark zum Ausdruck. Zwar stellen sie richtigerweise fest, dass dieser kein hartes Kriterium für den Ausschluss von Windenergieanlagen ist, trotzdem sollten sie sich mit dem konkreten Stellenwert der Erholungsfunktion des jeweiligen Ortes differenziert auseinandersetzen (so auch das VG Frankfurt mit Beschluss vom 15.2.2002. 4 G 4722(01CB). Eine solche Auseinandersetzung vermisse ich in ihrem Vorentwurf für die Ortschaft Endorf. – Weiter ist im Bezug auf die Ortschaft Endorf und die sie umgebende Landschaft zu berücksichtigen, dass das derzeitig das Ortsbild prägende Element die katho-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lische Pfarrkirche St. Sebastian ist. Sie bildet nicht nur den örtlichen, sondern auch den geistigen und kulturellen Mittelpunkt des Dorfes. Der katholische Glaube prägt die Identität der Bevölkerung Endorfs seit Jahrhunderten und hat sich so auch landschaftlich niedergeschlagen (z.B. in Wegekreuzen, Kapellen, gepflegten Grabstätten). Das Zentrum dieses Glaubens bildet die Kirche als Bauwerk. Sollte diese als höchstes Gebäude durch WEA überhöht werden, würde dies einen massiven Einschnitt in das Selbstverständnis der Bevölkerung bedeuten. Immissionsschutz: – Darüber hinaus möchte ich zu bedenken geben, dass die erheblichen von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen, in einem durch die Wohnfunktion geprägtem Dorf, eine andere subjektive Wirkung haben, als in städtischen Räumen. Sicherlich berücksichtigen sie die gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm, jedoch sollte die Stadt meiner Ansicht nach diesbezüglich höhere Grenzwerte ansetzen. Die „Ruhe“ die die Stadt Sundern auch in den Siedlungsbereichen zu bieten hat, sollte sie sich als Qualität erhalten. – Im Bereich des Tals westlich von Endorf, kommt es aufgrund der Topographie zu erheblichen Echowirkungen, die man bereits beim einfachen „rufen“ hören kann. Dies sollte gegebenenfalls bezüglich des Immissionsschutzes der Windenergiestandorte berücksichtigt werden. Gesundheitsschutz: – Zu bedenken geben möchte ich weiter, dass das Tal, in welchem Linneperhütte gelegen ist, aufgrund seiner Topographie mit der engen Tallage zu wesentlichen Teilen des Jahres beschattet ist. Aufgrund des Ge-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			sundheitsschutzes der dort lebenden Bevölkerung halte ich eine zusätzliche Beschattung durch Windenergieanlagen in diesem Bereich für sehr bedenklich. Insgesamt möchte ich zu bedenken geben, dass die Ausweisung von Standorten für Windnenergieanlagen in Sicht- und Hörweite der geschlossenen Siedlungsbereiche um Endorf die Lebensqualität des Dorfes, das derzeit schon erheblich mit den Folgen des demographischen Wandels zu kämpfen hat, nochmals erheblich schwächen würde. Die Stadt greift sich damit selbst das Potential der hohen landschaftlichen Qualität und der hohen Lebensqualität in Endorf sowohl für die eigenen Bevölkerung als auch für den Tourismus ab und schwächt damit nicht zuletzt ihre eigenen Wirtschaftskraft.			
036	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich schlage vor, WEA ausschließlich auf städtischen Flächen zu errichten und nur so wenig wie möglich, so dass die gestzl. Vorschriften zwar Eingehalten aber nicht überschritten werden. Sollte dieses aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, schlage ich vor, einen Windpark auf den Höhen zwischen Brenschede und Meinkenbracht zu errichten, da dort sowohl die Natur wie auch Anwohner am wenigsten beeinträchtigt werden. Die Errichtung von WEA auf dem Höhenzug nördlich von Westenfeld, sowie auf dem "Dümberg" lehne ich in meiner Eigenschaft als Ortsvorsteher von Westenfeld ausdrücklich ab, da dort nicht nur die Natur erheblich beeinträchtigt wird, sondern auch die Bewohner von Westenfeld, Linnepe und Hellefeld. Es ist zu befürchten, dass durch die WEA die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigt wird. Schon jetzt ist zu beobachten, dass junge Menschen	Alle	B / A	**Nutzung städt. Flächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windener-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			unsere Dörfer verlassen. Dieser Trend wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verstärken und unsere Dörfer werden "ausbluten"! Das dürfen wir als Politiker, die sich für das Wohl der Menschen verpflichtet haben, auf keinen Fall dulden!!!			gie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Orte bluten aus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
037	30.09.14	XXXXX *Online*	Als Nachgang zu meiner bereits erfolgten Stellungnahme teile ich mit, dass ich die Bedenken, die auf der Info-Veranstaltung "Windenergie" in Stemel geäußert wurden vollinhaltlich teile.	Alle	H	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
038	30.09.14	XXXXX *Vorsprache*	Fläche Amecke-West 05: Ich gebe zu bedenken, dass die Windräder, die in Süd und Süd-Westlicher Richtung für mich und meine Mitbewohner meines Betriebes eine Gesundheitsbeeinträchtigung geben könnten. Zum einen durch Geräusche und Schattenwurf. Artenschutzrechtlich lebt ein Uhu in dem Suchraum, des Weiteren sind der Kolkrabe und der Milan dort ansässig. Dieses gebe ich zu Bedenken. Der Schwarzstorch ist auf Futtersuche regelmäßig in dem Suchraum 05 anzutreffen. Die Entfernung zu unserem Gehöft von 600 m (Sundern Wulfringhausen II) ist zu gering und da die Windräder mittlerweile über 200 m hoch sind, ergeben sich Beeinträchtigung des Schattenwurfes und der Geräuschkulisse.	05	B	Die ehem. Potentialfläche 05 „Amecke-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
039	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich lege Widerspruch gegen die Aufstellung der Windräder ein:	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			• landschaftlich eine Katastrophe! • Böden werden durch Verdichtung gefährdet • Lebensraum der Tiere wird gestört • Schattenwurf und Lärmbelästigung nicht vorhersehbar			Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gefährdung der Böden/Verdichtung** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
040	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich stimme dem Entwurf nicht zu und spreche mich hiermit vor allem gegen eine Konzentrationsfläche für Windenergie auf der Hellefelder Höhe aus. Des Weiteren halte ich die Anzahl der geplanten WEA für extrem überproportioniert und zerstörerisch für die gesamte Entwicklung der Stadt Sundern. Windkraftanlagen machen Menschen krank, wenn der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten zu gering ist. Dieser Abstand wurde politisch festgelegt, ohne die Gesundheitsgefährdung der dann	Alle / insbes. 04	B	**Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt als Abstand für Windkraftanlagen mindestens 2000 Meter. Bei uns soll ein Mindestabstand von nur 800 bis 1000 Metern bei aktuell noch größer geplanten Anlagen genügen? Außerdem hat die Bayerische Landesregierung im Mai 2014 beschlossen, den Mindestabstand auf das 10fache der Nabenhöhe zu erhöhen. Im vorliegenden Fall sollte der Abstand somit mindestens 2000 Metern zu den Siedlungen nicht unterschreiten. Durch die Errichtung der WEA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungsgebiet eingestuften Fläche. Unwiderruflich würde das einst erarbeitete Entwicklungsziel für diese Region zunichte gemacht. (Freizeit u. Erholung, „Grüne Lunge“ des Stadtgebietes, Historische Dörfer in vielfältiger und reizvoller Landschaft; natürliche Potenziale weiter ausbauen… siehe Flächennutzungsplanung Sundern, Ortsvorsteherkonferenz 2010) Das Wanderparadies AT, über die Grenzen des Sauerlandes bekannt, würde der Geschichte angehören. Das angestrebte Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ wird nie verwirklicht werden können. Ich bitte von dieser raumbedeutsamen Planung in diesem Gebiet Abstand zu nehmen, da 200 Meter hohe Großwindanlagen, gerade auf diesem Höhenzug, eine erdrückende Wirkung auf die umliegenden Ortschaften hat. Erhebliches Konfliktpotential sehe ich ebenso im Zusammenhang mit den angrenzenden Naturschutzgebieten und den damit verbundenen Flugrouten auch			**Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			windkraftempfindlicher Vögel. Schützenswerte Fledermausarten, die in diesem Bereich vorkommen, würden massiv bedroht. Die gewünschte Ausbreitung der Wildkatze, die in diesem Gebiet vorkommt, würde verhindert. Die Lärmbelastung im OT Westenfeld (Industriegebiet, stark befahrene Ortsdurchfahrt und 2 Steinbrüche in unmittelbarer Nähe) wäre nach der Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe, meinem Ermessen nach, nicht zu ertragen. Die geplante Errichtung der WEA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Eine Immobilie ist auch immer eine Wertanlage zur Altersvorsorge, die durch die Errichtung der WEA zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass man eine Wertminderung seines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WEA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Wie stellt man sich die Kompensierung vor? Schadensersatz durch die Betreiber, die möglicherweise profitierenden Grundstücksbesitzer, oder die Stadt Sundern ist bisher nicht angesprochen worden. „Dies kommt einer Teilenteignung zu Gunsten der Betreiber gleich“ (Zitat Ehrenberg) und ich hoffe,dass die Stadt Sundern die Bedürfnisse ALLER Bewohner über die Bedürfnisse einiger Profiteure stellt.			Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Inter-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						netrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Naturschutzgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nationalpark Arnsberger Wald nicht möglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäuse, Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolge-rungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbei-tung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie/Ausgleich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
041	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von WEA um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. der Schattenwurf und das surrende Geräusch gesundheitsschädlich ist. Es muss doch allen Sundernen Bürger das gleiche Recht eingeräumt werden, ohne beeinträchtigter Belastung leben zu dürfen. 2. Der Artenschutz (z.B. 3 Schwarzstorchpaare unterhalb der Hohen Liethe, Kolkraben im Hüttenberg, roter Milan auf allen Bergen) muss auch in Endorf erhalten bleiben. Tiere sind sehr empfindlich und fühlen sich nur in ruhigen Territorien wohl. 3. Lt. tel. Aussage verschiedener Makler verlieren alle Grundstücke erheblich an Wert. So einseitig können die Ratsmitglieder nicht entscheiden, dass einige wenige Bürger unseres Ortes sehr viel Geld mit der Pacht für Windräder verdienen und der größte Anteil der Bewohner alles verlieren, was sie sie mühsam erarbeitet haben und besessen haben. So ungerecht kann doch nicht agiert werden. Wer es nicht aushalten kann mit Schatten-wurf und Geräuschen steht vor dem Nichts. Wo bleibt da Gerechtichkeit? 4. Gott hat gesagt, macht euch die Welt untertan, bebaut sie und lebt mit ihr. Er hat nie gesagt, zerstört die Natur und vertreibt die Tiere des Waldes mit Betonpfeilern in 200 m Höhe und surrenden Geräuschen und beutet sie aus. 5. Ich wünsche mir, dass unser Ort von einer derartigen Verschandelung der Natur verschont bleibt, sonst ist Endorf am Ende.	07	B / H	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
042	30.09.14	XXXXX *Online*	Nach Ansicht der Bürger ist die Windkraft grundsätzlich ein unverzichtbarer Teil des Energiewandels. Die	Alle	B / H	**Massiver Eingriff in die Natur, Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäu-**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			derzeitigen Planungen in Sundern stellen jedoch einen massiven Eingriff in unsere Natur dar. Hiergegen legen wir Widerspruch ein. Nachfolgende Argumente mögen diesen Widerspruch unterstützen: Artenschutz: Der durch die Stadt Sundern veranlassten ASP sind deutliche Gefährdungen einiger Tierarten zu entnehmen. Nicht nur Zugvögel, die das Gebiet „Auf'm Stück“ überqueren sind teils massiv gefährdet. Auch besonders schützenswerte Vogelarten wie der Rotmilan und der Schwarzstorch, seltene Fledermausvorkommen wie Zwergfledermasu, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler oder aber Wildtiere wie die Wildkatze sind durch Rotorenschlag (ins. Durch den dadurch erzeugten Unterdruck) sowie die umfangreichen Baumaßnahmen in den Wladgebieten stark betroffen. Die Gefährdung ins. Der Flugtiere durch WEA konnten im Übrigen in einer Studie der Universität Hannover aus dem Jahr 2013 eindeutig nachgewiesen werden. Technische Gegebenheiten: Die technischen Gegebenheiten sind in Sundern für die hohe Anzahl geplanter Anlagen nicht gegeben. Weder bestehen ausreichend Zuwege zu den ausgewiesenen Gebieten, noch reichen die Leistungskapazitäten für den erzeugten Strom aus. Schätzungen gehen davon aus, dass max. 30-40 Anlagen überhaupt angeschlossen werden können. Die zugelassene Kapazität der Windparks sollte daher diese Größenordnung nicht überschreiten. Abstand zu den Ortschaften: Der bisher zugrunde gelegte Abstand zu Ortschaften, Höfen und Einzelgebäuden ist unserer Ansicht nach			**se, Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			viel zu gering. Insbesondere die akustischen Auswirkungen in den teils engen Tälern können durch auftretende Schallbündelungen kaum vorausgesagt werden. Zwischen dem Wohngebiet „Brandhagen“ und dem Teilgebiet „ Auf’m Stück“ liegen teils nur ca. 1000m. So werden sich starke Beeinträchtigungen durch Schall, insbesondere auch durch Infraschall für einzelne Gebäude, Straßen oder Gegenden ergeben. Dies ist nicht zu akzeptieren. Ein Mindestabstand wie im Freistaat Bayern nach der H-10-regelung ist daher unserer Ansicht nach erforderlich. Verschandelung der Landschaft: Die Landschaft im „Land der 1000 Berge“ hat einen hohen Kulturwert. Neben der Eifel ist das Sauerland das einzige zusammenhängende Waldgebiet in NRW. Durch die Nutzung unserer Waldgebiete in Form von Industrieanlagen wie WEA werden diese Räume grundsätzlich gefährdet. Auch die zu befürwortenden Bestrebungen zur Errichtung eines „Nationalparks Arnsberger Wald“ würden durch den massiven Ausbau der Windkraft konterkariert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Verdichtung und Versiegelung der Böden; Durch die Insatllation der WEA in den Wäldern werden Böden umfangreich verdichtet sowie versiegelt. Auch werden Baumaterialien im erheblichen Umfang in die Natur eingebracht. Ein Rückbau wird kaum möglich sein. Es muss von einer starken Beeinträchtigung der vielen Quellhorizonte ausgegangen werden, so dass sich Quellen verlagern könnten. So werden Biotope und ökologische Lebensräume zerstört, auch müssen teils Hangabgänge durch Quellverschiebungen befürchtet werden Lärmbelastung: Viele Ortschaften in Sundern sind bereits stark durch Lärm belastet. Die Industrie in den			sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			Gewerbegebieten „Am Dümpel“ sowie „Schweinsohl“ sowie der Verkehrslärm auf der „Hüstener Straße“ sowie „ in der Flamke“ wirkt teils äußerst belastend auf die Bewohner im Wohngebiet „Brandhagen“. Zu installierende WEA im Teilgebiet „Auf’m Stück“ würden diese Situation noch verschärfen, insbesondere durch die Windrichtung „Süd-Süd-West“. Der erzeugte Schall, insbesondere auch der Infraschall, würde durch das Wohngebiet „Brandhagen“, ähnlich wie den Ort Stemel, direkt zu treffen. Optische Belastung: Die Lage der WEA auf der Höhe des Teilgebietes „Auf’m Stück“ würde insbesondere in den Abendstunden zu einer starken Schattenbildung im Wohngebiet „Brandhagen“ führen. Der „Discoeffekt“ wäre massiv. Auch die „Verspargelung“ der Landschaft, insb. In Blickrichtung auf das Naherholungsgebiet „Sorpesee“ ist nicht zu akzeptieren. Bevölkerungsabwanderung/Wertverlust der Immobilien: Alle oben genannten Punkte führen letztlich dazu, dass die Lebensqualität in unserer Stadt massiv sinken wird. All das, was seitens der Wirtschaft derzeit unternommen wird, um junge Menschen in Sundern zu halten oder nach der Ausbildung und Studium wieder nach Sundern zurück zu holen, wird druch die Pläne zur Windkraft untergraben. Unserer Ansicht nach werden keine jungen Menschen ihre Zukunft in Sundern planen, wenn Natur und Leben durch die Windkraft derart massiv beeinträchtig werden. Dies führt zu einem weiteren Bevölkerungsrückgang und letztlich zu einem Wertverlust der Immobilien, der einer schleichenden Enteignung gleich kommt. Die vielfach genannten bis zu 50% Wertverlust pro Immobilie führen sicherlich dazu, dass viele Bürger der Stadt die Sicherheit durch			milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Wohneigentum im Alter verlieren werden, so dass eine Verlagerung des Wohnsitzes erschwert wird.			3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						tentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verkehrliche Erschließung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Stromkapazität:** Als Folge des voranschreitenden Klimawandels sowie der absehbaren Endlichkeit der fossilen Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas wird seit geraumer Zeit weltweit an alternativen Formen der Energieerzeugung geforscht. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen spielt nicht nur aus energiepolitischer Sicht eine wichtige Rolle. Die regenerativen Energien leisten einen bedeutenden Beitrag zur CO2-Reduzierung und damit für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll. Hierdurch trägt ihr Ausbau auch zum nachhaltigen Umgang mit der Natur und Landschaft bei. Darüber hinaus hat sich der Bereich der regenerativen Energien in den letzten Jahren in Deutschland auch zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Neben der bundespolitischen Ebene wurde auch auf Landesebene damit begonnen, den veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO2-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2011 führt ferner als Ziel der Landesregierung an, den Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute 3 % an der Stromversorgung auf mindestens 15 %

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						bis zum Jahr 2020 auszubauen. Auch die Stadt Sundern hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien auszubauen. Der Rat der Stadt Sundern hat im Juli 2011 als ein sektorales Leitziel zur demographischen Entwicklung in dem Handlungsfeld „Wirtschaftsstandort“ beschlossen, den Anteil der lokalen Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen von etwa 9% (2011, einschl. Wasserwerk Sorpetalsperre) bis zum Jahr 2020 auf 25% zu steigern. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verdichtung/Versiegelung der Böden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Bevölkerungsrückgang/Abwanderung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
043	30.09.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 042	Alle	B / H	s. lfd. Nr. 042
044	30.09.14	XXXXX *Online*	Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch Industrieanlagen werden	Alle	B / H	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			diese Räume grundsätzlich gefährdet. Ein potentielles Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ wird durch die massive Ausweitung der Windkraft in Sundern unmöglich gemacht. Die Böden, insbesondere im potentiellen Windpark Stemel-Ost, sind durch die Verdichtung und Einbringung von massiven Fundamenten gefährdet. Hier befinden sich zahlreiche Quellen. Es könnte zu einer Zerstörung der Quellhorizonte und einer Verlagerung der Quellen führen. Biotope und Lebensräume würden nachhaltig zerstört werden. Die Versiegelung durch die Fundamente ist enorm, auch dieses stört den Wasserhaushalt nachhaltig. Die Nähe der Windparks um Stemel zu den bestehenden Naturschutzgebieten ist dicht. Ein- und ausfliegende Vögel laufen Gefahr, durch den Rotorenschlag getötet zu werden. Das Revier der Milane erstreckt sich von Hachen über gesamt Stemel, über den Sorpesee bis nach Amecke. Der Rote Milan ist eine extrem gefährdete Vogelart. Die immer wieder gesichteten Schwarzstörche im Bereich um den Bolzplatz/Friedhof in Stemel würden extrem durch die Rotoren gefährdet. Seltene Fledermausvorkommen, insbesondere im Bereich Stemel-Ost, wie die Bechsteinfledermaus und der Abendsegler, wären durch den Flügelschlag der Rotoren in ihrem Bestand gefährdet. Die massiven Baumaßnahmen im Wald könnten die Wildkatze in ihrem Bestand im Bereich Stemel gefährden. Die Belastung Stemels durch die nahen Industriege-			Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nationalpark Arnsberger Wald unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Ent-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			biete und die L519 sind in einigen Bereichen massiv. Windkraftanlagen würden diese Situation verschärfen. Der Sorpesee in Richtung Wennigloh ist Einflugschneise für den Flughafen Paderborn. Hier verstärkt sich die Lärmbelastung durch die geplanten Windparks zusätzlich. Durch die steilen Berge kann es zu Schattenbildung (Discoeffekt) im Bereich der Ortschaften kommen, insbesondere am Abend und am Morgen. Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50% kommt einer schleichenden Enteignung gleich und nimmt den Besitzern die Chance auf eine Verlagerung ihres Wohnsitzes. Foto über Schwarzstörche in Stemel vorhanden			wicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Bodenverdichtung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Gefährdung Quellen/Wasserhaushalt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswir-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						kungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäuse, Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						setzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
045	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt Anmerkungen zum Bereich Stemel „Heckenberg-Flanenberg“ und bitte darum folgendes für das Plankonzept zu berücksichtigen: 1. Stemel ist durch die nahe Industrie und vielbefahrene L 519 schon stark Lärm belastet und würde durch die WEA noch mehr Lärm ertragen müssen. 2. Die Höhe der Berge und die Natur mit Tieren und seltenen Artengeschützten Vögeln würde durch die hohen WEA erschlagend wirken. 3. das Sauerland, Land der tausend Berge gibt es dann nicht mehr. Neu: „das Sauerland der 1000 Windräder“ 4. Erholung suchende Menschen werden das Sauerland bei solch einem Anblick meiden.	04	B / H	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Inter-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						netrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) ein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
046	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger legt Widerspruch gegen die Ausweisung der Flächen für Windkraft in Sundern-Hagen ein. Er sieht seine Interessen als Anwohner gefährdet.	06 + 07	B	Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Die ehem. Potentialflächen 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. Die Fläche 7.2 „Südiche Waldflächen Süd“ wurde im Rahmen einer gesamtstädtischen Plankonzeption als Konzentrationszone ausgewiesen. Die Gründe hierfür sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.
047	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Die Bürger möchten dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ für den Bereich Stemel „Auf'm Stück“ wie folgt widersprechen und Sie bitten, diesen Widerspruch in dem vorliegenden Konzept zu berücksichtigen. Die Umweltbelastung Stemel's ist, bedingt durch die nah gelegenen Industriegebiete im Röhrtal, sowie durch die viel befahrene L 519, als sehr massiv zu bezeichnen. Eine Windkraftanlage im Bereich „Auf'm Stück“ würde diese Situation noch verschärfen. Vor diesem Hintergrund ist sicher auch mit einer Wertminderung unserer Immobilie im Bereich Stemel zu rechnen. Zudem würde der Erholungswert „Sorpesee“ durch die Errichtung von Windenergieanlagen, dieser geplanten Größenordnung, erheblich reduziert. Ausdrücklich möchte ich den Bau von Windkraftanla-	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gen im Waldgebiet zwischen Stemel – Wennigloh und Ochsenkopf unterstützen.			
048	30.09.14	XXXXX *Online*	Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch Industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet. Ein potentielles Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ wird durch die massive Ausweitung der Windkraft in Sundern unmöglich gemacht. Die Böden, insbesondere im potentiellen Windpark Stemel-Ost, sind durch die Verdichtung und Einbringung von massiven Fundamenten gefährdet. Hier befinden sich zahlreiche Quellen. Es könnte zu einer Zerstörung der Quellhorizonte und einer Verlagerung der Quellen führen. Biotope und Lebensräume würden nachhaltig zerstört werden. Die Versiegelung durch die Fundamente ist enorm, auch dieses stört den Wasserhaushalt nachhaltig. Die Nähe der Windparks um Stemel zu den bestehenden Naturschutzgebieten ist dicht. Ein- und ausfliegende Vögel laufen Gefahr, durch den Rotorenschlag getötet zu werden. Das Revier der Milane erstreckt sich von Hachen über gesamt Stemel, über den Sorpesee bis nach Amecke. Der Rote Milan ist eine extrem gefährdete Vogelart. Die immer wieder gesichteten Schwarzstörche im Bereich um den Bolzplatz/Friedhof in Stemel würden extrem durch die Rotoren gefährdet. Seltene Fledermausvorkommen, insbesondere im Bereich Stemel-Ost, wie die Bechsteinfledermaus und der Abendsegler, wären durch den Flügelschlag der	Alle	B / H	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nationalpark Arnsberger Wald unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Rotoren in ihrem Bestand gefährdet. Die massiven Baumaßnahmen im Wald könnten die Wildkatze in ihrem Bestand im Bereich Stemel gefährden. Die Belastung Stemels durch die nahen Industriegebiete und die L519 sind in einigen Bereichen massiv. Windkraftanlagen würden diese Situation verschärfen. Der Sorpesee in Richtung Wennigloh ist Einflugschneise für den Flughafen Paderborn. Hier verstärkt sich die Lärmbelastung durch die geplanten Windparks zusätzlich. Durch die steilen Berge kann es zu Schattenbildung (Discoeffekt) im Bereich der Ortschaften kommen, insbesondere am Abend und am Morgen. Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50% kommt einer schleichenden Enteignung gleich und nimmt den Besitzern die Chance auf eine Verlagerung ihres Wohnsitzes.			energieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Verdichtung Böden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Gefährdung Quellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten, Fledermäuse, Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
049	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich habe durch unseren Schwiegersohn aus Meinkenbracht erfahren, dass im Bereich Sundern, hier insbesondere auch der Bereich um Meinkenbracht, die Errichtung von Windrädern geplant ist. Da es hier bei uns schon zu genüge Windräder gibt, möchte ich einiges für die weitere Überlegung zu bedenken geben. Windräder sollten nach Möglichkeit nicht in südwestlicher Richtung stehen da der Schattenwurf nicht unerheblich ist und viele Häuser die hauptsächlichen Wohnbereiche in dieser Richtung haben. Auch die Lärmbelastung sollte nicht außer Acht gelassen werden. Die Abstände zur Bebauung sind oft zu gering gewählt, so dass Bewohner aber auch Gäste empfindlich gestört werden. Und dann noch etwas das uns in Meinkenbracht sehr gut gefällt, es ist noch einer der wenigen Orte, wo man Abends/Nachts ungehindert einen sehr schönen Sternenhimmel sehen kann, da in der Umgebung sich	Alle	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			kaum störende Bebauung und Lichtquellen befinden. Ich glaube die Stadt wäre gut beraten, dies bei der Planung der Windradstandorte zu berücksichtigen um sich den Torismus nicht zu reduzieren und auch unseren Kindern und Enkeln noch Räume der Erholung und Ruhe zu bewahren.			**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen wer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						den im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
050	30.09.14	XXXXX *Online*	Hiermit widersprechen wir dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ in Bezug auf das Teilgebiet „Hellefelder Höhe“. Unserer Ansicht nach sprechen nachfolgende Argumente gegen eine Nutzung für die Windkraft, die Sie bitte berücksichtigen mögen: Zu allererst ist der Abstand zu den Wohngebieten zu gering (zu den Gebieten Buchweg/Randweg beträgt er teilweise keine 700 m). Die bisher geplanten Abstände werden zu massiven Einflüssen auf die Bevölkerung durch Lärmbelastung führen. Ein Abstand nach der H-10-Regelung, wie sie in Bayern angewendet wird, ist hier mindestens erforderlich. Dies wären bei der geplanten Anlagenhöhe in etwa 2.000 m. Zwei wesentliche Belastungen kommen auf die Bewohner zu: Zum einen die Lärmbelastung. Durch die Hauptstraße, die Bahnstrecke und teilweise auch durch die angesiedelte Industrie ist die Wohngegend Buchweg/Randweg schon heute stark belastet. Windkraftanlagen mit ihren Geräuschkulissen und dem	04	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			starken Infraschall würden diese Belästigung noch immens verstärken. Auch gehen wir davon aus, dass einzelne Bereiche durch eine Bündelung des Schalls in unseren engen Tälern besonders gefährdet wären. Auch dies ist zu beachten. Und auch eine optische Belastung ist durch Windkraftanlagen zu erwarten. Insbesondere in den Morgenstunden würden die Anlagen auf dem Teilgebiet „Hellefelder Höhe“ zu Schattenwurf und einem „Discoeffekt“ in unserem Wohngebiet führen. Zudem würden die Anlagen nachts beleuchtet. Beides ist nicht hinzunehmen. Zum zweiten würde die Landschaft, die wir als hohes Kulturgut ansehen, nachhaltig beeinflusst. Mit der Windkraft zieht erstmals Industrie in Waldgebiete ein, obwohl der Wald über Jahrzehnte als besonders schützenswert galt. Die Kulturlandschaft „Wald“, die im Sauerland einzigartig ist, ist daher stark gefährdet. Auch könnte die Errichtung des „Nationalparks Arnsberg Wald“ damit aufgegeben werden - dies ist dann nicht mehr möglich. Zudem müssten massive ökologische Beeinträchtigungen hingenommen werden. Der Artenschutz wird stark beeinträchtigt. Sowohl Zugvögel als auch schützenswerte Vogelarten wie der Rotmilan und der Schwarzstorch oder seltene Fledermausvorkommen wie Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler sind durch Rotorenschlag und vor allem durch den Unterdruck stark gefährdet, wie eine Studie der Uni Hannover bewiesen hat. Auch Waldtiere wie Rotwild, Fuchs oder Wildkatze sind durch Baumaßnahmen gefährdet oder werden mindestens beeinträchtigt. Zudem sind ökologische Gebiete wie Biotope und viele Quellen durch die Einbringung von versiegelten und			gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen dies-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			stark verdichteten Flächen in Gefahr. Spricht man mit Experten, so wird zudem schnell klar, dass die Leitungskapazitäten für den maximal erzeugbaren Strom in Sundern überhaupt nicht gegeben sind. Es wird davon ausgegangen, dass maximal 30 Anlagen betrieben werden können. Auf diese Anzahl sollte sich demnach auch der Ausweis geeigneter Flächen beschränken. Letztlich wird somit in Sundern die Lebensqualität drastisch sinken. Ein Verfall von Grundstückspreisen und damit eine stille Enteignung durch Wertverluste aller Hausbesitzer in Sundern ist die Folge. Weitere Bevölkerungsfluktuation muss somit hingenommen werden. Alle diese Punkte sprechen gegen die Errichtung eines Windparks im Teilgebiet „Hellefelder Höhe“. Wir möchten Sie bitten, dies zu beachten.			bezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Tiere & Pflanzen; Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Vogelzug; Artenschutz; Fledermäuse, Wildkatzen: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dernisse). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dargelegt worden. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Biotope/Quellenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Keine Leitungskapazität: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Wertminderung Immobilie: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Migration / Leerstände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
051	30.09.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 050	04	B	s. lfd. Nr. 050
052	30.09.14	XXXXX *Online*	Die Leitungskapazitäten sind in Sundern nicht für diese Menge an Windkraftanlagen ausgelegt. Schätzungsweise können derzeit ca. 30 Anlagen insgesamt angeschlossen werden. Daher sollte die Kapazität der geplanten Windparks diese Werte für die gesamte Stadt	Alle	B	**Keine Leistungskapazität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			nicht überschreiten. Ein Abstand der Windparks, insbesondere von Windparks mit mehr als 6-7 Anlagen, von nur 800 bis 1000 Meter zu den Ortschaften ist sicherlich zu kurz. (Einzelgebäude 550 Meter). Durch die Höhe der Berge, auf denen diese Anlagen aufgestellt werden, ist der optische Effekt in den Ortschaften erschlagend. Die akustischen Auswirkungen in den engen Kerbtälern können kaum vorhergesagt werden, da sich hier der Schall der Anlagen aus den Parks an bestimmten Stellen bündeln und zu erheblichen Belastungen führen kann. Forderung: Der Abstand sollte nach der sogenannten H-10 Regelung erfolgen (Gesamthöhe x 10 = Abstand zur Wohnbebauung). Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch Industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet. Ein potentielles Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ wird durch die massive Ausweitung der Windkraft in Sundern unmöglich gemacht. Die Böden, insbesondere im potentiellen Windpark Stemel-Ost, sind durch die Verdichtung und Einbringung von massiven Fundamenten gefährdet. Hier befinden sich zahlreiche Quellen. Es könnte zu einer Zerstörung der Quellhorizonte und einer Verlagerung der Quellen führen. Biotope und Lebensräume würden nachhaltig zerstört werden. Die Versiegelung durch die Fundamente ist enorm, auch dieses stört den Wasserhaushalt nachhaltig.			auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die Nähe der Windparks um Stemel zu den bestehenden Naturschutzgebieten ist dicht. Ein- und ausfliegende Vögel laufen Gefahr, durch den Rotorenschlag getötet zu werden. Das Revier der Milane erstreckt sich von Hachen über gesamt Stemel, über den Sorpesee bis nach Amecke. Der Rote Milan ist eine extrem gefährdete Vogelart. Die immer wieder gesichteten Schwarzstörche im Bereich um den Bolzplatz/Friedhof in Stemel würden extrem durch die Rotoren gefährdet. Seltene Fledermausvorkommen, insbesondere im Bereich Stemel-Ost, wie die Bechsteinfledermaus und der Abendsegler, wären durch den Flügelschlag der Rotoren in ihrem Bestand gefährdet. Die massiven Baumaßnahmen im Wald könnten die Wildkatze in ihrem Bestand im Bereich Stemel gefährden. Die Belastung Stemels durch die nahen Industriegebiete und die L519 sind in einigen Bereichen massiv. Windkraftanlagen würden diese Situation verschärfen. Der Sorpesee in Richtung Wennigloh ist Einflugschneise für den Flughafen Paderborn. Hier verstärkt sich die Lärmbelastung durch die geplanten Windparks zusätzlich. Durch die steilen Berge kann es zu Schattenbildung (Discoeffekt) im Bereich der Ortschaften kommen, insbesondere am Abend und am Morgen. Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50% kommt einer schleichenden Enteignung gleich und nimmt den Besitzern die Chance auf eine Verlagerung ihres Wohnsitzes.			Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Nationalpark Arnsberger Wald wird unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Bodenversiegelung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Gewässer- / Quellenschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Nähe zu NSG:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrele-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						vanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbe-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						stände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
053	30.09.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 052	Alle	B	s. lfd. Nr. 052
054	30.09.14	XXXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 052	Alle	B	s. lfd. Nr. 052
055	30.09.14	XXXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 052	Alle	B	s. lfd. Nr. 052

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
056	30.09.14	XXXXXX *Brief*	Der Bürger gibt Anmerkungen zum Bereich Stemel „Heckenberg-Flanenberg“ und bittet folgendes im Plankonzept zu berücksichtigen: - Die Versiegelung durch die Fundamente der WEA ist enorm und stört den Wasserhaushalt nachhaltig.	04	B	**Versiegelung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
057	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin gibt Anmerkungen zum Bereich Stemel „Heckenberg-Flanenberg“ und bittet folgendes im Plankonzept zu berücksichtigen: - Wir müssen Lärm und Dreckbelästigungen der L 519 bereist ertragen. Jetzt sollen wir auch schon von den Bergen die Geräusche der WEA zusätzlich bekommen.	04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
058	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt Anmerkungen zum Bereich Stemel „Heckenberg-Flanenberg“ und bittet folgendes im	04	B	**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Vogelzug:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Plankonzept zu berücksichtigen: - Es ist nicht hinzunehmen, dass die WEA in der Vogelzuglinie der Kraniche errichtet werden. Zudem gibt es weitere Vogelarten, die in Mitleidenschaft gezogen werden. Zudem ist die Belastung durch Lärm und Schatten unzumutbar.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Auswirkungen der Planung auf den Vogelzug sind im Rahmen des Artenschutzprüfung 2012 dar-gelegt worden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
059	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt Anmerkungen zum Bereich Stemel „Heckenberg-Flanenberg“ und bittet folgendes im Plankonzept zu berücksichtigen: Ein zusammenhängendes Waldgebiet ist durch WEA gefährdet. Ein Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ ist damit endgültig gestorben. Es gibt im Bereich Stemel zahlreiche Quellen, die durch die Einbringung massiver Fundamente direkt gefährdet sind. Werden diese zerstört oder verlagert, entzieht man das notwendige Wasser an Stellen sowohl der Landwirtschaft als auch im Bereich der Röhr, wo sich einmalige Biotope und Lebensräume eingerichtet haben. Dies gilt auch für die Sorpe.	04	B / H	**Nationalpark Arnsberger Wald unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Es macht für uns keinen Sinn, mit hohem finanziellen Aufwand im Bereich Lindhövel die Röhr und den Sorpegraben zu renaturieren, wenn gleichzeitig WEA geplant werden. Die Anwohner von Stemel leiden bereits massiv unter dem Lärm der L 519. Es ist nicht notwendig, den Lärmpegel in dem engen Tal ins Unermessliche zu verstärken. Der Bürger äußert Bedenken wegen der Diskoeffekt der Windenergieanlagen, der Befeuerung und Sinken der Immobilienpreise. Strom kann nicht weggeschafft werden, da keine Leitungen vorhanden sind			räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Quellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG detailliert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Keine Leitungskapazität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
060	30.09.14	XXXXX *Brief*	Anregungen zu Windenergie im Bereich Brandhagen und Stemel: Zur Fläche „Auf dem Stück“: Direkter Sichtkontakt, daher Bedenken, dass durch Rotoren abends Schattenwurf auf Gebäude entsteht. Zudem Bedenken bezüglich einer erhöhten Lärmbelastung und Infraschall. Beides macht Menschen krank und ist nicht zumutbar. Abzuklären wäre auch, ob Kinder und Erwachsene in verschiedenem Maße auf die Belastungen reagieren.	03 + 04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstand-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Der Bürger gibt zu bedenken, dass in der Siedlung sehr viele Kinder leben und auch ein Kindergarten ansässig ist. Wert der Immobilie wird durch WEA an Wert verlieren. Neben Fischreiher und Bussarden wurde der Rote Milan beobachtet. Durch die WEA würden die Lebensräume der Vögel gefährdet. Vögel können auch Opfer von Rotorschlag werden (siehe Studie der Universität Hannover). Davon sind ebenfalls Fledermausarten, wie der Abendsegler oder die Bechsteinfledermaus betroffen. Zudem liegen weitere Suchräume im Gebiet Richtung Stemel.			ort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situa-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						tion, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relati-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						on zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
061	30.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 060	03 + 04	B	s. lfd. Nr. 060
062	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger lehnt WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Das Landschaftsbild nachhaltig zerstört wird 2. Niemand genau vorhersagen kann, in wie weit die Geräuschimmissionen Leben und Gesundheit beeinträchtigen 3. Die Pflanzen- und Tierwelt stark in Mitleidenschaft gezogen wird. 4. zu befürchten ist, dass Immobilien an Wert verlieren 5. Die Lebensqualität wird stark eingeschränkt.	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
063	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger legt Widerspruch gegen die Ausweisung der Hellefelder Mark als Vorrangzone aus. Schließt sich der Stellungnahme Nr. „005“ von Bürger X vom 17.09.2014 an . Bezieht sich auf seine Stellungnahme 2013 „2013-054“. Zudem weist die Bürgerin auf bestehende Betriebe hin, die bereits durch Emissionen belastet sind und möglicherweise betriebliche Erweiterungen durch die	04	B / H	s. lfd. Nr. 005 und 2013-054 **Immissionen durch bestehende Betriebe:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstand-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Emissionen der WEA eingeschränkt werden könnten.			ort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gewerbliche Entwicklung eingeschränkt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit WEA die gewerbliche Entwicklung im Einzelfall beeinträchtigen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Grundlage für die Beurteilung dieser Frage bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm. Zum Schutz der gewerblichen Entwicklungspotentiale sind Vorsorgeabstände von 600 m zu bestehenden Gewerbeflächen als weiche Tabubereiche definiert worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkreten Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Etwaige Beeinträchtigungen beziehen sich ausschließlich auf noch nicht genehmigte Betriebserweiterungen. In Einzelfällen kann es zu Beeinträchtigungen noch nicht genehmigter Betriebserweiterungen kommen, sofern hierdurch immissionsschutzrechtliche Grenzwerte überschritten werden. Weitergehende Vorsorge für die betriebliche Entwicklung kann im Rahmen der Planung jedoch u.a. aufgrund des Privilegierungsstatus der Windenergie

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im BauGB rechtlich unbedenklich nicht betrieben werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
064	30.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 063	04	B / H	s. lfd. Nr. 063
065	30.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 060	04	B	s. lfd. Nr. 060
066	30.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 060	04	B	s. lfd. Nr. 060
067	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürger geben Anmerkungen zur Fläche im Stadtteil Stemel im Bereich „Heckenberg-Flanenberg“: Sundern mit seinen Dörfern soll nach dem jetzigen Stand der Planung stark durch den Bau von Windparks belastet werden. In Stemel hat die Belastung durch den Straßenverkehr zugenommen. Östlich und westlich von Stemel sind große Windparks geplan, die nicht nur optisch sondern auch akustisch das Umfeld belasten werden. Dies führt zu hohen Belastungen für die Natur und die Bevölkerung. Die Lebensqualität wird reduziert. Ebenso werden die Lebensräume der beheimateten Tiere zerstört (Vögel, u.a. roter Milan, Fledermäuse). Große Waldflächen müssten abgeholzt werden, um den Bau von WEA zu ermöglichen. Das Landschaftsbild würde sich negativ verändern. Die Fundamente der WEA beeinträchtigen den Wasserhaushalt der Böden enorm.	04	B	**Immissionen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Verlust der Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						schreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Lebensräume von Tieren und Pflanzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Versiegelung/Wasserhaushalt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
068	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin spricht sich gegen Windenergie in der Hellefelder Mark aus. Das Erholungsgebiet dürfe nicht den WEA geopfert werden. Betriebe und Zimmervermieter seien auf die städtebauliche Entwicklung des Erholungsgebietes angewiesen. Abwanderung wird durch WEA gefördert. Aus Vorsorgegründen sollte der Abstand erhöht werden. Das potentielle Projekt Nationalpark Arnsberger Wald darf durch die Inanspruchnahme der Hellefelder Höhe für Windkraft nicht verhindert werden. Die Inanspruchnahme von Wald sei nur zulässig, wenn keine weiteren Flächen zur Verfügung stünden. Die Untere Landschaftsbehörde des	04	B	**Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			HSK habe festgestellt, dass im Stadtgebiet von Sundern genügend geeignete Flächen für WEA vorhanden sind. Die Lebensqualität der Dorfbewohner müsse geschützt werden. Dies gelte für die Kulturlandschaft genauso wie für das Landschaftsbild. Die Energiewende dürfe nicht zur Vernichtung von Lebensraum von Tieren führen. Der Artenschutz sei penibel zu beachten. Ebenso dürften die Boedenstrukturen der Siepen, Feuchtbereiche, Rinnsäle und Bäche nicht zerstört werden. Die bedrängende Wirkung durch WEA werde unterschätzt, wie andere Immissionen wie Schall, Infraschall und Schattenwurf. Infraschall werde von Investoren und Planern nicht ausreichend beachtet.			Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Abwanderung wird gefördert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Nationalpark Arnsberger Wald wird unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						energieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Inanspruchnahme Wald:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Klimaschutz/Energiewende:** Die Energiewende, die im Einklang mit der Natur, deren Schutz im Grundgesetz verankert ist, vollzogen werden soll, ist eine der zentralen Antworten auf den Klimawandel. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien wirkt sich schon jetzt positiv auf die Emissionsentwicklung aus. Hierbei sind der Naturschutz, die Artenvielfalt und das Landschaftsbild zu beachten. Unter der Voraussetzung, dass man den Klima-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						wandel und die Endlichkeit der fossilen Energieträger ernst nimmt, ist eine Umsetzung der Energiewende alternativlos. Das Naturschutz- und das Energierecht versucht hierbei, einen Ausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den Zielen des Naturschutzes herbeizuführen. Laut Quartalsbericht des Fraunhofer Instituts sind erneuerbare Energien mittlerweile die wichtigste Stromquelle in Deutschland. Der sog. „Grüne Strom“ hatte dabei in den Monaten Januar-September 2014 einen Anteil von 27,7% am Bruttostromverbrauch. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Bodenstrukturen erhalten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion): Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus:

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt.
069	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin erhebt Einspruch gegen den Bau und Betrieb von WEA um Sundern-Endorf, weil: - WEA auch zukünftig, ohne Dauersubventionen, unwirtschaftlich bleiben - Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen - Die Genehmigungsbürokratie für WEA/-Parks die Bürger entmündigt - WEA unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich zerstören - unser beschauliches Dorf Endorf kein Wind-Industrie-Standort werden soll - WEA den Strompreis weiter hoch treiben.	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
070	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Der Bürger widerspricht der Planung im Stadtteil Stemel Bereich „Heckenberg-Flanenberg“ und „Auf´en Stück“ aus folgenden Gründen: Windkraft ist ein wichtiger Bestandteil des Energiewandels. Windkraft ist in einem guten Konzept sinnvoll. Die derzeitigen Planungen der Stadt stellen jedoch eine massive Konzentration auf Sundern dar, insbesondere Stemel. Als Anlieger und Grundstückseigentümer des OT Stemel sei er davon besonders betrof-	03 + 04	B	**Konzentration auf Sundern-Stemel:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen Bewertungskriterien, wobei im Ergebnis die insgesamt konfliktärmsten und somit städtebaulich geeignetsten Flächen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			fen. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ Stadtteil Stemel verstößt eklatant gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abwägung der Interessen der Anwohner, des Tier- Natur und Gewässerschutzes sowie touristischer Belange auf der einen Seite und den Interessen der Windenergieindustrie (Großkonzerne) auf der anderen Seite. Folgende Punkte sprechen zwingend gegen den geplanten massiven Ausbau der Windkraft rund um Stemel und in Sundern. Die Leitungskapazitäten sind in Sundern nicht für diese Menge an Windkraftanlagen ausgelegt. Schätzungsweise können derzeit ca. 30 Anlagen insgesamt angeschlossen werden. Daher sollte die Kapazität der geplanten Windparks diese Werte für die gesamte Stadt nicht überschreiten. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. Ein Abstand der Windparks, insbesondere von Windparks mit mehr als 6-7 Anlagen, von nur 800 bis 1000 Meter zu den Ortschaften ist zu kurz. (Einzelgebäude 550 Meter) Durch die Höhe der Berge, auf denen diese Anlagen aufgestellt werden, ist der optische Effekt in den Ortschaften, insbesondere auf die betroffenen Wohngrundstücke, erschlagend. Die akustischen Auswirkungen in den engen Kerbtälern können kaum vorhergesagt werden. Da sich hier der Schall der Anlagen aus den Parks an bestimmten Stellen bündeln wird, ist von zwingend von erheblichen und unzumutbaren Belastungen für die anliegenden Wohngrundstücke auszugehen. Forderung: Der Abstand ist zum Schutz der Anlieger nach der sogenannten H-10 Regelung zu bemessen (Gesamthöhe x 10 = Abstand zur			dargestellt werden. Ziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WEA. Insofern kann es dazu kommen, dass diese Flächen in räumlicher Nähe zu einem oder mehreren Ortsteilen liegen. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die flächenspezifische Eignung der im Plan dargestellten Konzentrationszonen führt dazu, dass sich die Flächen im nördlichen Stadtgebiet im Nahbereich zu den Ortsteilen Hachen, Stemel, Sundern, Westenfeld und Hellefeld konzentrieren. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Ungenügende Leitungskapazitäten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Wohnbebauung). Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planungvon Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch Industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Ein potentielles Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ wird durch die massive Ausweitung der Windkraftin Sundern unmöglich gemacht. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagenin den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg Flanenberg“. • Die Böden, insbesondere im potentiellen Windpark Stemel-Ost, sind durch die Verdichtung und Einbringung von massiven Fundamenten gefährdet. Hier befinden sich zahlreiche Quellen. Es könnte zu einer Zerstörung der Quellhorizonte und einer Verlagerung der Quellen führen. Biotope und Lebensräume würden nachhaltig zerstört werden. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen			standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´m Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Die Versiegelung durch die Fundamente ist enorm, auch dieses stört den Wasserhaushalt nachhaltig. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Die Nähe der Windparks um Stemel zu den bestehenden Naturschutzgebieten ist dicht. Ein- und ausfliegende Vögel laufen Gefahr, durch den Rotorenschlag getötet zu werden. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „HeckenbergFlanenberg“. • Das Revier der Milane erstreckt sich von Hachen über gesamt Stemel, über den Sorpesee bis nach Amecke. Der Rote Milan ist eine extrem gefährdete Vogelart. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Die immer wieder gesichteten Schwarzstörche im Bereich um den Bolzplatz/Friedhof in Stemel würden extrem durch die Rotoren gefährdet. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Pla-			trächtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nationalpark Arnsberger Wald wird unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Verdichtung/Versiegelung der Böden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			nung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Seltene Fledermausvorkommen, insbesondere im Bereich Stemel-Ost, wie die Bechsteinfledermaus und der Abendsegler, wären durch denFlügelschlag der Rotoren in ihrem Bestand gefährdet. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“und „Heckenberg-Flanenberg“. • Die massiven Baumaßnahmen im Wald könnten die Wildkatze in ihrem Bestand im Bereich Stemel gefährden. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg Flanenberg“. • Die Belastung Stemels durch die nahen Industriegebiete und die L519 sind bereits massiv. Windkraftanlagen würden diese Situation verschärfen. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Der Sorpesee in Richtung Wennigloh ist Einflugschneise für den Flughafen Paderborn. Hier Verstärkt sich die Lärmbelastung durch die geplanten Windparks zusätzlich. Dies ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und spricht zwingend gegen die Planung von Windenergiean-			Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Nähe zu Naturschutzgebieten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Durch die steilen Berge kann es zu Schattenbildung (Discoeffekt) im Bereich der Ortschaften kommen, insbesondere am Abend und am Morgen. Die dadurch zu erwartende Gesundheitsgefährdung für uns Anwohner ist bei dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Schon vor diesem Hintergrund verbieten ich bei einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung Windenergieanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“. • Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50% kommt einer schleichenden Enteignung gleich und nimmt den Besitzern die Chance auf eine Verlagerung ihres Wohnsitzes. Die Nutzbarkeit von Wohneigentum wird durch die geplanten Windenergieanlagen erheblich eingeschränkt. Auch hier fehlt eine ordnungsgemäße Interessenabwägung, die bereits für sich genommen die Planung von Windkraftanlagen in den Bereichen „Auf´en Stück“ und „Heckenberg-Flanenberg“ verbietet. Auf Art. 14 GG (Eigentum) wird verwiesen. Ich fordere Sie auf, diese Anmerkungen bei dem Planungskonzept der Stadt Sundern zu berücksichtigen und Windkraftanlagen in den Bereichen „Heckenberg-Flanenberg“ und „Auf´en Stück“ nicht zuzulassen.			**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel)

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
071	30.09.14	XXXXX *Online*	Für mich ist das Sauerland meine Herzensheimat und ich fühle mich besonders durch die tolle Landschaft wohl. Wird dieses Bild durch Windkraftanlagen gestört und bestehen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Infraschall, stelle ich als junger, gut qualifizierter Mensch, das Sauerland als zukünftigen dauerhaften Wohnort stark in Frage. Dabei wollen doch alle, dass primär junge Menschen ins Sauerland zurückkehren oder dort dauerhaft dort bleiben. Der sich summierende Lärm und die erschlagenden optischen Effekte der Windräder machen die Landschaft unheimlich unattraktiv. Eine Studie des Robert Koch Instituts aus dem Jahr 2007 belegte massive gesundheitliche Beeinträchtigungen wenn der Abstand der Windräder zu Mensch und Tier nicht nach der H-10 Regelung erfolgt. Wenn wir also von einem Energiewandel sprechen, muss sich jeder fragen ob nicht auch der Natur mit der Überbauung von Windrädern schaden!!	Alle	B	I**mmissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Schutz der Natur:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
072	30.09.14	XXXXX *Online*	Die geplanten Windennergieanlagen an den dafür vorgesenen Orten entsprechen nicht meinen Vorstellugen von sinnvoller Nutzung alternativer Energiequellen. Der geplante Abstand der WEA zu den Wohngebieten ist zu kurz und der Werteverlust der Immobilien enorm und kommt nach meiner Meinung einer Teileignung gleich.	Alle	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor.
073	30.09.14	XXXXX *Online*	Die Sauerländer Wälder stellen seit Jahrhunderten ein schützenswertes Kulturgut dar. Die meiner Meinung nach nicht ausreichend überdachte Positionierung und ebenso völlig überdimensionierte Anzahl der angedachten WEAs im Stadtgebiet Sundern und gerade auch im Bereich der Hellefelder Höhe machen mich fassunslos. Ich sehe außerdem gesundheitliche Folgen für Mensch u. Tier durch Lärmbelästigungen (Infraschall!) und gleichzeitiger Lärmsummierung durch das Industriegebiet in Westenfeld. Die Zerstörung von Lebensräumen durch Verdichtung (über 3300t Beton als Fundament für nur eine einzige Anlage!!) und damit nicht rückgängig zu machende Störungen im Bereich der Quellgebiete sind ebenfalls unkalkulierbare Folgen! In spätestens 10 Jahren werden wir uns alle die Frage stellen lassen müssen, warum wir nichts gegen diese Entwicklung getan haben!	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						cherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Bodenverdichtung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Quellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
074	30.09.14	XXXXX *Online*	Die Bürgerin spricht sich gegen eine WEA in Endorf aus. und das nicht nur, wegen der Zerstörung das Landschaftsbildes. Vielmehr entsetzt mich zum Beispiel der Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke! Für meine Generation sind unsere Elternhäuser ein Teil unseres Erbes und somit der Absicherung unserer Zukunft, doch was ist das für ein Erbe, wenn es nichts mehr Wert ist? Außerdem denke ich, dass eine Windkraftanlage unseren demografischen Wandel extrem beeinflussen wird. Wir haben jetzt bereits Probleme alle unsere Häuser und Wohnungen zu okkupieren, doch mit einer Windkraftanlage, die über steht wird das nur noch schwieriger. Ich rede hier noch nicht mal von auswärtigen	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Neuzugängen, ich spreche von uns jungen Menschen, die zum Studieren und zur Ausbildung in größere Städte ziehen mussten und gerne wieder nach Hause kommen würden. Ehrlich gesagt würde ich mir sehr stark überlegen, ob ich in einem Dorf mit Windkraftanlage leben möchte und vermutlich woanders hinziehen. Mit einer Windkraftanlage sind wir Endorfer über kurz oder lang "vom Aussterben" bedroht und ich denke, dass das nicht im Sinne der Stadt sein kann. Hier wird nicht Lebensqualität sondern auch ein Kulturerbe gefährdet. Ich könnte noch viele andere sowohl objektive, als auch subjektive Gründe nennen, doch dann müsste ich vermutlich zu viel Ihrer Zeit in Anspruch nehmen. Eine Lösung für dieses Problem habe ich nicht, aber ich hoffe doch sehr, dass die Wahl nicht auf Endorf fällt. Mit dem Verlust unserer Grundschule und unseres einzigen Lokales haben wir in den letzten Jahren genug Schläge im Gemeinschaftsleben eingebüßt. Bitte haben Sie Verständnis für unsere Lage.			
075	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich befürchte durch die Windkraftanlagen eine permanente Geräuschbelästigung und eine Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität.	Alle	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wohn- und Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
076	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich lehne die überproportional hohe Konzentration der Windkraftanlagen ab. Der Bau und Betrieb der Windkraftanlagen entzieht seltenen und schützenswerten Tieren und Pflanzen ihre Existenz.	Alle	B	**Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						energieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
077	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich möchte zu dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel Bereich „Heckenberg - Flanenberg“ folgende Anmerkungen geben und Sie bitten, diese in dem Planungskonzept zu berücksichtigen. Wir sind nicht gegen Windkraft und stehen der Energiewende positiv gegenüber. Auch gehören wir nicht zu der Spezies Mensch, die sagen: Windkraft ja, aber nicht vor unserer Haustür. Aber es muss auch alles im Rahmen bleiben und zu berücksichtigen sind neben persönlichen Bedürfnissen, einer unzumutbaren Optik bei so vielen Windrädern, die geplanten Höhen, die Entfernungen zu Wohngebieten/Häusern sowie Schlagschatten, Geräusche, Tierschutz sowie finanzielle Nachteile für eine große Anzahl von Hausbesitzern in Stemel, durch eine sichere Wertminderung ihrer Immobilien. Gerade im Osten/Nordosten von Stemel befindet sich eine große Anzahl von Quellgebieten. Die Natur in der meine Frau und ich uns nahezu täglich bewegen, bietet seltenen Fledermäusen und dem roten Milan und Schwarzstörchen eine selten gewordene Heimat. Im Einzelnen fordern wir: 1. die Anzahl der geplanten Windräder deutlich zu reduzieren 2. die Abstände der Windräder zu den Wohngebieten nach der H -10 Regelung fest zu legen; d.h. kleinere Windräder oder größere Abstände vorzugeben	04	B / H	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Anzahl der Anlagen:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			3. die Situation der Quellgebiete und des Vogelschutzes durch einen unabhängigen Sachverständigen prüfen zu lassen. 4. regelmäßige unabhängige Lärmmessungen nach Betriebsbeginn durchzuführen und bei Nichteinhalten der Lärmgrenzen ohne Diskussionen den Betrieb der Windräder einzustellen 5. die Minderung der Immobilienwerte der besonders betroffenen Bürger durch einen unabhängigen Sachverständigen feststellen zu lassen und Ausgleichzahlungen zu zustimmen. Schlussendlich sind mir noch weitere Denkanstöße wichtig. Sundern soll eine bürgerfreundliche Stadt sein und man bemüht sich gerade derzeit wieder Sundern für seine Bürger attraktiv zu machen. Sind die geplanten Windparks zu attraktiv, die Bürger zufriedener zu machen und hier in Sundern zu halten? Sollen sich auch zukünftig Kinder in Stemel/Sundern wohl fühlen, ein zu Hause haben? Der Verkehr durch Stemel ist eine Zumutung für jeden, der hier lebt; eine Ortsumgehung wird es mindestens in den kommenden 20 Jahren DEFINITIV nicht geben. Durch die die jetzigen Planungsvorhaben werden die Stemeler noch mehr als bisher schon beeinträchtigt. Absicht? Ist das die Bürgernähe, die die Stadt möchte? Sundern hat in den letzten Jahre sehr viel Zeit du Geld in den Tourismus investiert. Denken Sie, das diese konzentrierte Ansammlung von Windrädern den Tourismus Richtung Sundern fördern wird? Warum kommen Menschen nach Sundern? Sie wollen die Natur genießen, u.a. weil es immer weniger davon gibt! Niemand möchte eine Großkonzentration von Windrädern „genießen“. Abschließend noch unsere letzte Frage: warum so Nahe an Stemel? Warum nicht weiter südostwärts in Richtung Ochsenkopf? Dort wohnt zumindest niemand und von weiter weg „ertragen“ wir auch gerne eine			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			begrenzte Anzahl von Windrädern.			der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange; Vorsorgeab-**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						stand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesonde-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						re für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Schutz der Quellgebiete** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Keine OU/verkehrl. Belastung:** Vorhandene Vorbelastungen sind in den jeweiligen Flächensteckbriefen berücksichtigt bzw. sind z. T. bereits im Rahmen der Vorsorgeabstände eingeflossen. Verkehrslärmbelastungen sind aufgrund rechtlicher Grundlagen bzw. Beurteilungsmaßgaben nicht mit gewerblichen Lärmquellen summier-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						bar. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
078	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen um Sundern-Endorf herum, weil: - Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen. - Windräder in unseren Wäldern ein Frevel gegen die Natur sind. - unser Dorf kein Wind-Industrie-Standort werden darf. - Windräder den Strompreis weiter in die Höhe treiben. - Wir jährlich das traurige Beispiel Borkum vor Augen haben. 30!!! Windkrafträder vor der Insel von denen	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			sich noch nicht mal eines dreht. Was für ein Skandal! Fazit: Keine Windräder in und um Endorf herum!!!!			
079	30.09.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 077	04	B / H	s. lfd. Nr. 077
080	30.09.14	XXXXX *Online*	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen um Sundern-Endorf herum. - Bei Windrädern ist die Versorgungssicherheit und Netzstabilität nicht gesichert. - Windparks beeinträchtigen und gefährden die Anlieger und lassen diese langfristig erkranken. - Windräder zerstören unwiderruflich unsere Natur und Kulturlandschaft. - Durch die Genehmigungsbürokratie für Windräder/-parks werden die Bürger entmündigt. - Unser Endorf darf kein Wind-Industrie-Standort werden.	07	B / H	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
081	30.09.14	XXXXX *Online*	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen um Sundern-Endorf herum! 1. Windparks beeinträchtigen und gefährden langfristig die Gesundheit der Anlieger. 2. Windräder auf unseren Wiesen und in unseren Wäldern sind ein Skandal wider die Natur. 3. Unser Dorf soll kein Wind-Industrie-Standort werden. 4. Der Tourismus in Sundern und drumherum wird durch solche Anlagen negativ beeinträchtigt. Das bringt die Gastronomiebetriebe in Gefahr und vernich-	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			tet Arbeitsplätze. 5. Wir verlieren deutlich an Lebensqualität.			
082	30.09.14	XXXXX *Online*	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen um Sundern-Endorf herum ein, weil - die Windräder die Dorfgemeinschaft spalten (wenige Nutznießer und sehr viele Geschädigte)! - die Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und erkranken lassen!!! - unser Dorf kein Wind-Industrie-Standort werden soll! - wir unsere Lebensqualität und die Waldtiere Ihren Lebensraum verlieren! - Windräder den Strompreis noch weiter hoch treiben! - Windräder unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich zerstören.	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
083	30.09.14	XXXXX *Online*	Bei der Planung wird weder Natur noch Mensch berücksichtigt. Die Stadt Sundern " zerstört" sich selbst. Das Sauerland wird verschandelt.	Alle	B	**Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf er-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						forderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
084	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil:	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			- Windräder den Strompreis weiter hoch treiben - in deren Nähe liegenden Grundbesitz, kräftig entwerten - die Genehmigungsbürokratie für WEA/-Parks die Bürger entmündigt - WEA auch zukünftig, ohne Dauersubventionen, unwirtschaftlich bleiben			tragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
085	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	s. lfd. Nr. 084	07	B	s. lfd. Nr. 084
086	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nimmt unsere Initiative zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Stadtgebiet Sundern wie folgt Stellung: Mit dem o.g. Teilflächennutzungsplan insbesondere mit der Ausweisung der Suchräume „Hellefelder Höhe“ und „Endorf/Linnepe“ sind wir nicht einverstanden. 1. Verfassungsrechtliche Bedenken Der Windenergieerlass der Landesregierung, in dem die Kommunen verpflichtet werden, der Windenergienutzung „substantiellen Raum“ in den jeweiligen Stadtgebieten einzuräumen, greift verfassungswidrig in die Planungshoheit der Kommunen in NRW ein. Diese durch Artikel 28 II Grundgesetz geschützte Selbstverwaltungskompetenz wird beschnitten und durch willkürliche, landeseigenen Zielvorgaben konterkariert. Der Erlass suggeriert an verschiedenen Stellen gesellschaftlichen Konsens zum Ausbau der Windenergie, den es aber in weiten Teilen des Sauerlandes nicht gibt.	04 + 07	B / H	**Substantiell Raum schaffen greift in Planungshoheit der Kommune ein:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 2.07) darf eine Gemeinde Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, die die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, nicht als Mittel benutzen, um unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen diese in Wahrheit zu verhindern. Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Die Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, lässt sich nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung klären. Die Begründung setzt sich in Kapitel 6.3 ausgiebig mit der Frage auseinander, ob der Windenergie mit der vorliegenden Planung im Sinne der Rechtsprechung substanziell Raum gegeben wird. Im Ergebnis kommt der Rat der Stadt Sundern zu der Auffassung, dass der Windenergie mit dem Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Auch wird mit dem Erlass gegen raumordnerische Vorgaben, die in § 2 Abs. 2 Nr. des Raumordnungsgesetzes normiert sind, verstoßen. „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Eine gerichtliche Klärung der Gesetzmäßigkeit des Windenergieerlasses ist unausweichlich. 2. Gesundheitliche Aspekte Die Wohnqualität und der Wohnwert werden bei der Ausweisung der Flächen Hellefelder Höhe und Dümberg für die angrenzenden Stadtteile, aber auch für die Bereiche der Kernstadt Sundern, die auf diese Flächen schauen, drastisch sinken. Die hierdurch berührten privaten Belange sind nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt worden. Je nach Wohnlage werden neben der Auswirkung von Schlagschatten die Anwohner einer Dauerlärmbelästigung zwischen 35 dB(A) und 45 dB(A) ausgesetzt. Aussagen zur Problematik von tieferen Tonlagen und Infraschall finden sich im Erläuterungs-bericht nicht. Die Weltgesundheits-organisation (WHO) empfiehlt einen Mindestabstand von 2000m zwischen kleineren WEA (geplant ist aber der Typ Enercon 126/ also größere) und bewohnten Gebieten, weil Windkrafträder nachweislich die Lebensqualität und Gesundheit gefährden. Vor allem Kinder sind dabei betroffen. Schlaflosigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Unwohlsein, Nervosität und Herzkreislaufprobleme sind nur einige der auftretenden Symptome.			„Windenergie“ substanziell Raum eingeräumt wird. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommune liegt nicht vor, da diese sich lediglich innerhalb rechtlichen Vorgaben übergeodneter Behörden bzw. der Rechtsprechung bewegen kannn. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Es muss Aufgabe der Gemeinde und des Rates der Stadt Sundern sein, die Wohnqualität und die Gesundheit seiner Bürger zu schützen. Erwähnenswert ist, dass nach EU-Rahmenrichtlinien (89/391 EWG) schwangere Arbeitnehmerinnen wegen erhöhter Fehlgeburtsrate keine Tätigkeiten mit Niederfrequenz- bzw. Infraschall verrichten sollen. 3. Landschaftsvernichtung Das wertvollste Gut der Bevölkerung der Stadt Sundern wird vernichtet: Unsere einmalige Kultur- und Erholungslandschaft. Der unverständliche Beschluss des Planungsausschusses vom 28.03.2012 „markante Kammlagen“ und „Landschaftsbild“ als weitere Untersuchungsräume mit einzubeziehen, führen unweigerlich zu einer Zerstörung des Landschafts- und Ortschaftsbildes unserer Stadt. Die Horizontlinie fast aller Stadtteile wird durch die über 200 mtr. hohen Anlagen nachhaltig beeinträchtigt. Weithin sichtbare rotierende, blinkende Masten bedeuten, dass die Großindustrie Einzug in unsere Landschaft erhält. Für die Anlagen werden Zufahrts- und Versorgungswege benötigt, die die zusammenhängenden Waldgebiete zerschneiden und zerstören werden. Die schützenswerten Naturlandschaften z. B. das Wanderparadies Altes Testament werden ohne Not geopfert und hören auf zu existieren. Es darf zu keinem Zeitpunkt vergessen werden, dass es die prominenten und gut sichtbaren Standorte sind, die das Sauerlandbild der Bevölkerung, aber auch sein Image außerhalb der Region prägen!			der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen wer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Bewertet man die drohende Gefahr, dass auf den Kammlagen der Stadt Sundern Großwindanlagen errichtet werden können, unter Berücksichtigung der in § 1 Abs.5 des BauGB festgehaltenen Aufgaben der Bauleitplanung, und hier insbesondere des Satzes zwei, Zitat: Sie (die Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln, so steht dieses im eklatanten Widerspruch zu den kommunalen Planungsaufgaben. 4. Artenschutz Die beteiligten Naturschutzverbände werden zu dieser Problematik dezidiert Stellung nehmen. Anzumerken bleibt aber, dass das Vogelzugverhalten nicht nur nach zwei Zugperioden beurteilt werden kann. Ferner ist bekannt, dass im Bereich der Hellefelder Mark seit zwei Jahren die Wildkatze wieder heimisch geworden ist. Die möglichen Gefährdungen dieser artenschutzrechtlich streng geschützten Tierart bedürfen noch einer konkreten gutachterlichen Beurteilung. Ferner wurde im Bereich Hellenberg Gemarkung Sundern Bereich Flamke von einem absolut vertrauenswürdigem Mitglied des Hegerings Sundern vor 10 Tagen eine Luchsbeobachtung gemeldet. Dies wird in den nächsten Tagen der Öffentlichkeit mitgeteilt und wird zu einer ganz neuen artenrechtlichen Beurteilung des Plangebietes Hellefelder Mark führen. Bei der Vorstellung des Artenschutzgutachtens wurde			den im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			allerdings für den Bereich Hellefelder Mark darauf hingewiesen, dass wegen der zahlreichen Fledermausvorkommen für die nächsten 10 Jahre eine Nachtabschaltung im Zeitraum von Mai bis September unabdingbar sei. Hierauf wird zu achten sein. 5. Sozialpolitische Aspekte Der Erläuterungsbericht zum Teilflächennutzungsplan lässt eine Betrachtung des sinkenden Wertes der Immobilien im Sicht- und Geräuschfeld von Großwindanlagen unbeachtet. Durch Bankenauskunft bestätigt, sanken bei ähnlichen Projekten die Immobilienwerte der betroffenen Häuser um 30 % bis hin zur Unverkäuflichkeit. An dieser Stelle ein Zitat des damaligen Fraktionsvorsitzenden der FDP im Rat der Stadt Sundern und jetzigen FDP Bundestagabgeordneten Hans-Werner Ehrenberg zu den Großwindanlagen in Hövel, veröffentlicht bei Dorfinfo am 05.04.2007: *„Durch diese Windräder wird nicht nur das Landschaftsbild verunstaltet, sondern zugleich die Lebensqualität in dem Sunderner Ortsteil Hövel stark eingeschränkt. Die Riesenwindräder schädigen Gesundheit und Eigentum der Anwohner. PermanenteGeräuschbelästigung und rotierender Schattenwurf würden den Anwohnern Ruhe und Schlaf rauben und könnten zu psychosomatischen Störungen führen. Zudem würden die Häuser und Grundstücke in der Nähe der Windkraftanlagen erheblich an Marktwert* *verlieren.* *Dies kommt einer Teilenteignung von Höveler Bürgern*			führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutz; Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse; Wildkatzen; Luchsvorkommen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			zu Gunsten der Firma Bürgerwind aus Erwitte gleich.“ Durch Verlust der Attraktivität des sauerländischen Naturraumes wird es zu verstärkten Abwanderungen kommen; die Infrastrukturen mit Schule, Lebensmittelladen und Restaurationen werden wegen Unrentabilitäten abgebaut werden. Der Rat der Stadt Sundern hat eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Interessen einer begrenzten Anzahl von Investoren und der Vielzahl von Grundstückseigentümern, die die Last in Form von Lärm- und Sichtbelästigungen tragen muss, einhergehend mit einem erheblichen Verlust des Wertes ihrer Häuser. 6. Mangelnder Konsens Die formell korrekte Veröffentlichung der Information über die vorzeitige Bürgerbeteiligung wurde wie vorgeschrieben in der Tageszeitung vorgenommen. Während andere Planungen der Stadt Sundern begleitet werden durch erläuternde Presseerklärungen und -mitteilungen (siehe Gastwelten oder Ferienpark Amecke), so sucht man diese zur Ausweisung von Suchräumen für Windkraftanlagen vergeblich. Immer mehr verstärkt sich der Eindruck, dass man einen Konsens mit den Bürgern über diese immens wichtige Thematik nicht herbeiführen will. Trotz der Beteuerungen aller Parteien zur stärkeren Einbindung der Mitbürger in kommunale Planungen scheint hier das Rezept Anwendung zu finden: „Was der Bürger nicht weiß, macht ihn nicht heiß.“ Dies ist der falsche Weg!			§ 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			7. Mit aller Entschiedenheit wenden wir uns gegen den perfiden Versuch der Windanlageninteressenten, den Erholungsraum „Altes Testament“ zu verringern oder wenn möglich sogar gänzlich zu zerschlagen. Hier wird zeitnah eine gemeinsame Erklärung der im Alten Testament tätigen Bürgerinitiativen und der hier vertretenen Parteien in der Presse veröffentlicht werden, die diesen Versuch dahin verschoben wissen wollen, wo er hingehört: In den Papierkorb.			Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wild-katzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebens-raumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wis-senschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrich-tungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Kon-zentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung ein-zelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflä-chennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielfüh-rend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolge-rungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbei-tung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Der Luchs ist als streng geschützte Art in Nordrhein-Westfalen (NRW) aktuell als bodenständige Art nicht vertreten. Aufgrund der in den letzten Jahren erkennbaren Wanderbewegung sind in Zukunft einzelne Fundnachweise nicht auszuschließen. Inwieweit der Luchs als regelmäßiger Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und reproduzierende Populationen in NRW ausbilden kann ist aktuell nicht abzuschätzen. Im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV gibt es folglich keine Fundnachweise für NRW. Aufgrund dieser Situation können für die einzelnen Potentialflächen keine Fundnachweise vorliegen. Eine Berücksichtigung des Luchses ist aufgrund der v.g. Situation nicht sachgerecht. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie/Grundbesitz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Fehlende Bürgerinformation: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Neben einer informellen öffentlichen Beteiligung sowie der formalen Beteiligungen nach BauGB wurden in verschiedenen Ortsteilen weitere Veranstaltungen zur Bürgerinformation durch die Stadt Sundern durchgeführt. Parallel hierzu wurden die jeweiligen Planungsstände mit den entsprechenden Unterlagen durchgängig im Internet veröffentlicht. Des Weiteren wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen für alle Potentialflächen vorgenommen und öffentlich vorgestellt. Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist somit gewährleistet. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
087	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. Ich hier eine Familie gegründet habe und mein Kind/Kinder gesund sind und auch bleiben sollen!!! 2. Mein Kind und wir hier die Natur lieben und genießen.Wir uns hier im Dorf wohl fühlen und so soll es auch bleiben. 3. Unser Eigentum gewaltig an Wert verlieren würde!!! 4. Ich,wir Stolz sind Endorfer zu sein, da die Bürger	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			hier zusammenhalten und etwas auf die Beine Stellen. Wir z.B den Aufbau vom Strackenhof, der unter Denkmalschutz steht und ein mittlerweile beliebtes Ausflugsziel ist. 5. Wir nicht hinnehmen, dass man Vögel die vorm aussterben bedroht sind und unter Naturschutz stehen, durch den Bau von Windkrafträdern deren Brutplätze nehmen. Der rote Milan fühlt sich hier seit einiger Zeit wieder sehr wohl. Hat hier wieder eine neue Bleibe gefunden. Die Kolkraben, auch vom aussterben bedroht, lieben die Wälder von Endorf.Wollen Sie diese vernichten?			
088	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. Windräder die Gesellschaft spalten; wenge Nutznießer und sehr viele Geschädigte!Ich habe hier ein Eigenheim und mein Haus würde bei einem evtl. Verkauf gewaltig an Wert verlieren. 2. Windparks die Anlieger beeinträchtigen und langfristig erkranken lassen mir und meiner Familie würde man ein gewaltiges Stück Lebensqualität nehmen 3. Windräder unsere Natur zerstören. Hier in Endorf gibt es wenigstens noch ein Stück Natur und mein Kind soll hier die Möglichkeit haben gesund und natürlich aufwachsen zu können. 4.Jährlich einige 100.000 Vögel zerfetzt werden. In Endorf sind Brutgebiete von unter Naturschutz gestellten Vögel wie die Kolkraben, den roten Milan und Greifvögel wie Bussard, Habicht. Wollen Sie die letzten dieser Vogelarten ausrotten? Können Sie dies verantworten? 5.Der Tourismus negativ beeinflusst wird. Soeben	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			haben sie die Bürger hier wieder etwas aufgebaut, den Strackenhof mittlerweile ein sehr beliebter Treffpunkt,das Heimatmuseum u.a. Wollen Sie diesen Ort aussterben lassen?			
089	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. Ich hier hinziehen möchte, da ich die Natur und die Landschaft liebe und ich hier sehr wohl fühle. Ich hier eine Familie gründen möchte, denn ich mir für mich und meine Familie keinen schöneren Ort vorstellen kann. Kinder können sich hier noch ganz frei und ungezwungen bewegen, können hier noch natürlich aufwachsen. 2. Windkrafträder würden die schöne Landschaft verschandeln, zerstören.Es gibt sowieso nur noch wenige schöne Plätze zum Leben und diese wenigen sollte man unter allen Umständen erhalten. 3. Die Lebensqualität der Anwohner muss man erhalten und den Waldtieren ihren Lebensraum. Wir sind so froh und auch Stolz, dass sich der rote Milan und der Kolkrabe hier wieder angesiedelt hat. Beide Tierarten sind vom aussterben bedroht und stehen unter Naturschutz. 4. Warum baut man die Windkraftanlage nicht zwischen Brenschede und Röhrenspring. Dort befindet sich eine riesige Freifläche.Oder hinter Röhrenspring. Auf beiden Flächen stört man keine Anwohner. 5. Es ist erwiesen, das Windkrafträder kein Co2 einsparen und nur die Luftverschmutzung erhöhen.	07	B / H	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
090	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil:	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			1. Windräder die Gesellschaft spalten; wenige Nutznießer und sehr viele Geschädigte!Ich habe hier ein Eigenheim und mein Haus würde bei einem evtl. Verkauf gewaltig an Wert verlieren. 2. Windparks die Anlieger beeinträchtigen und langfristig erkranken lassen mir und meiner Familie würde man ein gewaltiges Stück Lebensqualität nehmen 3. Windräder unsere Natur zerstören. Hier in Endorf gibt es wenigstens noch ein Stück Natur. 4. Jährlich einige 100.000 Vögel zerfetzt werden. In Endorf sind Brutgebiete von unter Naturschutz gestellten Vögel wie die Kolkraben, den roten Milan und Greifvögel wie Bussard, Habicht. Wollen Sie die letzten dieser Vogelarten ausrotten? Können Sie dies verantworten? 5. Der Tourismus negativ beeinflusst wird. Soeben haben sie die Bürger hier wieder etwas aufgebaut, den Strackenhof mittlerweile ein sehr beliebter Treffpunkt, das Heimatmuseum u.a. Wollen Sie diesen Ort aussterben lassen?			tragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
091	30.09.14	Schulz, Monika *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. unser beschauliches Endorf kein Wind- Industrie Standort werden soll 2. wir unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum verlieren 3. Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen 4. Windräder die Gesellschaft spalten 5. Windräder in den Wäldern ein Skandal für die Natur	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			ist			
092	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. Endorf kein Wind-Industrie-Standort werden soll. Ich liebe die Natur und die Landschaft hier.Sonst hätte ich auch in eine Grossstadt ziehen können. 2. Ich mich hier nicht mehr wohl fühlen würde und Endorf seine Touristen verlieren wird. Denken Sie an den unter Denkmalschutz stehenden Strackenhof, das älteste Gebäude weit und breit. 3. Ich mich bisher noch über meine Gesundheit freue und das soll auch so bleiben und es ist erwiesen, das Windkraftanlagen die Anlieger erkranken lassen. 4. Ich ein Tierliebhaber bin und mich über Tiere freue, die hier in Endorf wieder einen neuen Lebensraum gefunden haben wie der rote Milan und der Kolkrabe. Beide Vogelarten stehen unter Naturschutz und sind vom aussterben bedroht. Hier sollte man alles nur erdenklich mögliche tun, um diese Tiere zu retten!!! 5. Wir hier unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum verlieren.Die Schönheit der Natur soll und muss in Endorf erhalten bleiben	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
093	30.09.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. da ich froh bin gesund zu sein und es auch gerne bleiben möchte und Windkrafträder gefährden und beeinträchtigen das Wohl und die Gesundheit der Anlieger. Ich möchte hier eine Familie gründen und meine zukünftigen Kinder sollen so gesund natürlich wie nur eben möglich aufwachsen!! 2. ich nach Endorf gezogen bin, weil ich die Natur hier	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			liebe und mich hier sehr wohl fühle. Hier gibt es wenigstens noch Wälder in denen man spazieren gehen kann. 3. Ich unter keinen Umständen hinnehme, das an den Lebensraum von unter Naturschutz stehenden Vögeln, wie den roten Milan, die Kolkraben u.a.die sich gerade hier wieder neue Brutplätze gesucht und gefunden haben. Es ist unverantwortlich die Tiere auszurotten!!! 4. Windräder kein Co2 einsparen und die Luftverschmutzung erhöhen 5. Wir hier unsere schöne Landschaft verlieren.Sie dadurch unser Dorf aussterben lassen.			
094	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger nimmt zum Bereich „Auf’m Stück“ Stellung. Gerade aufgrund der landwirtschaftlich reizvollen Umgebung und des Erholungswertes, welchen der Sorpesee bietet, kommen viele auswärtige Gäste hierher. Der zunehmende Wunsch nach Naturerlebnis, Ruhe und Erholung sind die wichtigen Beweggründe der Gäste. Die gesamte Planung des Gebäudes wurde speziell auf das Bedürfnis nach einem perfekten „Erlebnis Natur“ konzipiert. Eine WEA im Bereich „Auf’m Stück“ wäre vom Sorpesee weithin sichtbar, würde das Landschaftsbild dominieren und die Naturkulisse in negativer Weise verändern. Befürchtung: Gästerückgang, wirtschaftliche Auswirkungen	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
095	30.09.14	XXXXX *Brief*	Hinweis auf Stellungnahme vom 24.06.2013 und 13.07.2013 Ergänzend wird gefordert:	04 / Alle	B / A	**Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			- Die Belastung durch Infraschall, ausgelöst durch WEA, soll als Abwägungskriterium in das Planungskonzept aufgenommen werden. Den Ratsmitgliedern werden von der Verwaltung anerkannte Gutachten zur gesundheitlichen Belastung durch Infraschall zur Verfügung gestellt. Die Auftraggeber der Gutachten müssen dabei eindeutig erkennbar sein. Die Betrachtung allein durch die TA-Lärm ist bei der Beurteilung von Gesundheitsbelastungen nicht geeignet, da sie lediglich die Ermittlung eines Dezibel-Wertes vorsieht. Die Hellefelder Mark besitzt durch die Erholungsortes Hellefeld und Altenhellefeld eine eindeutige Funktionszuweisung als Erholungsgebiet. Die Planungen des Regionalrates Arnsberg zum Teilplan „Energie“ bestätigen diese Funktionszuweisung. Wir fordern, die vollständige Berücksichtigung der übergeordneten Regionalplanung. Die IG fordert, dass die Politik über den Windenergie-Erlass aus dem Jahr 2005 informiert wird, der bis zum Windenergie-Erlass vom 10.07.2011 galt und eine Mindestabstand von 1.500 m von WEA zu Wohnbebauung vorsah. Die Errichtung von WEA im Wald war ausgeschlossen. Der Steinbruchbetrieb im Umfeld des Ortsteils Hellefeld wurde mit einer 24h Option genehmigt. Die Genehmigung von Windparks würde zu einer nicht hinnehmbaren konstanten Belastung durch Lärm führen. Windkraftvorhaben sollten als Bürgerwindparks organisiert werden. Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger können sich so konzeptionell und finanziell beteiligen. Die IG fordert, dass die Flächen nur als Bürgerwindpark betrieben werden dürfen , damit Bürgerinnen und Bürger, die mit den nachteiligen Auswirkungen eines Windparks leben müssen, auch ein Mitspracherecht			wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			erwerben können.			Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Windenergie im Wald:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Pro Bürgerwindpark:** Die Forderung hinsichtlich Bürgerwindparks wird zur Kenntnis genommen.
096	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin äußert sich zur Fläche im Bereich Brandhagen und Stemel: Zunächst geht Sie auf die Fläche „Auf’m Stück“ ein. Hier bestehen Bedenken, dass es durch die Rotoren zu Schattenwürfen auf ihr Haus kommt. Durch den direkten Sichtkontakt macht Sie sich ebenfalls Sorgen um eine erhöhte Lärmbelästigung und Infraschall. Der Wert der Immobilie werde durch die WEA an Wert verlieren. Vor dem Grundstück wurden Beobachtungen von Vögeln gemacht (Roter Milan, Fischreiher, Bussard), deren Lebensräume durch die WEA gefährdet werden und auch Opfer durch Rotorschlag werden könnne. Hiervon wüären auch Fledermausarten wie der Abendsegler oder die Bechsteinfledermaus betroffen.	03 / 04	B / H	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						pegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Wertminderung der Immobilie** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
097	30.09.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
098	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger widerspricht der Ausweisung der Vorrangzonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Sundern, insbesondere in den Stadtteilen Herblinghausen und Hellefeld. Gesundheit/Erholung: In Anbetracht auf die Lärmbelästigung und des Infra-	04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			schalls insbesondere auf die hieraus von vielen Anwohnern anderer Windparke beschriebenen Schlafstörungen und weiterer gesundheitlicher Beschwerden sind die Abstände zu den geplanten WEA zu gering gewählt. Die angesetzten Abstände von 640 m bis 1000 m aus Ihrer Planung entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Erforderlich ist heute mind. Das 10-fache der Gesamthöhe. Bayern und Sachsen schreiben, diese Abstände vor. Der Windenergieerlass NRW schreibt einen Mindestabstand von mind. 1500 Metern vor. Der Schattenwurf wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Durch die Wahl des ungünstigen Aufstellorte stehe die WEA zu den Orten Hellefeld und Herblinghausen im Nordwesten. Wirtschaftlichkeit: In der Planung für das Stadtgebiet Sundern wird ein Windaufkommen das gerade so eben im eventuellen wirtschaftlichen Bereich liegt beschrieben. Die Zahlen sind nicht durch standortbezogene Messungen festgestellt worden, sondern durch allgemeine Zahlen aus dem Energieatlas NRW bei einer Höhe von 135 m belegt worden. Wirtschaftlichkeit noch gegeben? Bürger stellt die Wirtschaftlichkeit von WEA in der Region in Frage! Angenommen die WEA werden gebaut und nach kurzer Zeit wird festgestellt, dass die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Wer kommt für den Schaden an Natur und in finanzieller Hinsicht auf. Die Natur ist und bleibt zerstört, weil angenommen werden muss, dass die Fundametne (1500 cqm Stahlbeton) nicht mehr zurückgebaut werden. Erholungsgebiet:			konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die Hellefelder Mark als beliebtes Wander- Erholungs- und Urlaubsgebiet. Das Landschaftsbild wird durch die große Anzahl und durch die Höhe der WEA gestört bzw. zerstört. [Anm: Der Bürger legt dazu eine Fotomontage/vgl. Anlage vor]. Den 3-fachen Abstand von 600 m sieht er als nicht zumutbar an.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						funktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Wirtschaftlichkeit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
099	30.09.14	XXXXX *Brief*	Den Bürgern/innen ist wichtig, dass der knappe Lebensraum des Rotmilans und anderer seltener Lebewesen im Bereich des Stadtteils Stemel in den Bereich „Auf’m Stück“ und „Heckenberg-Flaneneberg“ berücksichtigt werden. Ebenfalls zu berücksichtigen ist eine nicht kalkulierbare Lärmentwicklung und die damit einhergehende Gefahr für die Gesundheit. Der Wertverlust des Grundstücks möchten die Bürger ebenfalls berücksichtigt wissen, welcher evtl. durch die Errichtung von WEA entstehen kann. Des Weiteren möchten Sie noch anmerken, dass der Naherholungswert durch	03 + 04	B	**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			die Errichtung von WEA nicht komplett zerstört werden sollte. Die Belastung durch Straßenverkehr und Industrie ist ausreichend und müsse nicht zwingend durch Windenergie erhöht werden.			(z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maß-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						nahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängig-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						keit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Verlust Naherholungswert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
100	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Lärm + Schattenwurf 2. Qualität des Landschaftsbildes verringert wird 3. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
101	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Lärm + Schattenwurf 2. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken 3. Qualität des Landschaftsbildes verringert wird 4. Versiegelung von Naturflächen durch den Bau 5. Eingriff in Lebensraum von Pflanzen und Tieren	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
102	30.09.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Passt nicht ins Landschaftsbild 2. Geräusche und Schattenwurf 3. Veränderung/Beeinträchtigung von Ökosystemen	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
103	30.09.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Eingriff in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen 2. Wertverlust von Immobilien und Grundstücken 3. Qualität des Landschaftsbildes wird verringert 4. Lärm und Schattenwurf 5. Naturflächen werden durch den Bau dauerhaft ver-	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			siegelt			
104	30.09.14	XXXXX *Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. WEA den Strompreis weiter hoch treiben 2. in deren Nähe liegenden Grundbesitz entwerten 3. Die Genehmigungsbürokratie für WEA/-parks die Bürger entmündigt 4. WEA auch ohne Dauersubventionen, unwirtschaftliche bleiben	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
105	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um Sundern-Endorf herum ab, weil: 1. der Schattenwurf und das surrende Geräusch unangenehm und gesundheitsschädlich ist. Es muss doch allen Sunderner Bürger das gleiche Recht eingeräumt werden, ohne beeinträchtigter Belastung leben zu dürfen. 2. Der Artenschutz muss auch in Endorf erhalten bleiben. Tiere sind sehr empfindlich und fühlen sich nur in ruhigen Territorien wohl. 3. Unsere Grundstücke verlieren lt. Aussagen mehrerer Makler an Wert. Wo sollen wir leben, wenn wir das surrende Geräusch den Schattenwurf nicht aushalten? Entschädigt uns die Stadt? 4. Wissen die Ratsmitglieder, dass der Bürgermeister der Stadt Sundern in Endorf beheimatet ist? 5. Ich wünsche mir, dass Endorf von einer derartigen Verschandelung der Natur verschont bleibt, und in seiner jetzigen Form erhalten bleibt.	07	B / A	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
106	01.10.14	XXXXX	Ich widerspreche der Ausweisung der Vorrangfläche	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Niederschrift	„Am Stapel“ zwischen Dörnholthausen/ Stockum/Recklinghausen/Endorf. Dieses Gebiet ist immer als Erholungsgebiet touristisch in den Vordergrund gestellt worden. Sollten hier entsprechende WEA gebaut werden, ist dieser Zweck nicht mehr gegeben. Des Weiteren habe ich eine Hütte „Am Stapel“, welche für Erholungszwecke genutzt wird. Nach meinen bisherigen Kenntnissen wurden in der Nähe befindliche Flächen veräußert und gerade diese Kernfläche gekauft. Da mich bereits verschiedene Windenergiefirmen angesprochen haben, meine Flächen zu entsprechenden Nutzung zu bearbeiten (gegen ein geringes Entgelt) werde ich dieser Nutzung keinesfalls zustimmen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wie beispielsweise Abstandsflächen, Artenschutz sowie andere rechtliche Vorschriften werde ich auch, wenn nötig, gerichtlich für mich durchsetzen.			che Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
107	01.10.14	XXXXX *Niederschrift*	Ich widerspreche der Ausweisung der Vorrangfläche südöstlich von Hachen wegen der zu erwartenden Lärmbelastung in Hachen, Am Krähenberg. Zudem befindet sich diese Fläche in einer Vogelfluglinie. Die Vögel (Kraniche und Wildgänse) sammeln sich im Ortsbereich Hachen und nutzen dort die Thermik, um die notwendige Flughöhe für den Weiterflug zu erreichen.	04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf die-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit).

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
108	01.10.14	XXXXX *Brief / Online*	58 Grundeigentümer von Forstflächen der Hellefelder Mark sind an der Errichtung eines Bürgerwindparks nördlich von Westenfeld interessiert und haben sich hierfür zu einer Zusammenarbeit mit XXXXX entschlossen. XXXXX ist mit der Planung des Vorhabens betraut. Ziel des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergienutzung (Sonderbauflächen für die Windenergie) mit Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB im Stadtgebiet Sundern. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nach der letzten Erweiterung der Suchraumkulisse sieben Suchräume bzw. Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Das von uns vertretene potenzielle Vorhabensgebiet auf der Hellefelder Mark liegt im Bereich der Potenzialfläche „4-Hellefelder Höhe“. Gemäß vorliegender Begründung zum Planentwurf ist im weiteren Verfahren eine Entscheidung über eine Flächenauswahl unter Berücksichtigung des eingehenden Abwägungsmaterials vorgesehen. Um unsere Interessen und das Interesse der Eigentümergemeinschaft Hellefelder Mark in den Planungsprozess einzubringen, nehmen XXXXX Namens und im Auftrag der XXXXX GmbH und Vertreter der Eigentümergemeinschaft im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" wie folgt Stellung: Aus unserer Sicht ist eine flächendeckende Betrachtung des Stadtgebietes zur Ermittlung der für die	04	B / A / H	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Flächenauswahl** Die Auswahl der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen erfolgt anhand einer nach einheitlichen Maßstäben verzunehmenden Beschreibung und Bewertung der abwägungsrelevanten Kriterien. Hierüber wird zunächst eine individuelle Eignung ermittelt. Sofern mehrere Flächen ausgewiesen werden, wird auch die Eignung einer Flächenkonstellation enstrpechend vorgenommen und zu begründen sein. Insofern handelt es sich nicht um eine „summarische“ sondern um eine differenzierte Betrachtung, die im Ergebnis zu der Auswahl der aus Sicht der Stadt Sundern konfliktsärmsten Flächen führt. **Höhenlage** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die topographische Situation innerhalb der Potentialflächen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ und „Boden“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Windenergienutzung geeigneten Flächen sehr zu begrüßen. Eine solche Vorgehensweise ist unerlässlich, um die von der Stadt beabsichtigte Steuerungswirkung zu erzielen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des parallel in Aufstellung befindlichen Regionalplan Arnsberg – sachlicher Teilplan „Energie“, der sich gleichfalls mit der Ausweisung von Windnutzungsflächen – jedoch ohne Ausschlusswirkung – befasst. Unter „4.2 Vorgaben der Regionalplanung“ in der Begründung zum FNP-Vorentwurf wird darauf verwiesen, dass die im Entwurf zum Teilregionalplan vorgesehenen Vorranggebiete als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen und nach Rechtswirksamkeit des Planes zu übernehmen sind. Nach dem gesetzlich verankerten Gegenstromprinzip ist auch die kommunale Planung im weiteren Aufstellungs-und Abwägungsverfahren zum Teil-Regionalplan mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. Auch insofern wird eine zeitliche Forcierung des kommunalen Planverfahrens begrüßt. Im Ergebnis der Anwendung von harten- und weichen Tabukriterien sind derzeit sieben z.T. sehr großräumige Flächen im FNP-Vorentwurf als Potenzialflächen ausgewiesen. In der Planungskonzeption werden für die Anwendung im weiteren Planverfahren vorgesehene flächenspezifische Abwägungskriterien aufgeführt. Eine Vergleichbarkeit der sieben Potenzialflächen soll über die Zusammenstellung verschiedener relevanter Abwägungsbelange in „Flächensteckbriefen“ ermöglicht werden. Wir geben zu bedenken, dass eine summarische Betrachtung für jede der sieben Potenzialflächen die sehr gute Eignung von einzelnen, für sich hinreichend großen Teilflächen hieraus nur unzureichend abbilden kann und unter Umständen zu nicht sachgerechten Auswahlentscheidungen führt. Sehr gut			die topographischen Gegebenheiten im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden. Die Aspekte des Vogelzugs sind in der Artenschutzprüfung entsprechend beschrieben und bewertet worden. Den Hinweisen wird im v.g. Umfang gefolgt. **Landschaftsbild** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zudem über eine eigene Landschaftsbildbewertung, die die Aussagen des LANUV-Fachbeitrages konkretisiert, beschrieben und beurteilt. Die Hinweise werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			geeignete, für sich hinreichend großen Teilflächen sollten im weiteren Abwägungs- und Auswahlprozess eine angemessene Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der in der Planungskonzeption genannten Kriterien für die im weiteren Verfahren anstehende Flächenauswahl geben wir folgendes zu bedenken: *Höhenlage* Die Lage auf „*markanten Höhenzügen*“ soll nach dem vorliegenden Konzept hinsichtlich der Standortqualität bei der Abwägung negativ zu Buche schlagen. Zu Grunde gelegt wird eine pauschale Ausgrenzung von Flächen ab einer Höhenlage von 400 m ü. NN im Norden und 500 m ü. NN im Süden des Stadtgebietes. Die so vorgenommene Abgrenzung betrifft Teile der im Norden Sunderns gelegenen Hellefelder Mark. Als wertgebende Aspekte werden die Fernwirkung der Anlagen und etwaige negative Auswirkungen auf den Vogelzug genannt. Die pauschale Ausgrenzung von Höhenzügen ist u.E. kritisch zu hinterfragen. Zunächst erscheint das Kriterium zu unbestimmt, um rechtliche Wirkung zu entfalten. Wir geben weiterhin zu bedenken, dass Höhenzüge im Mittelgebirge die für eine Windenergienutzung besonders attraktiven Standorte darstellen, die eine effiziente Windenergienutzung und damit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen. Die Stadt Sundern hat im Zuge dieses FNP-Verfahrens die wirtschaftlichen Aspekte Erschließung und Windhöffigkeit herausgestellt und bewertet. Es wäre sachwidrig, gerade die windhöffigen Höhenzüge einer Windenergienutzung zu entziehen. Die Hellefelder Mark selbst ist in großräumiger Betrachtung kein besonders herausragender und domi-			**Windhöffigkeit** Die Windhöffigkeit auf den Potentialflächen ist als abwägungsrelevanter Belang im Rahmen der individuellen Flächenbetrachtung mittels der Flächensteckbriefe in die Beurteiling der Eignung der Potentialflächen eingeflossen. **Visualisierung** Seitens der Verwaltung wurde eine Visualisierung der Windkraftanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden sowohl den politischen Vertretern in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur am 28.10.2014 als auch der Bevölkerung im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 30.10.2014 in der Schützenhalle in Sundern vorgestellt. Die Ergebnisse der Visualisierung sind in die hierfür relevanten Bewertungskriterien für die Flächeneignung eingeflossen. Der Anregung wurde im v.g. Umfang gefolgt. **Offenland- / Waldstandorte** Aifgrund des erbrachten Nachweises der Stadt Sundern, dass außerhalb der Waldbereiche keine ausreichenden Flächenpotentiale für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, wurde im verfahren von einer Differenzierung in Wald- und Offenlandbereich abgesehen. Unabhängig davon fließt die Lage innerhalb des Waldes bzw. im Offenland mittels der Flächensteckbriefe als abwägungsrtelevanter Belang in die Betrachtung ein. Innerhalb der Flächensteckbriefe wurden Waldflächen auch nach ihrer Bestockung (Laub-, Misch-, Nadelwald bzw. Kyrill) differenziert und enstprechend beschrieben und bewertet. **Erholung / Tourismus / Luftkurort**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			nierender Landschaftsteil im Sauerland. Auch in kleinräumiger Betrachtung ist die Hellefelder Mark aus den südlich gelegenen Ortsteilen nur als langgezogener Hang erkennbar, der sich nicht wesentlich von anderen Hängen der Umgebung unterscheidet. Bezüglich der angeführten wertgebenden Aspekte (Fernwirkung, Vogelzug) geben wir zu bedenken, dass moderne Anlagen an jedem Standort im Stadtgebiet Sundern mit einer Fernwirkung und einer Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen werden. Sichtexposition moderner hoher Windenergieanlagen und Windhöffigkeit treffen im Mittelgebirge als Voraussetzung für die Windenergienutzung zwangsläufig zusammen. Auch ist aufgrund einer Höhenlage nicht von vornherein von einem höheren Konfliktpotenzial bzgl. Vogelzug auszugehen, wie die Darstellungen im Ergebnis der Artenschutzprüfung zum Flächennutzungsplan belegen. *Landschaftsbild* Als Bewertungsgrundlage wird der Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV-Fachbeitrag) herangezogen. Der Fachbeitrag stellt eine auf regionaler Maßstabsebene durchgeführte Landschaftsbildbewertung für sehr großräumige Landschaftsbildräume dar. Im Ergebnis sind im Fachbeitrag „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“ und „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ dargestellt. Diese differenzierte Abschichtung der Bewertung im LANUV-Fachbeitrag sollte bei der Bewertung im Flächennutzungsplan entsprechend Berücksichtigung finden. Gemäß Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ sind nur die „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeu-			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Zu Hellefeld/Altenhellefeld: Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszonen „Hellefelder Hö-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			tung“ als hinweisgebend zur Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Da dem LANUV-Fachbeitrag eine sehr großräumige Betrachtung zu Grunde liegt, bei der Beurteilung des Landschaftsbildes aber kleinräumige Merkmale ausschlaggebend sein können, ist eine ergänzende Einzelfallbetrachtung der Flächen im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Stadt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen zu begrüßen. Die Stadt hat Visualisierungen für alle Potenzialflächen in Auftrag gegeben. Wir geben zu bedenken, dass bei Visualisierungen von Windparks für die im FNP-Entwurf enthaltenen Potenzialflächen ein unrealistischer Eindruck vermittelt wird, da im Rahmen der Abwägungs- und Auswahlentscheidung noch eine Verkleinerung der sehr großen Potenzialflächen zu erwarten ist. Daher ist eine unverhältnismäßig negative Gewichtung aktuell noch sehr großer Potenzialflächen zu besorgen. Die Einbeziehung der naturräumlichen Lage als Aspekt des Landschaftsbildes mit einer vorgesehenen positiven Gewichtung von Offenlandstandorten gegenüber Waldstandorten ist nicht nachvollziehbar. Dieser Ansatz lässt außer Acht, dass Baumbestand einen effizienten, natürlichen Sichtschutz bieten kann und Windenergieanlagen im Wald im Nahbereich durch die Sichtverschattung z.T. kaum wahrgenommenwerden. Ein wichtiger Aspekt bei der Einzelfallbetrachtung von Flächen ist die Berücksichtigung von Vorbelastungen. Als mögliche Vorbelastungen sind jedoch ausschließlich bauliche Anlagen aufgeführt. Auch Kyrillflächen sollten als Vorbelastung des Landschaftsbildes Be-			he - Mitte“ und „Hellefelder Höhe – Ost“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **FFH-Gebiet** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von einer Abstandspufferung (300m) der FFH-Gebiete als Tabuzone wird abgesehen. Hier erfolgt eine Einzelfallbetrachtung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus ist die Lage von Flächen innerhalb der 300m-Beeinträchtigugszone Abwägungskriterium bei der individuellen Beurteilung der Flächeneignung auf der 3. Ebene des Plankonzeptes. Dem Hinweis wird im v.g. Umfang gefolgt. **Leitungskapazitäten / Einspeisung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Den Hinweisen wird im v.g. Umfang gefolgt. **Fledermäuse** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß un-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			rücksichtigung finden. Kyrillflächen sind mit den z.T. vor Ort verbliebenen Stumpen und den freigelegten harten Waldrandlinien in ihrer Großflächigkeit als Schadflächen zu erleben. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist hierdurch deutlich gemindert. Sowohl der Winderlass als auch der „Leitfaden für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ stellen Kyrillflächen als eine besondere Flächenkulisse bzw. als bevorzugte Suchräume für Windenergieanlagen im Wald heraus. Potenzialflächen im Wald mit einem hohen Anteil an Kyrillflächen sollten daher mit einer entsprechend positiven Bewertung und Gewichtung Berücksichtigung finden. Es ist daher aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass im Rahmen der Begründung des FNP Kyrillflächen in der Bewertung der Schutzwürdigkeit ungeschädigten Waldflächen gleichgesetzt werden. *Erholungsfunktion* Nach dem Planungskonzept ist die Lage einer Potenzialfläche im Erholungsgebiet (Gebietsumschreibung um einen anerkannten Erholungsort) ein in der Abwägung zu berücksichtigendes Kriterium. Wir unterstützen dieses Vorgehen, bei Lage im Erholungsgebiet eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu ermöglichen, denn Windenergienutzung und Erholungsnutzung schließen sich nicht grundsätzlich aus. Wir regen an, im Rahmen der Abwägung auch die Größe der außerhalb des Windparks verbleibenden Flächen des Erholungsgebietes zu berücksichtigen. *FFH-Gebiete – „300 m – Beeinträchtigungsradius“* In der Planungskonzeption wird bzgl. der FFH-Gebiete			terhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			ein 300 m-*„Beeinträchtigungsradius“* angeführt. Wir erachten es als nicht sachgerecht, von einer generellen Beeinträchtigung im 300 m-Radius auszugehen. Relevante faunistische Belange finden bereits gesondert in der Abwägung Berücksichtigung. Wir unterstützen daher die in der Begründung auch getroffene Aussage, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck und somit auf die Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abhängigkeit von den konkreten Anlagenstandorten beurteilt werde sollten. *Erschließung* Es wurde als Kriterium die Entfernung zu bestehenden Umspannwerken herangezogen und hieraus Schlüsse auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windenergieanlagen in den Potenzialflächen gezogen. Dies greift jedoch zu kurz. Zwar ist der Netzanschluss ein Kostenfaktor im Rahmen der Realisierung von Windenergieanlagen. Nach den Vorgaben des EEG besteht der Netzanschluss jedoch vorrangig auf der Mittelspannungsebene und erfordert nicht zwangsläufig die Nutzung vorhandener Umspannwerke. Bei Realisierung eines Vorhabens ist unter Überprüfung aller zur Verfügung stehenden Spannungsebenen der wirtschaftlich und technisch günstigste Netzanschlusspunkt zu ermitteln. Dieser muss nicht zwangsläufig im nächstgelegenen Umspannwerk liegen. U.E. ist daher die netztechnische Erschließung der Potenzialflächen kein geeignetes Abwägungskriterium. *Vorhabensfläche Hellefelder Mark* Wir regen hiermit an, die im Folgenden aufgeführten Belange und Hinweise zu der Fläche bei der Abwä-			gungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Hinweise werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die weitergehenden Aussagen zur Eignung der Potentialfläche 4 - Hellefelder Höhe werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gungsentscheidung zu berücksichtigen und die in der Anlage dargestellte Fläche auf der Hellefelder Mark als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen auszuweisen. Die potenzielle Vorhabensfläche liegt in einem stark von Windbruch (Kyrill) betroffenen Waldgebiet auf der „Hellefelder Mark“, eine von Bachläufen (Bormecke und Mettmecke) in drei Rücken zertalte Hochfläche nördlich der Ortschaft Westenfeld. Sie wird im Westen durch die Hochspannungsleitung und im Osten durch die Landesstraße L839 begrenzt. Die Rücken der Hochfläche weisen geringe Hangneigungen auf (Hangneigungsklasse 0-10%) und sind daher für die Windenergienutzung grundsätzlich gut geeignet. Durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von > 6,25-6,75 m/s in 135 m ü.G. in diesen Bereichen (Quelle Energieatlas NRW) bieten sehr gut Voraussetzungen für ein wirtschaftliches Windnutzungsvorhaben, wobei aufgrund des hohen Anteils großer Kyrillflächen und entsprechenden Anströmungsverhältnissen vergleichsweise höher Werte - als in der Modellrechnung - anzunehmen sind. Aufgrund der angrenzenden Landesstraße sind auch gute Ausgangsbedingungen für eine Erschließung des Windparks gegeben. Die Vorhabensfläche erlaubt die Errichtung von bis zu 10 Windenergieanlagen unter Einhaltung von > 1000 m zu den nächstliegenden Siedlungen und > 800 m zu den nächstliegenden Einzelgehöften und dem Campingplatz nördlich von Westenfeld. Hervorzuheben ist die besondere Lagegunst der Fläche. Nächstliegende Ortschaften befinden sich südlich bzw. südöstlich der Vorhabensfläche und damit nicht in den windabwärts gelegenen Bereichen des Windparks und auch außerhalb der wesentlichen Schattenwurfberei-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			che. Für vorerst drei Windenergieanlagen wurden bereits Anträge auf Vorbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Hochsauerlandkreis als zuständige Genehmigungsbehörde eingereicht. Das hierdurch konkretisierte Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen ist im bauleitplanerischen Abwägungsprozess mit einem besonderen Gewicht zur berücksichtigen. Die potenzielle Vorhabensfläche für den Windpark liegt außerhalb des Naturparks Homert. Das Vorhabensgebiet liegt zudem außerhalb der vom Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL) in den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Landesplanung und zum Regionalplan ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen („Altes Testament“). Das im Rahmen der Anerkennung der Ortsteile Hellefeld / Altenhellefeld als Erholungsort festgelegte Erholungsgebiet wäre in einem kleinen Teilbereich durch die Vorhabensfläche überlagert. Die Windenergienutzung steht nicht im Widerspruch zu einer Erholungsnutzung, generell ist eine Erholungsnutzung auch nach der Errichtung eines Windparks weiterhin möglich. Der Windwanderweg Hilchenbach ist ein gutes Beispiel für eine Integration eines Windparks in die örtliche Infrastruktur und touristische Konzepte. Das Erholungsgebiet der Erholungsorte Hellefeld / Altenhellefeld ist im Übrigen sehr großräumig ausgewiesen, so dass auch weiterhin großräumig Flächen für eine Erholungsnutzung außerhalb der in der Anlage dargestellten Windparkfläche zur Verfügung stehen. Nach uns vorliegender Auskunft aus der Bezirksregierung Arnsberg wäre die Anerkennung der Ortsteile			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Hellefeld / Altenhellefeld als Erholungsort durch die Ausweisung der Vorhabensfläche als Windnutzungsgebiet im Flächennutzungsplan nicht in Frage gestellt. Die betreffenden Grundeigentümer von Forstflächen der Hellefelder Mark haben vorsorglich eine Gebietsanpassung des Erholungsgebietes beantragt. Ggf. kann die Vorhabensfläche auch vollumfänglich bei der Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergie der Region Arnsberg Berücksichtigung finden. Aktuell ist der westliche Teilbereich der Vorhabensfläche bereits im Entwurf des sachlichen Teil-Regionalplans als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen. Das schließt eine im Osten erweiterte Ausweisung im Flächennutzugsplan der Stadt Sundern gemäß der anliegenden Flächenabgrenzung nicht aus. Das potenzielle Vorhabensgebiet liegt außerhalb der „Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung“, die im Leitfaden vom Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Hochsauerlandkreis, Teilbeitrag Landschaftsbild dargestellt werden. Mit der Vorhabensfläche sind keine für das Landschaftserleben besonders hochwertigen Waldflächen betroffen. Die Flächen sind überwiegend mit Nadelhölzern bestockt. Prägend sind in der Hellefelder Mark noch deutlich als Schadflächen erlebbare Kyrillflächen (angerissene Waldränder, Stumpen vor Ort) sowie Fichtenforsten. Am westlichen Rand des Vorhabensgebietes verläuft eine Hochspannungsleitung, die zu einer technisch prägenden Vorbelastung der Fläche führt. Nur sehr kleinräumig vorhandene höherwertige Flächen (Bachtälchen) finden in der Windparkkonfiguration entsprechende ausreichende Berücksichtigung.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die von der Stadt Sundern in Auftrag gegeben Untersuchungen aus dem Jahr 2013 haben die Vorhabensfläche bereits vollumfänglich mit erfasst. Die betreffenden Gutachten lassen keine entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Belange für ein Vorhaben in der potenziellen Vorhabensfläche erkennen. Die Ergebnisse der Horstkartierung, der Individuenkartierung und der Erfassung der Raumnutzung vorhabenskritischer Vogelarten sowie die Erfassung der Gast- und Zugvögel ergaben keine Restriktionen für den Vorhabensbereich in der Hellefelder Mark. Das Artenschutzgutachten dokumentiert auch umfängliche Daten und Informationen zu Fledermausvorkommen. Die Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist unseres Erachtens jedoch – wie nachfolgend dargestellt - kritisch zu überprüfen. Für die Hellefeder Mark wird in der Bewertung auf Grundlage der erhobenen Daten ein hohes Konfliktpotenzial abgeleitet. Es wurden drei Kriterien herangezogen, wobei dem "Artenspektrum" ein sehr hohes Gewicht beigemessen wurde. Von den auf der Hellefelder Mark erfassten sechs Fledermausarten werden dabei drei Arten, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler, als besonders konfliktträchtig berücksichtigt. Wir geben zu bedenken, dass der neue „Leitfaden Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Stand Entwurf 21.3.2013) die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus in NRW als nicht windkraftrelevant einstuft. Aus dem Vorkommen dieser Arten ein Konfliktpotenzial abzuleiten ist demnach nicht sachgerecht. Der nach dem Leitfaden als relevant einzustufende Große Abendsegler war hingegen mit lediglich drei Detektorkontakten in insgesamt 26,75 Erfassungsstunden nur			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			äußerst selten im Gebiet anzutreffen. Die vergleichsweise hohe Gewichtung des Kriteriums "Anzahl der Detektorkontakte" in der Bewertung ist u.E. gleichfalls nicht sachgerecht, da Detektorbegehungen in qualitative, nicht aber quantitative Aussagen ermöglichen. Die quantitativ aussagekräftigere "Horchboxenkontakte" als drittes Kriterium zeigt auf der Hellefelder Mark hingegen nur mittlere Aktivitäten. An Hand der vorliegenden Daten ist aus unserer Sicht mithin kein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Hellefelder Mark ableitbar. Rechtsfolgen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind im Rahmen von Vorhabensgenehmigungen nur im Falle erfasster überdurchschnittlicher Aktivitäten abzuleiten, diese sind vorliegend für die Hellefelder Mark nicht erkennbar. Selbst im Falle etwaiger Gefährdungen der lokalen Fledermauspopulation ließen sie sich wirksam durch geeignete Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (u.a. Abschaltungen während der relevanten Tageszeiten oder Durchführung eines Monitorings) abwenden. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stehen solche kompensierbaren potenziellen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Windenergienutzung und damit verbunden der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung nicht entgegen. Daher begründet ein mögliches Fledermaus-Konfliktpotenzial nicht die Ungeeignetheit der betroffenen Flächen. Zusammen mit der Eigentümergemeinschaft der Hellefelder Mark haben wir ein Planungskonzept für einen Windpark erarbeitet, um die Interessen der Grundstückseigentümer und der Bevölkerung der anliegenden Ortsteile angemessen zu berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit der XXXXX GmbH ermöglicht eine nahezu vollständige (97%) Gewerbesteuerabführung in der Stadt			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Sundern. Mit dem für die XXXXX GmbH zuständigen Finanzamt Aurich wurde für die im Eigenbetrieb befindlichen Windparks ein entsprechender Zerlegungsmaßstab vereinbart. Aber auch eine darüber hinaus gehende Wertschöpfung vor Ort, z.B. über die Etablierung eines Bürgerwindparks ist den Beteiligten ein besonderes Anliegen. Wir regen hiermit an, die Fläche auf der Hellefelder Mark im weiteren Planungsverfahren als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.			
109	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin bringt folgende Anmerkungen zum Stadtteil Stemel Bereich „Auf’m Stück“ vor und bittet um Berücksichtigung im Plankonzept: Durch den Rotorenschlag ist die Gefahr zu groß, dass gefährdete Vogelarten, wie der rote Milan oder seltene Fledermausarten, die in diesem Gebiet vorkommen getötet werden.Außerdem ist es unzumutbar zu der Lärmbelästigung der L 519 und dem Gewerbegebeit, noch die Lärm- und Schattenbelästigung eines Windparks ausgesetzt zu werden. Die Lebensqualität würde dermaßen herabgesetzt, dass der Lebensraum Sundern, als unzumutbar empfunden werden könnte.	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
110	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin bringt folgende Anmerkungen zum Stadtteil Stemel Bereich „Heckenberg - Flanenberg“ vor und bittet um Berücksichtigung im Plankonzept: Es ist unzumutbar zu der Lärmbelästigung der L 519 und dem Gewerbegebiet, noch die Lärm- und Schattenbelästigung eines Windparks ausgesetzt zu werden. Die Lebensqualität würde dermaßen herabgesetzt, dass der Lebensraum Sundern, als unzumutbar emp-	04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstand-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			funden werden könnte.			ort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
111	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin bringt folgende Anmerkungen zum Stadtteil Stemel Bereich „Auf’m Stück“ vor und bittet um Berücksichtigung im Plankonzept:	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die Planungen der Stadt Sundern sind ohne Berücksichtigung der Leitungskapazitäten des Stromnetzes zu bedenken, entstanden. Für die geplante Masse und Menge an WEA sind diese nicht ausgelegt. Des Weiteren ist nicht nachzuvollziehen, wie die Stadt Sundern weitere Abwanderung von Einwohnern in Kauf nimmt. Die Jugendlichen ziehen in große Städte, nur sehr wenige finden den Weg zurück. Einziges Argument ist die Landwirtschaft, Idylle, Ruhe. Jetzt wird man als Rückkehrer von übertriebenen Massen an Windkraft eingekreist: Laut, hässlich und unnötig			
112	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin meldet Bedenken an und möchte insbesondere gegen die Teilflächen „05 Amecke-West“ und „08 Allendorf-West“ Einspruch erheben. Fläche 05 Amecke-West: Dieser Potenzialraum liegt auf einem markanten Höhenzug zwischen dem Sorpesee und dem Märkischen Kreis. Die Höhendifferenz zwischen Sorpesee und der Erhebung Landsberg beträgt 141 m. Bei Anlagen wie der Musteranlage Enercon ergibt sich ein Höhenunterschied zum Sorpesee von 340,50 m. Die vorgesehenen sechs Anlagen stellen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und widersprechen der geplanten Nutzung Ameckes als Feriendorf. Die für die WEA vorgesehene Fläche liegt lediglich 800m vom Sorpesee und 1800 m von meinem Wohnhaus entfernt. Der geplante Standort befindet sich in Westlicher Lage von meinem Wohnhaus. Der zu erwartende Schattenwurf ist nachweislich gesundheitschädlich. Diese Anlagen stellen, nach ihrer Errichtung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und verändern es im negativen Sinn. Durch die Errich-	05 + 08	B	Die ehem. Potentialfläche 05 „Amecke-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. Die ehem. Potentialfläche 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			tung von WEA werden die Reize der Kulturlandschaft enorm verringert. Durch die Errichtung von WEA würde die Erholungsqualität stark beeinträchtigt. Es ist mit deutlichen wirtschaftlichen Einbußen im Tourismus zu rechnen. Die geplanten Anlagen stellen eine große Gefahr für die vielfältige Vogelarten dar, z.b: dem Rotmilan.			
113	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 112	05 + 08	B	s. lfd. Nr. 112
114	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B	s. lfd. Nr. 005
115	01.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger erhebt Einwände bezüglich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes bzw. die von der BR Arnsberg geplanten Vorrangzonen für Windenergie wie im Ortsteil Stemel: Die Böden, insbesondere in der Potenzialfläche „Stemel-Ost“ sind durch die Verdichtung und Einbringung von massiven Fundamenten gefährdet. Es befinden sich zahlreiche und schützenswerte Quellen, deren Quellhorizonte zerstört werden könnten. Biotope und Lebensräume würden nachhaltig zerstört. Die Versiegelung durch die Fundamente stört den Wasserhaushalt nachhaltig. Des Weiteren befinden sich in unmittelbarer Nähe des Potenzialgebietes „Stemel-Ost“ ein Naturschutzgebiet. Ein- und ausfliegende Vögel laufen Gefahr, von dem Rotorenschlag erschlagen zu werden. Darüber hinaus befindet sich hier das Revier der Rotmilane. Ebenso gibt es in dem Gebiet ein hohes Fledermausaufkommen, wo die Bechsteinfledermaus und der Abendsegler durch WEA gefährdet sind. Zudem halte ich es durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der L 519 für eine weitere massive Beein-	04	B	**Bodenverdichtung/-versiegelung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Quellen / Wasserhaushalt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			trächtigung der Lebensqualität, wenn rund um den Ortsteil Stemel weitere WEA aufgestellt würden.			um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Nähe zu Naturschutzgebieten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-tigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogel-arten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß un-terhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetie-re (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feld-hamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbel-losen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflan-zen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf er-forderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintre-ten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstö-ren. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetati-onsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzu-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						setzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
116	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
117	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
118	01.10.14	XXXXX *Brief / E-Mail*	Ich möchte zu dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Stemel folgende Anmerkungen geben und Sie bitten, diese im Planungskonzept zu berücksichtigen: 1. Ich habe seltene Fledermausarten im Schuppen direkt an meiner angrenzenden Wohnanschrift festgestellt und diese schon über einen längerenZeitraum beobachtet. 2. Ich wohne direkt an der L519 und bin schon durch den Straßenlärm, das nahe befindliche Industriegebiet massiv betroffen. Durch die Windkraftanlagen wird diese Situation verschärft, da sich die akustischen einzelnen Lärmmacher und Windanlagen aufsummieren. 3. Der Wald und Waldboden ist ein Kulturerbe, was mit Tonnen von Stahl und Beton nie wieder regeneriert werden kann. 4. Es müssen Zufahrtswege geschaffen werden oder ausgebaut werden, um die Windanlagen zu schaffen. Dabei entsteht noch mehr Lärm und es wird ein weiterer Eingriff in die Natur erfolgen. 5. Bitte teilen Sie mir einen Katastrophen.- oder den Notfallplan mit, der im Falle eines Falles zur Schadensbegrenzung führen würde.	03 + 04	B	**Eingriffe in die Natur; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Bodenversiegelung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Erstellung von Erschließungswegen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge –

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Katastrophen- bzw. Notfallplan:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vorgaben werden im Rahmen der Genehmigungsplanung geprüft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
119	01.10.14	XXXXX	Hiermit äußere ich meinen Widerspruch gegen die	Alle	B	**Landschaftsbild:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Online	Planung der Windkraft in Sundern da alles nicht vernünftig zu Ende diskutiert wird. Unsere wunderschöne Landschaft wird verschandelt, wobei längst nicht klar ist wie und ob das alles notwendig ist und funktioniert.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
120	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich widerspreche der Planung Windkraft in Sundern. Es gibt sicherlich besser geeignete Gebiete als unsere Heimat. Ich befürchte einen enormen Verlust unseres Heimatgefühls sowie eine enorme Wertminderung unserer Immobilie. Die Landschaft wird verschandelt und unsere heimische Tierwelt hat extrem unter den Windkraftanlagen zu leiden.	Alle	B	**Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
121	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich mache mir Sorgen, dass die Vielzahl und die Abstandsregelung, die in NRW nicht der Hx10 Verordnung entsprechen, für mich und meine Familie gesundheitliche Folgen mit sich bringen (Infraschall, Schlagschatten und Summierung der Lärmbelästigung). Meiner Meinung nach wird das Sauerland durch die Vielzahl der geplanten Windenergieanlagen als wertvolles Naherholungsgebiet sowohl für uns als Sauerländer als auch für das Ruhrgebiet (für welches diese Energieerzeugung wohl in erster Linie gedacht ist)verloren gehen.	Alle	B	**Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Infraschall: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf die-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Naherholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
122	01.10.14	XXXXX *Online*	Meiner Meinung nach werden diese Windkraftanlagen unser schönes Sauerland verunstalten und meine Gesundheit und die meiner Familie gefährden. Die Energie die mit den Windkraftanlagen gewonnen wird wie wird dies z.B. in das Ruhrgebiet tranportiert, müssen dafür auch noch Leitungen verlegt werden?! Ganz besonders erschreckt mich die Vielzahl der Windräder. Der Tourismus der mitlerweile gut angeläuft und auch	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen wer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			ausgebaut werden sollte würde durch diese Anlagen (die Verspargelung des schönen Sauerlandes) mit Sicherheit einbrechen.			den im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Leitungskapazitäten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
123	01.10.14	XXXXX *Online*	Die Natur wir zerstört. Die Wohnqualität nimmt erheblich ab. Das Landschaftsbild wird komplett zerstört.	Alle	B	**Naturzerstörung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
124	01.10.14	XXXXX *Online*	In der Anlage übersende ich Ihnen einen Brief mit den Argumenten, die mich veranlasst haben, eine Eingabe zu diesem Thema zu schicken. Die verwiesene Anlage wurde nicht hochgeladen/ angehängt			Aufgrund fehlender Argumentation ist eine Abwägung nicht möglich.
125	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen (WEA’s) um	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenku-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Sundern-Endorf herum ab, weil: 1: Windräder unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich zerstören! 2: wir unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum verlieren! 3: unser beschauliches Endorf kein Wind-Industrie-Standort werden soll! 4: Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen!			lisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
126	01.10.14	XXXXX *Online*	Entwertung des Eigentums. Verschandelung der Landschaft. Schattenwurf und Lärmbelästigung.	Alle	B	**Wertminderung Eigentum:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
127	01.10.14	XXXXX *Online*	Gerne möchten wir die Möglichkeit nutzen, eine Stellungnahme im Rahmen der erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ abzugeben. Wie in der Stellungnahme vom 21.06.2013 bereits darleget worden ist, werden auch für den aktuellen Zuschnitt der Potenzialfläche "Allendorf-West" die erforderlichen Abstände zu Wohnnutzungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sicher eingehalten. Die aktuellen Planungen gewährleisten zudem, dass die Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf eingehalten werden. Basierend auf einer von uns bei der „Macardo-Service GmbH“ in Auftrag gegeben Machbarkeitsstudie von 2014 kann die Erschließung von der A46 kommend über Hüsten zu den einzelnen Standorten ohne größere bauliche Maßnahmen erfolgen. Nach Einstufung der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises ist der Bereich "Allendorf-West" weiterführend als potenzieller Windvorrangbereich bewertet worden. In einem persönlichen Gespräch vom 27.05.2014 bestätigte Herr Höing (Hochsauerlandkreis, FD35) diese Einschätzung und führte aus, dass bezüglich des Landschaftbildes einer Nutzung durch Windenergie keine wesentlichen Belange entgegenstehen. Ergänzend zur Stellungnahme der XXXXX vom 21.06.2013 und zu den vorliegenden Untersuchungen des „Büro für Landschaftsplanung – Bertram Mestermann“ wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme vom Ornithologen Frank W. Henning „Büro für zoologische Fachgutachten und Expertisen“ zur artenschutz-	06	B	Die Ausführungen der XXXXX werden zur Kenntnis genommen. **Zivile Luftfahrt** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Stadtgebiet Sundern liegt teilweise im 15-km Anlagenschutzbereich des DVOR-DME Germinghausen. Der Belang ist in den betroffenen Flächensteckbriefen beschrieben und abgewogen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die ehem. Potentialfläche 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			rechtliche Bewertung einer möglichen Schwarzstorchproblematik in Bezug auf die Fläche 6 Allendorf West erarbeitet (siehe Anhang). Aufgrund der bisher vorliegenden Untersuchungen zum Verhalten des Schwarzstorches gegenüber Windenergieanlagen kann daher eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für den Schwarzstorch grundsätzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus lässt sich für die geplante Windvorrangfläche 6 „Allendorf West“ sowohl auf der Grundlage der ermittelten Beobachtungsdaten als auch aufgrund anderer denkbarer Szenarien für den Schwarzstorch der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte, ausschließen. Im Abgleich mit der die Flächenkulisse des Teilregionalplan-Entwurfes der Bezirksregierung Arnsberg wird die Vorrangfläche 080.5 im nördlichen Bereich etwas kleinräumiger dargestellt als die Potenzialfläche 6 „Allendorf West“ im Zuge des FNPVorentwurfs der Stadt Sundern. Dieser Umstand ist vor allem durch die gröbere Maßstäblichkeit der übergeordneten Planung bedingt. Nach Auskunft von Herrn Paulsberg (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32) ist eine städtebaulich begründeten Ausweisung größerer Flächen in diesem Bereich auf kommunaler Ebene möglich, da die regionalplanerischen Flächen als Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung ausgewiesen werden sollen (Telefonat mit Herrn Paulsberg am 12.08.2014). Bezüglich des Themenkomplexes „Drehfunkfeuer“ möchte ich auf die Ihnen am 25.09.2014 zugesandte E-Mail inklusive der dazugehörigen Anhänge verweisen. Eine pauschale Stellungnahme der Luftfahrtbe-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			hörde, die auf einen 15km Radius abstellt ist demzufolge nicht ausreichend. Es muss vielmehr eine konkrete Gefährdung für den Luftverkehr nachgewiesen werden. Bisherige Methoden können Winkelfehler nicht nach Ihrer Ursache trennen, sodass es keinen Nachweis darüber gibt, dass Windenergieanlagen Drehfunkfeuer in entsprechender Entfernung von mehr als 3 km tatsächlich stören. Wir bitten Sie, die aufgeführten planungsrelevanten Aspekte für die Bewertung der Fläche „Allendorf-West“ im weiteren FNPVerfahren zur Erstellung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.			
128	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Nach dem Vortrag (RP) gestern im Ratssaal der Stadt Sundern ist mir auf der Karte für die Stadt Sundern klar geworden, dass "Allendorf-West" als einziges Potentialgebiet im Westen einer Ortschaft in der Stadt Sundern liegt, das aufgrund der Topographie von vielen Häusern in Wohngebieten eingesehen werden kann. Nur in Allendorf sollen also zahlreiche Bewohner am Feierabend bei Sonnenschein stets nach Westen zu der Sonne hinter den Windrädern schauen? Das trifft für einen großen Teil der Allendorfer in Wohngebieten zu und ist nicht zumutbar. Das Wohl der Menschen muss Vorrang haben vor der von der großen Politik geplanten Energiewende Diese dominierende Blickachse beinhaltet viel Konfliktstoff für die späteren Jahre, wenn Windräder stehen und den Bewohnern dann erst deutlich wird, dass die Politik hier ohne Not fahrlässig gehandelt und einen später nicht korrigierbaren Fehler gemacht hat. Alternativen im Osten / Süden von Allendorf sind reich-	06 + 07	B	Die ehem. Potentialfläche 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. Der benannte Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lich vorhanden.			
129	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich melde mich mit meinem persönlichen Anliegen bzgl. der geplanten Windkraftanlagen im Bereich Sundern Stemel. Als Betreiber einer PV Anlage mit dem Standort auf der Schützenhalle Stemel, Zur süßen Wiese, mache ich mir Gedanken, ob die Anlage durch die entstehende Beschattung nicht stark beeinträchtigt wird, im schlimmsten Fall sogar nicht mehr Wirtschaftlich arbeiten kann. Wenn, so wie es geplant ist Windanlagen in der bekannten Dimension errichtet werden und mir hierdurch ein finanzielles Defizit entsteht, wer kommt für diesen Schaden auf? Dieses Schreiben entspricht meiner Anmeldung eines Bedenkens.	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. Auf diese Weise kann eine Beeinträchtigung der PV- Anlage auf der Schützenhalle Stemel ausgeschlossen werden.
130	01.10.14	XXXXX *Online*	Zu dem Entwurf des Sachlichen Teilplans "Energie" und der 3. Änderung zweier räumlicher Teilbereiche des Regionalplans findet das Beteiligungsverfahren statt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens möchte ich als Ratsvertreterin für den Stadtteil Hachen folgende Stellungnahme abgeben: Ich rüge die Planung von vielen kleinen (Teil-) flächen über das gesamte Stadtgebiet verteilt, die eine Zersplitterung ("Verspargelung") der betroffenen landschaftlichen Silhouetten bewirken. Ich rüge die Planung von optisch bedrängenden, einschüchternden, beklemmenden Anlagen von bis zu 200 m Höhe, deren Wirkung noch verstärkt wird durch die Planung auf den Anhöhen. Das Landschaftsbild wird m.E. dadurch zerstört. Ich rüge die Zerstörungsplanung eines Erholungsgebietes für die	Alle	B	**Kleinteilige Planung vieler Flächen = Verspargelung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Gleichzeitig werden weite Teile des Stadtgebietes von der Windkraftnutzung freigehalten, so dass eine „Verspargelung“ vermieden wird. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Landschaftsbild:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Hachener Bürger. Ich befürchte auch eine erhebliche Lärmbelästigung für die Anwohner.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
131	01.10.14	XXXXX *Online*	In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom heutigen Tage erhebe ich als Ratsvertreterin für den Stadtteil Hachen Widerspruch gegen die Ausweisung des Gebietes am südlichen Ortsrand Hachens als Vorranggebiet für die Windenergie.	04	B	Der Widerspruch gegen die Ausweisung des Gebietes am südlichen Ortsrand von Hachen wird zur Kenntnis genommen.
132	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich werde 80 Jahre und habe mich in Sundern immer sehr wohl gefühlt, aber bei dem Gedanken demnächst von ca. 160 Windrädern umgeben zu sein wird mir Angst und Bange. Auch die Gesundheitlichen Schäden nicht für mich aber für meine Kinder und Enkelkinder bereiten mir große Sorgen!!!	Alle	B	**Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
133	01.10.14	XXXXX	Sieht einfach schrecklich aus, ist laut, Schattenwurf	Alle	B	**Landschaftsbild:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Online	nicht vorhersehbar und entwertet Immobilien.			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						stehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
134	01.10.14	XXXXX E-Mail	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. WEA unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich zerstören. 2. WEA in den Wäldern- ein Skandal wider der Natur ist 3. Die Genehmigungsbürokratie für WEA/-parks die Bürger entmündigt. Immobilienpreise in der Nähe von Windparks würden dramatisch sinken. 4. Wir unsere Lebensqualität und die Walttiere ihren	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Lebensraum verlieren. 5. Gigantische Stromtrassen zusätzlich unsere Landschaft verunstalten.			
135	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Hiermit widerspreche ich innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich / online den vom Regionalrat freigegebenen Entwurf, dass ca. 52 % der geplanten Windenergieflächen im Bereich der Bezirksregierung allein im Hochsauerlandkreis liegen sollen. Ausserdem habe ich zur Kenntnis genommen, dass im Stadtgebiet Sundern hiervon allein 169 Stück Windkraftanlagen Raum bieten soll - und somit der Bereich der Stadt Sundern Standort Nummer eins im gesamten Planungsbereich wäre. Diese Planungen kann ich so nicht hinnehmen. Des Weiteren bin ich gegen die Aufstellung jeglicher Windräder zumindest im Ort Endorf (Ortsteil von Sundern) weil die geplanten Windräder viel zu hoch sind und dadurch das ortsnahe Landschaftsbild von Endorf stark negativ beeinflusst wird. Ausserdem verweise ich darauf, dass der im Raum Obersalwey / Brenschede totgesagte Schwarzstorch doch lebt. Ich persönlich habe die letzten 3 Jahre des öfteren einen einzelnen Schwarzstorch auch mehrmals ein Schwarzstorchpaar im "Röhrtal" (im Bereich der ehem. Gemeinde Endorf) gesehen und habe auch schriftlicheAufzeichnungen (Tag, Uhrzeit, nähere Orts-/Flurbezeichnung) angefertigt. Auch ist mir der Standort des Horstes bekannt. Zusätzlich bin ich auch gegen die Aufstellung von Windrädern in der Nähe meines Heimatortes, weil Verwandte von mir bzw. meiner Frau in Köttinghausen,	Alle	B	**Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			bei Remblinghausen (Stadt Meschede) wohnen und diese von den dort seit ca. 9 Jahren aufgestellten 4 Windrädern oberhalb von Köttinghausen, bei Einhaus durch Lärmbelästigung, Schattenwurf und blinkenden Flugsicherheitsstrahler (die Entfernung vom Standort einer WEA. bis Köttinghausen beträgt nur ca. 700 m) stark beeinträchtigt werden, und u. a. unter Schlafstörungen leiden. Dabei muss erwähnt werden das die vier WEA. nur eine Nabenhöhe von ca. 95 m aufweisen und die neue "Generation" an WEA. (wie im Stadtgebiet Sundern geplant) eine Gesamthöhe von ca. 200 m haben werden. Des Weiteren sehe ich, dass sämtliche Immobilien in Endorf im Wert erheblich sinken werden. Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen; im Hochsauerlandkreis nimmt in den letzten Jahren die Bevölkerung in erheblichen Maße ab (weniger Kinder, auch durch Beschäftigung der jüngeren Generation in Industriezentren anderswo), dadurch braucht unsere Region weniger Energie, warum sollen wir unsere Landschaft verschandeln. Folgerichtig wäre, dort Stromerergie zu erzeugen wo sie auch benötigt wird. Auch jüngsten Mitteilungen in den Zeitungen zeigen jetzt schon eine touristische Niederlage (u.a. durch fehlende Niederländer) wenn wir aus dem "Land der tausend Berge" ein "Land der -mehr als- tausend Windräder" verwirklichen. Ferner ist auch Ihnen bekannt, es geht vorrangig um Geld, viel Geld. Dabei bekommen Planer, Grundbesitzer, Bauherr und Energiewirtschaft den Kuchen, Investoren in Fonds / od. Bürgerbeteiliungen die "Krümel". Bekannt ist auch, es gibt bei mehr als 50% aller "Windparks" keine Aussicht auf Gewinn, da sie beim Betrieb keine Gewinne abwerfen und damit auch für die Kommune keine Gewerbesteuer erwirtschaftet			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feld-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			wird. Es werden keine Renditen erwirtschaftet, im Gegenteil nicht einmal die Kredite können bedient werden. Auch ist bekannt, dass wenn eine zu finanzierende Bank pleite geht - und wegen Unwirtschaftlichkeit ein Windrad abgebaut werden muss, selbst der Grundstücksbesitzer (Verpächter) die Kosten für den Rückbau übernehmen muss.			hamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maß-nahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbe-stände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewer-tung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteck-briefe flächenspezifisch beschrieben und in Relati-on zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneig-nung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängig-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						keit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Bevölkerungsrückgang:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Strom dort erzeugen, wo er benötigt wird:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Klimaschutzziele sind ebenso wie die politischen Beschlüsse zur Energiewende nicht Gegenstand des kommunalpolitischen Entscheidungsrahmens. Sie sind mittelbar über die aus ihnen resultierenden Gesetzen bzw. der Rechtsprechung als planerisch bzw. rechtlich verbindliche Vorgaben anzusehen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						lang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Unwirtschaftlichkeit der WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Rückbau der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						WEA können vollständig zurückgebaut werden. Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Der benannte Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
136	01.10.14	XXXXX *Online*	Mit großer Bestürzung haben wir die Planungen bezüglich des Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" zur Kenntnis nehmen müssen. Bitte erlauben Sie uns hierzu einige Anmerkungen: Der Großraum Sundern / Sorpesee ist eindeutig touristisch geprägt, was sich in der Stadtentwicklung ja auch widerspiegelt - Stichworte Amecke, Sorpepromenade. Erholungssuchende schätzen u. a. attraktive Wandermöglichkeiten, Ruhe, die gute Luft und eine intakte Natur. Man stelle sich nun sage und schreibe ca. 160 Windkraftanlagen auf den Höhenzügen rund um Sundern vor! Damit sinkt die Attraktivität des Großraumes Sorpesee zwangsläufig dramatisch – nicht nur als Naherholungsgebiet! Die Folgen einer solchen, völlig verfehlten Standortwahl sind Ihnen ja bekannt, daher an dieser Stelle nur einige Stichworte:	Alle / 03	B	**Tourismus/Erholung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			- Gesundheitliche Schäden durch Lärm (Infraschall!) - Massive Zerstörung des Landschaftsbildes durch die s. g. "Verspargelung" - Notwendigkeit einer massiven Erhöhung der Leitungskapazitäten bei einer solchen, unvorstellbaren Anzahl - Schattenbildungseffekte bei tiefstehender Sonne (Disco-Effekt) - Die Auswirkungen auf die Tierwelt (Rotorenschlag)wagen wir uns nicht einmal vorzustellen (z. B. Milane, Schwarzstörche, Fledermäuse) Bitte verhindern Sie diese völlig indiskutable WEA-Planung an diesem Standort! Windkraft ist zweifellos ein wichtiger Teil des Energiewandels, keine Frage. Aber ganz sicher nicht in einer solchen Konzentration an einem so hochsensiblen Standort!			ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Natur; Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring)

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gesundheit:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
137	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Für die Planungsgebiete Allendorf West und Allendorf Süd bitte ich darum, folgende Argumente zu berücksichtigen: Sie liegen innerhalb des Anlagenschutzbereichs (§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)) der Navigationsanlage D-VOR Germinghausen aus Gründen des Landschaftsbildes ist die geplante Gesamthöhe der WEA von über 100m für die Ortsteile Amecke, Stockum, Hagen und Allendorf, die wegen der Nähe zum Sorpesee von naherholungssuchenden Bürgern wirtschaftlich abhängig sind, unakzeptabel und existenzgefährdend. Es gibt zahlreiche Hinweise auf das Vorhandensein geschützter Arten, insbesondere auf den roten Milan und Schwarzstorch in diesen Gebieten. Im Herbst und Frühjahr ziehen Zugvogelschwärme niedrig fliegend über die Ortsteile Amecke, Stockum, Hagen und Allendorf. Als Anlage sende ich Ihnen eine Stellungnahme der Luftfahrtbehörde in einem ähnlich gelagerten Fall, die ich im Internet gefunden habe.	06 + 07	B	Die ehem. Potentialflächen 06 „Allendorf- / Hagen-West“ und der benannte Bereich der Fläche 07 „Südliche Waldflächen“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
138	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Zum geplanten Windpark im Bereich Sundern/Stemel möchten wir aus folgenden Gründen Widerspruch einlegen: Als wir im Jahr 1999 unser Haus gebaut haben, haben wir uns bewusst für das Dorf Stemel entschieden. Im laufe der Jahre hat sich bei uns das Gefühl entwickelt ,,Zwangsentmündigt" zu werden. Zum damaligen Zeitpunkt haben uns diverse Herren der Stadtverwaltung die Aussicht auf ein friedliches Dorfleben gestellt. Und jetzt haben wir das Gefühl das Stemel sich als Schandfleck entwickelt. Hier jetzt unsere Widersprüche: Als erstes hat sich das Dorf Stemel dieses Jahr mit der schlechtesten Landstraße des HSK verschlechtert. Durch die tiefen Schlaglöcher, die die Straße mittlerweile aufweist, ist es eine enorme Lärmbelästigung, weil täglich zahlreiche 40 Tonner durch diese Schlaglöcher fahren. Die Umgehungstraße die uns dieses Jahr entgültig gestrichen wurde, macht die Sache nicht besser. Und was ist mit unserem Naherholungsgebiet zum Sorpesee? Touristen würden sich sicherlich mehr und mehr ein anderes ruhigeres Örtchen suchen. Dazu kommt noch das die Hackschnitzel- und Wertstoffrecyclinganlage in Betrieb genommen wurde. Das Industriegebiet ,,Schweinsohl" hat sich mittlerweile bis ,,Zum Hölzchen" ausgebreitet.Und jetzt soll auch noch ein Windpark in Stemel errichtet werden? Dieses nimmt negativen Einfluss auf unsere Gesundheit weil wir täglich Infraschall und Schattenwürfen ausgesetzt sind. Hinzu kommt noch eine Lärmbelästigung durch schwingende Rotorblätter. Der damaliger Bürgermeister versuchte so viele Bürger wie möglich ins Stadtgebiet Sundern zu holen. Uns jetzt wird versucht so viele wie möglich raus zu bekommen. Fallende Immobilienpreise wären hier wahrscheinlich erst der Anfang. Unsere Tochter soll später	03 + 04	B	**Naherholung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Lärmbelästigung durch schlechte Straßen keine OU:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			einmal unser Haus erben, doch bereits jetzt äußerte sie sich so, dass sie es (wenn sie es erbt) verkaufen will, weil sie ein ruhiges Landleben von Stemel kennt und Windräder nicht direkt vor der Haustür haben will. Von idyllischem Dorfleben kann hier keine Rede mehr sein.			Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Abwanderung der Bevölkerung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
139	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich bin gegen die Windkraftanlagen, da das Landschaftsbild massiv gestört wird. Lärmbelästigung und Schattenwurf sind nicht absehbar, Böden werden verdichtet und die heimische Tierwelt ist gefährdet.	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände wer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						den bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Verdichtung der Böden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
140	01.10.14	XXXXX	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich-	Alle /	B	**Erholung / Erholungsgebiet:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Online	keit widerspreche ich der Ausweisung aus der Vorplanung ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Sundern insbesondere in den Stadtteilen Herblinghausen und Hellefeld. Begründung: *Erholung – Gesundheit* In Anbetracht auf die Lärmbelästigung und des Infraschalls insbesondere auf die hieraus von vielen Anwohnern anderer Windparke in Deutschland beschriebenen Schlafstörungen und weiterer Beschwerden sind die Abstände zu den geplanten WEA zu gering gewählt. Die angesetzten Abstände von 640 m bis 1000 m aus Ihrer Planung entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Erforderlich ist heute mind. das 10-fache der Gesamthöhe. Bayern und Sachsen schreiben, soweit ich weiß, diese Abstände vor. Der Windenergieerlass NRW schreibt einen Mindestabstand von mind. 1500 Metern vor. Der Schattenwurf wird ebenfalls nicht genug berücksichtigt. Durch die Wahl des ungünstigen Aufstellortes stehen die WEA zu den Orten Hellefeld und Herblinghausen im Nordwesten, direkt vor der Sonne wenn sie am tiefsten steht. Hieraus resultiert eine erhöhte Belastung durch den Schattenwurf ab den späten Nachmittagsstunden bis hin zum Sonnenuntergang. *Wirtschaftlichkeit* In diversen öffentlichen Berichten (sh. http://www.ardmediathek.de/tv , Stichwort: Windenergie oder Windkraft) erklären Kommunen, Stadtwerke und Investoren wie sie vor nicht wirtschaftlichen Anlagen stehen, weil sie im Vorhinein das Windaufkommen nicht ausreichend über lange Zeit mit tatsächlichen Messungen festgestellt haben. In Ihrer Planung beschreiben Sie für das Stadtgebiet	04		Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Sundern ein Windaufkommen das gerade so eben im eventuell wirtschaftlichen Bereich der WEA liegen soll (5,5 – 6,0 m/s). Die Zahlen sind aber nicht durch standortbezogene Messungen festgestellt worden, sondern durch allgemeine Zahlen aus dem Energieatlas NRW belegt worden. Warum werden dann nicht die Zahlen für ein Windaufkommen bei 100 m Höhe anstatt der 135 m Höhe als Sicherheitswerte angenommen? In dieser Höhenlage ist das Windaufkommen nicht mehr so hoch! Ist die Wirtschaftlichkeit mit diesen Zahlen auch noch gegeben? Als Vergleich habe ich mir die Zahlen des Windparks nördlich von Warstein – Belecke angesehen, in dieser Region ist selbst das Windaufkommen bei 100 m Höhe größer als im Stadtbereich Sundern bei 135 m. In den Windpark in Belecke drehen sich in seltenen Fällen alle Windräder! Wo doch das Windaufkommen lt. Energieatlas NRW besser dargestellt ist als in Sundern. Ich stelle daher die Wirtschaftlichkeit in unserer Region stark infrage! Angenommen die WEA werden gebaut und es wird nach kurzer Zeit festgestellt, dass die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist und Verluste eingefahren werden. Wer kommt für den mehrfachen Schaden an Natur und finanziell auf. Die Natur ist und bleibt zerstört weil angenommen werden kann, dass die Herstellerfirmen / Investoren die Fundamente (1500 m³ Stahlbeton) nicht mehr zurückgebaut werden vielmehr aus technischer/ wirtschaftlicher Sicht nicht mehr zurückgebaut werden können. *Erhohlungsgebiet* Die Hellefelder Mark ist ein beliebtes Wander-, Erho-			Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lungs- und Urlaubsgebiet. Hier verläuft die über 60 km lange Sauerland Waldroute. Gerade die Vielfältigkeit, die unzerschnittene Größe des Waldgebietes, die Ruhe, die Nähe zum Naturschutzgebiet Arnsberger Wald und Homert. Das Landschaftsbild wird empfindlich durch die große Anzahl und durch die riesige Höhe der Windkrafträder gestört bzw. ganz zerstört. Von der Hellefelder Höhe schaut man weit über Sundern und den Sorpesee hinaus. Auch über die Haar bis z.B. Hamm-Uentrop. Diese Weitsichten sind für Wanderer, erholungssuchende Gäste und auch für uns von größter Bedeutung. In der umhergehenden maßstabsgetreuen Fotomontage (siehe Anlage) mit den 10 WEA und dem Ortskern Hellefeld im Vordergrund, wirken die WEA bezüglich des geringen Abstandes zum Ort so dominierend vielmehr erdrückend und bedrängend vergleichbar mit einer Wand aus Rotorblättern. Darin wird bildlich erklärt warum das Gerichtsurteil 2009 des OVG Münster in dem ein vertretbarer Abstand der 3-fachen Höhe also ca 600 m als zumutbar angesehen wird, für die betroffene Bevölkerung absolut nicht akzeptabel ist. In meiner kurzen Stellungnahme zu Ihrer Planung für die Aufstellorte von WEA im Raum Sundern insbesondere in den Stadtteilen Herblinghausen und Hellefeld können Sie schon erkennen dass ich als betroffener Bürger mit Ihrer Ausarbeitung schon mit den gröbsten Punkten nicht einverstanden bin. Es besteht allein schon in den zu vorgenannten 3 Punkten noch sehr viel Korrekturbedarf Ihrer Ausarbeitung, so dass ein mensch- und umweltverträglicher Einsatz von WEA im			konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Wirtschaftlichkeit der WEA:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Stadtgebiet Sundern keine Spät- und Folgeschäden bei Mensch und Umwelt hinterlässt. In diesem Sinne erwarte ich Ihrerseits ein Handeln, dass zu einer verträglichen, den Bürgern dienenden Lösung kommt und forder Windkraft mit Abstand und Verstand			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Rückbau WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden. Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
141	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen um Sundern-Stemel herum, weil: - Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen! - Windparks, in deren Nähe liegenden Grundbesitz,	03 + 04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			kräftig entwerten! - wir unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum verlieren! - Windräder in den Wäldern – ein Skandal wider die Natur ist! - gigantische Stromtrassen zusätzlich unsere Landschaft verunstalten!			konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Grundstücke:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetati-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						onsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						räumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Waldnutzung wider der Natur: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Gigantische Stromtrassen verunstalten Landschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
142	01.10.14	XXXXX *Online*	Mit dieser Stellungnahme nutzen wir als Bürger die Möglichkeit einige Anmerkungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie für den Bereich Hellefelder Mark zu machen und diese bei den Planungen zu berücksichtigen. WEA sind technische Bauwerke von denen auf Grund ihrer Größe und Gestalt, sowie Rotorbewegung, Sicherheitskenn-.zeichnung und Licht starke Wirkungen ausgehen und das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Bei Aufstellung in großer Anzahl können sie einer Region den Charakter einer Industrielandschaft geben. Hierzu tragen auch Erschließungen, Anbindungen an das Energieleitungsnetz und Wartungsarbeiten bei, die bei dem Bau von WEA erforderlich sind. Der Wald wird durch die massiven Fundamente der WEA stark beschädigt. Es könnte zu Verlagerungen von Quellen führen. Biotope und Lebensräume werden nachhaltig zerstört. Bau und Betrieb der Anlagen werden die Lebensräume bestimmter wildlebender Tierarten erheblich beeinträchtigen und zerstören. Für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten besteht die Gefahr mit den Anlagen zu kollidieren. Ebenso sind die Lebensräume für gefährdete Tierarten wie Greifvögel, Schwarzstorch und die Ausbreitung der Wildkatze erheblich beeinträchtigt. Der vollständige Rückbau kann auf Grund der Bodenverdichtung durch die mehrere hundert Tonnen Gesamtgewicht tragenden Fundamente nicht erfolgen. Daher ist der Bau von WEA entschieden abzulehnen. Wir sehen hier die Zerstörung naher Erholungsgebiete z. B. das Wanderparadies Altes Testament, sowie der „Arnsberger Wald“. Westenfeld ist durch das bestehende Industriegebiet, zwei Steinbrüche und die stark	04	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			befahrene Ortsdurchfahrt schon massiv belastet. Windkraftanlagen würden die Situation noch zusätzlich verschärfen. Der Werteverlust der eigenen Immobilie ist beklemmend. Unsere Kinder werden ihre Zukunft unter diesen Bedingungen nicht in ihrem Heimatort planen – sie werden abwandern. In jedem Fall bedeutet der Bau der geplanten WEA eine erhebliche Wertminderung des Eigentums. Der Werteausgleich ist zu klären. Ein Verkauf nur mit hohen Verlusten käme einer Enteignung gleich! Zu berücksichtigen ist die Gesundheitsgefährdung für Menschen, wenn der Abstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten zu gering ist. Die Belastung durch Lärm und Schattenbildung, die Wirkung von Schall und Intraschall, sowie die Beleuchtung, die bei Dunkelheit nochmal eine besondere Belastung darstellt, können enorme gesundheitliche Auswirkungen haben. Der Abstand der WEA von 800 bis 1000 m zu den Ortschaften ist zu kurz. Der Abstand sollte wie in diesem Jahr von der Bayrischen Landesregierung beschlossen nach der H-mal 10-Regelung erfolgen. Also auf das zehnfache der Nabenhöhe! Wir erhoffen, dass unsere Stellungnahme in die Abwägungsentscheidung zur Umsetzbarkeit des FNP-Entwurf Windenergie einfließen wird.			konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Erschließung; Wartungsarbeiten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Anbindung an das Netz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Waldschäden durch Versiegelung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Quellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange; Biotope; Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu),

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Kaum Rückbau möglich: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. WEA können vollständig zurückgebaut werden. Bei einem Windparkprojekt in NRW muss der Rückbau bereits zu Baubeginn und während der gesamten Betriebsphase finanziell abgesichert werden. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Wertminderung Immobilie:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion, Befeuerung); Vorhandene Belastung durch Steinbrüche und OD:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbe-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						bauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.
143	01.10.14	XXXX *Online*	Wir verlieren unsere Lebensqualität und die Waldtiere ihren Lebensraum, Immobilienpreise in der Nähe von Windparks dramatisch sinken	Alle	B	**Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
144	01.10.14	XXXXX *Online*	Alle Äußerungen beziehen sich auf Potenzialflächen, die in der Kartenübersicht „Windenergie der Stadt Sundern" am 23.9.2014 durch Herrn Lars Ohlig im Stracken Hof in Sundern-Endorf vorgestellt wurden. Stellungnahme zu Potentialflächen westlich des Bilsenberges: 1. Lage zur Ortschaft Endorf: Potenzialflächen liegen praktisch in den wesentlichen Haupt- und Nebenwindrichtungen. Damit sind grundsätzlich ganzjährig höhere Lärmimmissionen als in anderen Lagen zu erwarten. Auch puffernde Waldflächen sind hier in Richtung Dorf kaum vorhanden. Der Schattenverlauf der Bergkuppen im Westen Endorfs ist an sonnigen Tagen oder auch an Tagen mit offener Bewölkung sowohl bis in die Dorfmitte wie auch auf den gegenüberliegenden Rachenberg zu verfolgen. Tiefstehende Nachmittags- und Abendsonne in Westsüdwesten und Westen des Ortes lässt insofern ganzjährig überdurchschnittlichen Schattenwurf über große Teile der Ortschaft erwarten. 2. Landschafts- und Kulturlandschaftsbild würden hier durch eine Bebauung mit einer Mehrzahl von Windkraftanlagen empfindlich gestört. Von Endorf aus betrachtet, dominiert die fast vollständig freie Fläche des Scheed das Landschaftsbild, während praktisch alle übrigen umliegenden Flächen mit Wald bewachsen sind. Die offene Wiesen und Ackerfläche sorgt hier für Diversität. Im Scheed befindet sich zudem die 2012/13 restaurierte Heiligenfeldkapelle als Anlaufpunkt für Menschen aus Sundern und Umgebung, die hier zum Gebet einkehren. 3. Das Gebiet Scheed / Bilsenberg / Bönker Birke dient zahlreichen Endorfern aber auch auswärtigen Besu-	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			chern als Naherholungsgebiet. Auf etwa acht Kilometern ist dieses Gebiet durch einen asphaltierten Rundweg über Recklinghausen, Bönker Birke und Endorf zu begehen, der auch mit Fahrrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen befahren werden kann. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen würde den Erholungswert dieses Gebietes erheblich schmälern. 4. Ergänzung zur durchgeführten Artenschutzprüfung (entsprechend Abschlussbericht Mestermann Landschaftsplanung, 05/2013): Endorf liegt in der Zugrichtung zahlreicher Kranichschwärme, dies ist jedes Jahr im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Über Bilsenberg und Scheed sind regelmäßig Neuformierungen und Kreisflüge der Kraniche zu beobachten. Möglicherweise dient dieses Gebiet als Orientierungspunkt. 5. Ergänzung zur durchgeführten Artenschutzprüfung (entsprechend Abschlussbericht Mestermann Landschaftsplanung, 05/2013): Das Gebiet ist in jedem Falle Jagd- und Fressrevier, möglicherweise auch Brutstätte folgender Arten: Rotmilane (ein regelmäßig zu beobachtendes Paar), Schwarzstorch, Uhu, Schleiereule, Kolkrabe, Eisvogel und Wasseramsel. Alle genannten Vogelarten im Revier sind eindeutig von Jägern bestätigt worden (Kontaktdaten liegen vor). Darüber hinaus lassen sich in der Abenddämmerung Fledermäuse im Revier beobachten. Zu befürchten sind insofern Störungen von Jagd, Brut und Aufzucht sowie Opfer durch Flügelschlag potenzieller Windkraftanlagen. Stellungnahme zu Potentialflächen im Gebiet Druberg / Düthenberg: 1. Potenzialflächen liegen in der zu erwartenden Hauptwindrichtung West-Südwest. Damit sind grundsätzlich ganzjährig höhere Lärmimmissionen als in			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			anderen Lagen zu erwarten. Tiefstehende Nachmittags- und Abendsonne lässt insbesondere im Frühjahr und Herbst Schattenwurf über große Teile der Ortschaft erwarten. 2. Endorf liegt in einer Hauptzugrichtung zahlreicher Kranichschwärme, dies ist jedes Jahr im Frühjahr und Herbst zu beobachten. Die Schwärme überfliegen dabei regelmäßig Bergkuppen im Südwesten des Ortes. 3. In südlicher Richtung von der Ortschaft Bönkhausen befindet sich ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Ein Biotop, in dem beispielweise seltene fleischfressende Pflanzen heimisch sind. 4. Im beschriebenen Gebiet wurde seit dem 16. Jahrhundert Silber, Blei und Eisenerz im Bergbau abgebaut. Der längste bekannte Tunnel ist der Kurfürst-Ernst-Stollen, der 566 Meter in den Berg geht. Er wurde durch eine 106 Meter tiefe „Kunst“ mit der Oberfläche verbunden, ein Richtschacht zur Bewetterung und Förderung des Materials. Der Heimatverein Endorf hat einen Bergbauexkursionsweg angelegt, der an zahlreichen weiteren Schächten, Waschteichen und Halden vorbeiführt. Jedoch sind nicht alle Stollen, Richtschächte und Anlagen bekannt. 5. Durch das Gebiet führen Wanderwege (beispielweise Zubringer zum „Höhenflug“), die unlängst neu eingerichtete Mountainbike-Strecke „SKS Bike Trail Sundern“ (Bike Arena Sauerland, www.bike-arena.de) sowie eine über die Waldeshöhe führende Langlauf-Loipe, die vom Ort Wildewiese ausgeht. Einmal jährlich führt die Marathonstrecke der Großveranstaltung „Megasports“ durch die ausgewiesene Potenzialfläche, an der sich über 1000 Radsportler aus Deutschland wie auch dem Ausland beteiligen. Freizeit- und Erho-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lungswert dieses Gebietes würden insofern durch die Ansiedlung erheblich beeinträchtigt und das touristische Potenzial der Stadt Sundern geschädigt.			
145	01.10.14	XXXXX *Online*	Wir halten die Ausweisung der Fläche Auf dem Stück für nicht gerechtfertigt. Dort kommen geschützte Arten wie Fledermäuse, Greifvögel und besonders der rote Milan und Falken häufig vor. Außerdem wird im Gebiet der Settmecke regelmäßig auch der Schwarzstorch gesichtet. Außerdem halte ich die Flächen im Bereich des Naherholungsgebietes Sorpesee für äußerst kritisch, da dies den Absichten der Satdt ein attraktives Naherholungsgebiet zu schaffen entgegensteht.	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
146	01.10.14	XXXXX *Online*	Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigungen auf, denen die gesamte Region um Sundern ausgesetzt wären, wenn die WEA gebaut würden: 1. Rodung und Vernichtung riesiger Waldflächen. 2. Vernichtung der Lebensgrundlage unzähliger Tierarten und Pflanzenarten. 3. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. 4. Verlust der Wohn- und Lebensqualität. 5. Verlust eines sehr stark frequentierten und wichtigen Naherholungsgebietes um den Sorpesee, Stockum Wildewiese und anderen beliebten Ferienorten. 6. Verlust von Einnahmequellen durch Gastronomie, Hotels, privat geführten Pensionen und Ferienzim-	Alle	B	**Vernichtung von Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			mern. 7. Lärm- und Infraschallbelastung, Schattenwurfbelastung und Eiswurfgefahr. 8. Erheblicher Immobilienwertverlust. 9. Erhebliche Einschränkungen in einem beliebten Hauptwandergebiet, unter anderem durch Sperrung von Wanderwegen und Ausbau großer Straßentrassen für Schwerlastverkehr. 10.Die Wirtschaftlichkeit der WEA sind ohne unabhängige konkrete Messungen und Gutachten durch kompetente Fachleute fraglich.			Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feld-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						hamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wohn- und Lebensqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verlust Naherholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Einnahmeverluste (Gastronomie, etc.): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorstehenden Aussagen zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf den Tourismus ist nicht von Einnahmeverlusten in signifikanter Höhe auszugehen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrneh-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						mungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Sperrung von Wanderwegen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						kann es erforderlich sein, dass Wanderwege temporär in Anspruch genommen und gesperrt werden müssen. Diese temporären Sperrungen sind in der Bauphase mit den zuständigen Stellen abzuklären und bedürfen der Zustimmung. Hierbei werden öffentliche Interessen der Nutzer der Wege in die Entscheidungsfindung einbezogen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Ausbau großer Straßentrassen für Schwerlastverkehr:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Wirtschaftlichkeit von WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windgeschwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
147	01.10.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 146	Alle	B	s. lfd. Nr. 146
148	01.10.14	XXXXX *Online*	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den Bau und die Betreibung von Windkraftanlagen um Sundern-Endorf herum. Begründung: 1.Windräder zerstören unsere Natur und Kulturlandschaft unwiderruflich! Renaturierung auf der einen Seite, Windräder auf der anderen Seite. Wie passt dies zusammen? 2. Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen! 3. Der Tourismus im Sauerland ist bereits rückläufig.	07	B / H	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Attraktiver wird das Sauerland durch diese Anlagen sicherlich nicht und eine wichtige Einnahmequelle bricht weg. 4. Immobilienpreise in der Nähe von Windparks dramatisch sinken! 5. Der Bundesrechnungshof äußert aktuell harsche Kritik an der Energiewende als zu unkoordiniert, überstürzt und zu teuer – dem ist nichts hinzuzufügen!!!			
149	01.10.14	XXXXX *Online*	Hiermit lege ich gegen den Gegen den "Sachlichen Teilflächen-Nutzungsplan Windenergie“Widerspruch ein. Meine Gründe sind: - Erhalt des Landschaftsbildes Das Landschaftsbild wird nachhaltig durch die Windkraftanlagen verunstaltet und zerstört. Der Wald wird abgeholzt und Zufahrtsstraßen angelegt. Dadurch werden zusammenhängende Waldflächen immer stärker verkleinert. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen. - Schutz der Tier: Viele Tierarten benötigen zusammenhängende, unberührte Waldformationen als Lebensraum, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen bedroht werden. -Naturschutz, Erholungsgebiet Der Wald wird als ruhiger Rückzugsort von Spaziergängern, Familien, Sportlern und Erholungssuchenden genutzt. Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Sollten auf den nun geplanten Windvorranggebieten Windkraftlagen gebaut werden, so geht dieses Naher-	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			holungsgebiet unwiederbringlich verloren. - Negative Auswirkungen auf den Tourismus Der Sorpesee ist ein beliebtes Ausflugsziel. In Amecke ist gerade sehr kostenintensiv die Regionale umgesetzt worden, um den Fremdenverkehr zu fördern. Einerseits werden der Sorpesee und die Umgebung als Naherholungsgebiet vermarktet, andererseits „verbaut“ man sich alle Möglichkeiten und Vorteile der naturnahen Erholung durch den Bau von Windkraftanlagen. - Gesundheitliche Beeinträchtigungen Windkraftanlagen sind laut! Sie erzeugen einen permanenten Heulton und den sogenannten Impulston, ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Windkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Als mögliche Folgen davon sind zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Windkraftanlagen verursachen gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umge-			Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			bung keine Stille und keine Ruhe. - Wertverlust der Immobilien, zur geringer Abstand zur Wohnbebauung Die über 200m großen Windkraftanlagen sind schwerlich zu übersehen. Bei dieser „Aussicht“ wird es zu einer deutlichen Wertminderung unserer Immobilien kommen. Wer übernimmt die Differenz? Immobilienwertverlust Durch den Bau von Windkraftanlagen verschlechtert sich die Lebens-und Wohnqualität drastisch. Gemäß Studien aus England und Deutschland sind 10-30% Verlust bei Immobilien im Umkreis von 1-2km um WEA zu erwarten. Die Summierung der vorgenannten Nachteile mindert nicht nur die Attraktivität der Wohnnutzung, sondern auch den Verkehrswert der Immobilien und gefährdet u.U. lfd. Finanzierungen durch die Einforderung des Finanzinstituts von zusätzlichem Eigenkapital.(Hasse, Jürgen: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Vekehrswert bebauter Wohngrundstücke. In: Allgemeine Immobilienzeitung, H 08/2003, S 27-31) - Gefahren Brandgefahr - Brennende Windkraftanlagen sind nicht selten und nicht zu löschen, sondern werden lediglich mit 1km Radius abgesperrt. Sie sind für die Menschen und den Wald ein unkalkulierbares Risiko. Blitzschlag - An den geplanten Standorten muss auch mit Blitzeinschlägen in den Windkraftanlagen gerechnet werden. Nach einem Gewitter soll man sich mindestens eine Stunde lang keiner Windkraftanlage nähern. Weiträumige Absperrungen wären unerlässlich. Eiswurf – Im Winter ist in der näheren Umgebung der Windkraftanlagen mit Eiswurf zu rechnen. Die Wanderwege müssten für die Menschen gesperrt werden.			sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Naturschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungsgebiet / Tourismus:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion), Lichtreflexe:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						fähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Lebens- und Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Brandgefahr, Blitzschlag:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
150	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich möchte zu dem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ Stadtteil Seidfeld Bereich „Auf’m Stück“ folgende Anmerkungen geben und Sie bitten, diese in dem Planungskonzept zu berücksichtigen, um auch meiner Tochter noch ein schönes Leben in unbeschwerter Natur zu bieten: - Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar, siehe Bild. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch Industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlichgefährdet - Seltene Tierarten, z.B. der rote Milan, der Schwarzstorch, Fleedermäuse etc. würden durch die Anlagen gefährdet (Rotorschlag) - Durch die Berge kann es zu Schattenbildung im Bereich der Ortschaften kommen, insbesondere am Abend in Seidfeld und Sundern. - Der Wertverlust der Immobilie, welche ich erst 2011	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gekauft habe, würde für mich ein finanzielles Risiko darstellen, falls ich aus beruflichen Gründen mal den Standort wechseln müsste. - Windkraftanlagen sollen in die Randbereiche und nicht ins Zentrum gebaut werden, durch Kooperationen mit Nachbargemeinden könnten sich dort auch die Erschließungskosten geteilt werden. - Durch die Verspargelung des Zentrums, werden wahrscheinlich weniger Touristen den Weg zu uns finden und die gerade erst toll erstellten Tourismusmagnete an der Sorpe evtl. nicht mehr besuchen. - Durch die Höhe der Berge, auf denen diese Anlagen aufgestellt werden, ist der optische Effekt in den Ortschaften erschlagend. - Die akustischen Auswirkungen durch die Windkraftanlagen können kaum vorhergesagt werden, da sich hier der Schall der Anlagen aus den Parks an bestimmten Stellen bündelt und zu erheblichen Belastungen führen kann, was vermutlich auch mein Haus in Seidfeld betreffen würde.			
151	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lege Widerspruch im Rahmen der Beteiligung gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" ein. Im Besonderen gegen die Potenzialfläche 05 Amecke West und die Fläche 08 Allendorf West. Gegen diese Flächen sprechen folgende städtebauliche Argumente: Die Fläche in Amecke liegt auf einem markantem Höhenzug zwischen Sorpe und MK. Der Höhenunterschied vom Sorpesee zum Landsberg beträgt etliche Meter. Eine Anlage wie die Musteranlage Enercon E 126 mit knapp 200 m Höhe stellt einen enormen Ein-	05 + 06	B	Die ehem. Potentialflächen 05 „Amecke-West“ und 06 „Allendorf- / Hagen-West“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			griff in das Landschaftsbild dar. Weiterhin befindet sich die Potenzialfläche Amecke in unmittelbarer Nähe von meinem Wohnort. Der Standort befindet sich in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus. Insofern ist davon auszugehen, dass Schattenwurf entsteht. Die Sonne steht nachmittags beziehungsweise abends hinter dem sich rotierenden Windrädern und würde Schattenwurf erzeugen, was zu erheblichen gesundheitlichen Schäden für meine Familie und mich führen könnte. Schließlich ist der Sorpesee als Erholungsgebiet dargestellt. Durch die Errichtung der WEA würde die funktionale Qualität der Erholung stark gemindert. Alle Versuche, das Tourismusgewerbe anzukurbeln, würden zunichte gemacht. Schlussendlich stellen diese Anlagen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild da unveränderliche Landschaft im negativen Sinne.			
152	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürger widersprechen dem Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie auf der Hellefelder Mark: Die Windenergie darf nicht unsere Lebensqualität und unsere Heimat im Sauerland zerstören. Auch die Energiewende darf kein Vorwand sein, diese Ziele aufzugeben. Dazu gehört auch, dass unsere Heimat nicht durch immer neue und größerer WEA verunstaltet wird. Der Ausbau der WEA „verspargelt“ unserer schöne sauerländische Heimat und zerstört wertvolle Kulturlandschaften. Auch wird die Lebensqualität der Einwohner durch Schattenwurf, Lärn und Infraschall gesundheitlich ge-	04	B	**Zerstörung Lebensqualität und Heimat:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwä-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			schädigt. Der Bau Von WEA versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt-Windräder sind Todesfalle für Vögel und Fledermäuse. WEA haben Wertverlust benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenenen Immobilien führen. WEA schaden dem Tourismus. Ständiger Geräuschpegel, Vibartionen und Schattenwurf verseuchen Wanderer. Die Warnlichter sind über weiter Entfernungen zu sehen und rauben uns den Schlaf. Unter dem Vorwand die Umwelt zu schützen, wird vonden Investoren und der Politik unsere schöne und wertvolle Landschaft zerstört. Die einzigartige Struktur der hellefelder mark mit ihren Berrücken, abgelegenen Tälern, Siepen, Bachläufen, der vielfältigen Bewaldung, dem Artenreichtum usw. dürfen auf keinen Fall geopfert werden.			gungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Kulturlandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion), Lichtimmissionen: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Beeinträchtigung der Umwelt; Biotope; Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbe-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						stände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheb-lichen Beeinträch-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen so-wie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monito-ring) zwingende planerische Grundvo-raussetzungen, um im konkreten Einzelfall die na-turschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fort-pflan-zungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolge-rungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbei-tung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforder-lich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						räume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungs-planung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie/Grundstücke:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
153	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin merkt folgendes zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenenergie“ im Stadtteil Stemel (Bereich Auf’m Stück“) an: - Die Pläne zur Errichtung von WEA im Stadtgebiet Sundern zeigen eine erhebliche Konzentration auf Stemel. Angesichts der Größe des Stadtgebietes und der hohen Anzahl weiterer Ortsteile mit entsprechenden Flächen stellt diese Planung eine überproportionale Belastung und damit gravierende Benachteiligungdes Dorfes dar. - Stemel ist durch die starke Verkehrsbelastung mit PKW/LKW, die Gewerbe-/Industriegebiete, die Tatsache, Einfluschneise für den Flughafen Paderborn zu sein, sowie dem übrigen privaten Flugverkehr täglich hohen Emissionen an Lärm, Staub und Dreck ausgesetzt. Gleichzeitig ist der Abstand von rund 800 bis 1000 m zwischen Windpark und Bebauung für die Verhältnisse im Röhrtal zu kurz. So liegen einzelne	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Häuser oder auch die dprtigen Gewerbegebiete viel zu nah an den vorgesehenen Flächen. Vor diesem Hintergund werden zwei zusätzliche Windparks die bestehende große Belastung durch Schattenwurf, hörbaren Lärm und Infraschall erheblich steigern und alle Einwohner Stemels hohen gesundheitlichen Risiken aussetzen. Dies im Vergleich zu Einwohnern anderer Ortsteile in einem unvertretbaren Maße. - Sundern, und hier insbesondere der Ortsteil Stemel, sind Industrie- und Handwerkslastig. Die ansässigen Unternehmen benötigen kontinuierlich Fach- und Nachwuchskräfte. Diese kommen nur, wenn die Rahmenbedingungen ansprechend sind. Der Bereich „Auf’m Stück/Buchholz“hat eine Höhe von rund 430 m. Setzt man darauf eine mehr als 200 m hohe WEA ist der optische Effekt erschlagend. - Das Ziel den Sorpesee zu einem touristischen Anziehungspunkt zu entwickeln, wird ins Stocken geraten. Kein Tourist möchte sich den Bealstungen durch WEA im Urlaub aussetzen. Studien belegen, dass WEA erhebliche Risiken für den Tourismus bergen (s. Umfrageergebnis des Kieler Instituts für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa). - Der Höhenzug ist steil, zerfurcht und von Siepen durchzogen. Wurde die Eignung des Gebietes für den vorgesehenen Zweck bereits geprüft und nachgewiesen? Sind die meteorologischen Verhältnisse dort so, dass der Betrieb von Windrädern Sinn macht? Ist der Untergrund für diesen Zweck überhaupt geeignet? - Wie groß ist der ökologische Schaden, der durch den Bau und den Betrieb angerichtet wird? Wie sollen z.B. Baugeräte und Material dorthin transportiert werden?			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Es gibt nur unbesfestigte, schmale Wege, die in Serpentinen verlaufen. Notwendige Kurvenradien für den LKW-Transport existieren nicht. Wie sollen WEA an den Hängen verankert werden? Steht der massive Eingriff in die Natur noch in einem ausgewogenen verhältnis zum Nutzen? Kann es überhaupt positive Auswirkungen des Windparks auf die Pflanzen- und Tierwelt geben, wenn Böden versoiegelt, Biotope und Lebensräume zerstört werden, schützenswerte Tiere sterben und Quellen versiegen? - Kürzlich wurde seitens des Kreises eine vierte WEA in Arnsberg-Kirchlinde aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Treffen diese Gründe auch auf das Stemeler Gebiet zu? Wenn nein, warum nicht? - Wie soll der Strom, der auf dem Berg produziert wird, weiter transportiert werden? Gibt es entsprechende Leitungskapazitäten oder müssen sie noch realisiert werden? Wie aufwändig ist es, diese zu schaffen?- Nachgewiesenermaßen verlieren Immobilien, die in der Nähe von WEA stehen, erheblich an Wert (bis zu 50 %). Die Folgen und Belastungen, die allen Stemeler Grundstücks- und Hauseigentümern dadurch aufgebürdet werden, sind einseitig und unverantwortlich. Siestellen einen nachhaltigen Eingriff in das jeweilige Privatvermögen dar. Vor diesem Hintergrund macht es für betroffene Immobilienbesitzer wenig Sinn, in den Werterhalt oder die Wertsteigerung der Immobilie zu investieren.			
154	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
155	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
156	01.10.14	XXXXX	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		Brief				
157	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
158	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
159	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
160	01.10.14	XXXXX B*rief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
161	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
162	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
163	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
164	01.10.14	XXXXX *Brief einschl. CD*	s. lfd. Nr. 098	04	B	s. lfd. Nr. 098
165	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
166	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
167	01.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin gibt folgende Anmerkungen mit der Bitte diese im Planungskonzept zu berücksichtigen: Sie ist Anwohnerin im Settmecketal, in dem Schwarzstörche durchziehen, Milane und Wasseramseln nisten. Bis zum Abriss des „Alten Schießstandes“ hat dort eine Eule genistet. Fledermäuse sind in zahlreichen Arten vorhanden.Die Bürgerin fragt sich, welche Auswirkungen WEA auf Fledermäuse haben und ob der Schalle die Tiere tötet? Die Settmeckestraße sei bereits durch PKW-Lärm belastet. Siw befürchtet, dass sich in dem engen Tal der Schall der WEA bündelt und zu erheblicher, weiterer Belastung führt.	Alle	B	**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die Abwanderung der Jugend in Ballungsräume ist kaum noch zu stoppen. Wenn nun noch der Kulturwert des Sauerlandes zerstört wird, führt dies zu weiteren Abwanderungen. Die Landschaft sollte erhalten werden und das Landschaftsbild nicht durch WEA zerstört werden. Die Bürgerin befürchtet, das durch die Verdichtung und Einbringung von massiven Fundamenten für die WEA eine Zerstörung der Quellhorizonte und dadurch eine Verlagerung der Quellen.			Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheb-lichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflan-zungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforderlich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungs-planung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Verkehrslärm:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Abwanderung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Zerstörung Kulturwert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Quellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswir-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						kungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt.
168	01.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger äußert seine Bedenken zu WEA im Umfeld des Ortsteils Stemel: Stemel sei bereits durch Industrie, Verkehrsaufkommen auf der Durchgangsstraße und der Bahntrasse lärmbelastet. Durch die WEA gebe es eine zusätzliche Belastung, da kein ausreichender Abstand (2000m) zur Wohnbebauung ausgewiesen ist. Außerdem befürchtet er einen starken Schattenwurf da die Anlage südlich von Stemel geplant werden.	03 + 04	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Vorhandene Lärmbelastung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände wer-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						den bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
169	01.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger äußert seine Bedenken zu WEA im Umfeld des Ortsteils Stemel: Wenn die drei großen Flächen realisiert würden, werde der Ortsteil Stemel regelrecht eingekesselt. Ein Abstand unter 2000m zum nächsten Gebäude bedeutet, dass die Anlagen direkt auf den Höhen gebaut werden und von dort aus noch 200 m in die Höhe ragen. Für die Anwohner bedeute dies, abgesehen von einem erschreckenden Anblick, einen Lärmanstieg, da es egal sei von welcher Seite der Wind komme. Schon heute sei die Belastung durch die Durchgangsstraße und die Industrie sehr hoch. Am meisten Bedenken habe Sie bzgl. Der Gebiete südlich von Stemel, da dort bedingt durch die Lage und Höhe ein enormer Schattenwurf entstehen werde („Diskoeffekt“). Nicht zu vergessen sei, welche Auswir-	03 + 04	B	**Einkesselung des Ortsteils:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Potentialflächenbetrachtung erfolgte stadtgebietsweit. Nach Berücksichtigung harter und weicher Tabukriterien sind mehrere auf das Stadtgebiet verteilte Potentialflächen für die weitere Flächenauswahl verblieben. Diese Flächenauswahl orientierte sich an städtebaulichen Bewertungskriterien, wobei im Ergebnis die insgesamt konfliktärmsten und somit städtebaulich geeignetsten Flächen dargestellt werden. Ziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WEA. Insofern kann es dazu kommen, dass diese Flächen in räumlicher Nähe zu einem oder mehreren Ortsteilen liegen. Dieser Aspekt ist jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt worden. Die flächenspezifische Eignung der im Plan dargestellten Konzentrationszo-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			kungen WEA auf die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse haben.			nen führt dazu, dass sich die Flächen im nördlichen Stadtgebiet im Nahbereich zu den Ortsteilen Hachen, Stemel, Sundern, Westenfeld und Hellefeld konzentrieren. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen to-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						pographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Vorhandene Lärmbelastung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vor-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheb-lichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen so-wie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monito-ring) zwingende planerische Grundvo-raussetzungen, um im konkreten Einzelfall die na-turschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fort-pflan-zungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolge-rungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbei-tung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforder-lich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungs-räume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpo-tentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Pla-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						nungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungs-planung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
170	01.10.14	XXXXX *Brief*	Bei der Betrachtung des Regionalplans Windenergie fällt auf, dass der Bereich der Stadt Sundern überproportional mit sog. Windenergiebereichen bestückt ist. Zur Wirtschaftlichkeit von WEA ist zu sagen, dass für jede durch Wind oder Sonne erzeugte Energie dieselbe Kapazität in konventionellen Kraftwerken bereits gehalten werden muss. Durch den ungezügelten Ausbau der regenerativen Energien kommt es so bei windigen und sonnigen Tagen zum Verkauf der Energie zu einem Negativpreis, und bei Wind- und sonnenarmen Tagen zu teuren Zukäufen aus ausländischer Atomstromproduktion. Die Errichtung von WEA bringt eine enorme Belastung für die in der Umgebung lebende Bevölkerung mit sich. Sei es die optische Belastung, besonders bei der Errichtung von größeren Anlagen, sie es die Irritation durch Rotorschatten, Rotorgeräusche, Lichteffekte und dergleichen. Die Landschaft, die der erholungssuchende Bürger braucht, wird zerstört und nachhaltig negativ beeinflusst. Es ist nachgewiesen, dass der Wert von Häusern im Sicht und Hörbereich von WEA um ca. 20 %, d.h. Häuser und Wohnungen sind schwerer verkäuflich oder schwerer zu vermieten. Ein Jagdrevier, in dem sich ein Windpark befindet, ist nur noch schwer oder	Alle	B	**Überproportionale Belastung mit Windenergiebereichen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Wirtschaftlichkeit WEA:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen ist Gegenstand der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jedoch lediglich, ob die vorhandenen Windge-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			nur noch unter großen Abstrichen bei der Jagdpacht zu verpachten. Bei der Betrachtung der Potenzialflächen für Sundern fällt auf, dass es sich bei den ermittelten Flächen überwiegend um kleine Flächen in der Nähe der Siedlungsbereiche handelt. Bei diesen Flächen ist in fast allen Fällen mit einer erheblichen Belastung der in der Nähe wohnenden Bevölkerung zu rechnen. Es ist den Bürgern nicht zuzumuten, dass sie zur Erzielung größerer Gewinne der Grundbesitzer in den Potenzialflächen alle Belastungen auf sich nehmen müssen. Zur Ausweisung von Vorrangflächen in Sundern bietet sich nur der Bereich 7, Südliche Waldflächen an. Dieser Bereich ist weit genug von den Siedlungen entfernt und befindet sich überwiegend im Eigentum der Stadt Sundern. Die Windhöffigkeit wäre hier optimal, die Erschließung vertretbar und die Fläche wäre groß genug um eine ausreichende und wirtschaftliche Anzahl von WEA zu errichten. Auch die Anbindung an die Netze wäre vertretbar. Die Ausweisung des Bereiches 7 hätte folgende Vorteile: 1. Die Belastung der Bevölkerung wäre die geringste von allen Plangebieten 2. Der Erlös aus den Pachten für die Anlagen köme allen Bürgern der Stadt Sundern zugute und nicht nur einzelnen. 3. Anders als bei den anderen Gebieten, bei denen einzelne Grundbesitzer durch die Pachterlöse profitieren und alle Jagdgenossen unter der geringen Jagdpacht leiden müssten, könnt edie Stadt Sundern als einziger Grundbesitzer durch geschicktes Jagdma-			schwindigkeiten bzw. die spezifische Windleistungsdichte ausreichen, um einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Dies ist innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen der Fall. Darüber hinaus wird die Entfernung zum nächstgelegene Einspeisepunkt im Rahmen der Beurteilung der Flächeneignung berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			nagement die Belastungen gering halten. 4. Für die Erschließung eines Windparks könnte auf die vorhadnenen städtischen Wege zurückgegriffen werden. es wären keine oder fast keine Eingriffe in Interessentenwege, Wirtschaftswege erforderlich. Der Bürger ist darüber verwundert, dass Abstände zu Horsten von Roten Milan oder der Schwarzstörchen mit einem größeren Abstand geschützt werden als der zur Wohnbebauung.			Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Einschränkung Jagdpacht:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für dieses Verfahren nicht von Relevanz. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Refle-**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						xion): Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheb-lichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflan-zungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nutzung städtischer Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. Die Aussagen zur potentiellen Eigung der Fläche 07 werden zur Kenntnis genommen.
171	01.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
172	01.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt folgende Anmerkungen zum Plankonzept:	Alle	B	**Kulturlandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet. - ein potenzielles Projekt „Nationalpark Arnsberger Wald“ wird durch die massive Ausweitung der Windkraft unmöglich gemacht. - Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50 % kommt einer schleichenden Enteignung gleich und nimmt den Besitzern die Chance auf Verlagerung des Wohnsitzes.			ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nationalpark Arnsberg Wald wird unmöglich gemacht:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Inso-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						fern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
173	01.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger gibt Anmerkungen zum Stadtteil Stemel Bereich „Hekcenberg-Flanenberg“ - Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet.	04	B	**Kulturlandschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung des Kulturlandlandschaftsbildes ist subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Qualität des Kulturlandschaftsbildes von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Kulturlandschaftsbild verän-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			- das Revier der Mialne erstreckt sich von Hachen über gesamt Stemel, über den Sorpesee bis nach Amecke. Der Rote Milan ist ein extrem gefährdete Vogelart - Die Nähe der Windparks um Stemel zu den bestehenden Naturschutzgebieten ist dicht. Ein- und ausfleigende Vögel laufen Gefahr, durch den Rotorenschlag getötet zu werden. - Die Belastung Stemels durch due nahmen Industriegebiete und die L 519 sin din einigen Bereichen massiv, WEA würden diese Situation verschärfen. - Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50 % kommt einer schleichenden Enteignung gleich und nimmt den Besitzern die Chance auf Verlagerung des Wohnsitzes			dert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter „Landschafts- und Ortsbild“ bzw. „Kultur und sonstige Schutzgüter“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Zusammenhängende Waldgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß un-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						terhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						arbeitsgemeinschaft der Vogel-schutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheb-lichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaß-nahmen so-wie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monito-ring) zwingende planerische Grundvo-raussetzungen, um im konkreten Einzelfall die na-turschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fort-pflan-zungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-tigt. **Nähe zu Naturschutzgebieten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewer-tung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Bestehende Belastung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
174	01.10.14	XXXXX *Brief mit 167 Unterschriften*	Insgesamt 167 Einwohner erheben Einspruch zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenenergie“: Die Ausweisung der Fläche „Sundern-West“ („Auf dem Stück“ und „Buchholz“) als Windertragsfläche bietet langfristig ein sehr hohes Konfliktpotenzial, welches vermieden werden kann. Das dort mögliche Windpotenzialgebiet steht nämlich keineswegs im Einklang mit den Wünschen der betroffenen Bevölkerung. Die vorgesehene Windpotenzialfläche ist heute eine schützenswerte Naturlandschaft, die von vielen Bürgern der Stadt Sundern und vielen Gästen am Sorpesee als Naherholungsgebiet, z.B. bei Wanderungen,	03 + 04	B	**Naturlandschaft / Naherholung/ Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			genutzt wird. Sollte dieses Gebiet als Windertragsfläche Nutzung finden, erfolgt damit eine nicht wünschenswerte Wandlung in eine Industrielandschaft. Alle Bürger Sunderns haben, ebenso wie alle Touristen, das Recht auf Regeneration zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft, zur Erholung und zur Stärkung ihrer Gesundheit. Dieses Recht würde mit Ausweisung der Fläche „Sundern-West“ als Windkraftertragsfläche sehr stark beschnitten. Die Schutzgüter „Mensch“ und „Landschaft“ müssen gleichwertig neben den anderen Schutzgütern gelten. Die Energiewende muss die Bedürfnisse der Menschen hinsichtlich des Landschaftsbildes berücksichtigen. Die Landschaftsästhetik wird durch den Bau von WEA erheblich gestört und kann langfristig zu psychischen Schäden führen. Die Blickachse vieler Menschen richtet sich nach der täglichen Arbeitszeit hin zur Natur und zur Sonne. Diese ist am späten Nachmittag im Westen. Genau in dieser Blickrichtung soll die Potenzialfläche „Windenergie Sundern-West“ aus Sunderner Sicht ausgeweisen werden mit der hohen Wahrscheinlichkeit, dass dort nicht nur eine WEA errichtet wird, sindern aus wirtschaftclihen Gründen gleich mehrere Anlagen, so dass ein Windpark entsteht. Wenn dieser Windpark realisiert wird, werden Sunderns Bürger also zukünftig die Sonnenstrahlen nur duirch die sich drehenden Windräder „gefiltert“ sehen. Es kann zum Schattenwurf und zu stroboskopischen Effekten, insbesondere in dern Übergangszeiten, kommen. Da die Anlagenhöhe auf den Potenzialflächen nicht begrenzt wird, muss mit einer Höhe von bis zu 207,5 m und höher gerrechnet werden. Der permanente Blick-auf die sich drehenden Windräder ist bei dieser Höhe			sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Schutzgut Mensch:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der Belang des Wohles der Menschen wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			unverbaubar. Die Windräder stehen in der Hauptblickrichtung der nach Westen ausgerichteten Wohngebäudein Sundern insbesondere östlich der Hauptstraße (L 519) am Kreuzberg, am Frickenberg,am randweg, am Buchweg, am Brand- und erfthagen und dem Siedlungsgebiet Spree sowie dem Ortsteil Stemel und werden den hohen Baumbstenad „Auf dem Stück“ um das 7 bis 8-fache überragen. Die Hauptwindrichtung ist Süd-West. Insbesondere der untere Teil Sunderns sowie der Ortsteil Stemel liegen in nordöstlicher Richtung hinter der geplanten Windertragsfläche, die sich länglich in Hauptwindrichtung ausdehnt. Neben der Geräuschbelästigung durch die hier ansässigen Industrieunternehemn und dem Lärm von der Hüstener Straße (L519) ist mit zusätzlichem kumulierendem Geräuschpegel durch die WEA zu rechnen. Mit dem Bau der WEA erfolgt eine Enteignung der Bürger, da in der Nähe dieser Anlagen die Preise für Häuser, Grundstücke und für Mieten um 25-50% sinken werden (Ring Deutscher Makler). Das ist eine Enteignung derjenigen Bürger, die ihre Arbeits- oder gar ihre Lebensleistung in den Bau eines Eigenheimes investiert haben. Der im Sauerland schon heute notwendige Zuzug von jungen Arbeitskräften ist gefährdet, da ein ungehinderter Blick auf eine WEA sich negativ bei der Suche nach einer Wohnung oder gar einem Arbeitsplatz auswirken können. Die Stadt Sundern wird an Attraktivität und im Wettbewerb mit anderen Kommunen um junge und qualifizierte Arbeitskräfte verlieren, die wir dringend brauchen, um mit unseren Unternehmen zukunftsfähig zu sein. Alternativ ist auf der Hellefelder Höhe ein großes Potentialgebiet vorgesehen. Hier werden die Bürgerrech-			Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Der Belang fließt in verschiedene Bewertungskriterien ein – so z.B. in die gewählten Vorsorgeabstände von 640 bzw. 1.000 m, die Lage in Hauptwindrichtung etc. Unabhängig davon ist der Vorsorgeabstand für gewisse schutzwürdige Arten (z.B. Schwarzstorch) in Einzelfällen höher angesetzt. Dies resultiert aus den einschlägigen rechtlichen Vorgaben bzw. der Rechtsprechung, die den Ermessungsspielraum für die Stadt vorgeben. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da dem Belang des Wohles der Menschen in hinreichender Weise Rechnung getragen wird, wird den Bedenken im v.g. Umfang gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			te nicht so eingeschränkt wie in „Sundern-West“. Außerdem besteht hier die Möglichkeit die Energie in die vorhandene 110 kV-Freileitung einzuspeisen. Gegen den Teilflächennutzungsplan der Stadt Sundern legen wir Einspruch ein. Die Politik ist aufgefordert, die berechtigten Interessen der Bürger zu berücksichtigen und der Ausweisung der Flächen „Auf dem Stück“ und „Buchholz“ als Windpotentialgebiet nicht zuzustimmen.			**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Vorbelastungen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Wertminderung Immobilie: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Abwanderung (Wohnen/Arbeitsplatz):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
175	01.10.14	XXXXX *Niederschrift*	Ich gebe zu Bedenken, dass eine Verspargelung der Landschaft und eine Streuung der Windräder den Cha-	Alle	B	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			rakter des typischen Bildes des Sauerlandes beeinträchtigt. Zentrale Positionen (politischer Wille) sind vertretbar für die Region Sundern, empfehlenswert für die Windenergie ist die Region Schomberg-Sorpeberg-Waldeshöhe (Zusammenhängendes Waldgebiet ohne grobe Benachteiligung der Bevölkerung und der touristischen Attraktivität). Die Erträge aus der Verpachtung können so auch der Allgemeinheit zu Gute kommen, da die Waldgelände überwiegend städtischer Grundbesitz sind. Zur topografischen Situation speziell Allendorf betreffend, wäre ein vereinzelter Aufbau von Windkraftanlagen störend für das Gesamtbild, da Allendorf in einem Talkessel liegt, der von fünf Flüssen und Bächen Zulauf erhält (Sorpe, Krähe, Kolmecke, Seilbecke und Stockmecke).			Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verspargelung der Landschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Gleichzeitig werden weite Teile des Stadtgebietes von der Wind-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						kraftnutzung freigehalten, so dass eine „Verspargelung“ vermieden wird. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Nutzung städtischer Waldflächen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Flächen orientiert sich aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich an städtebaulichen Eignungskriterien. Das Investitionsinteresse von einzelnen Eigentümern – und somit auch der Stadt – ist ein abwägungsrelevanter Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Allerdings sind hierbei eigentumsrechtliche Kriterien nicht relevant, so dass eine vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Flächen rechtlich strittig ist. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen.
176	01.10.14	XXXXX *Online*	s. lfd. Nr. 140	Alle / 04	B	s. lfd. Nr. 140
177	01.10.14	XXXXX *E-Mail*	Hiermit lege ich Widerspruch für den Bau an dem geplanten Windpark ein. Meine Gründe hierfür sind in allererster Linie die gesundheitlichen Aspekte, die mich und viele andere Bürger betreffen. Lärm durch rotierende Rotorblätter, Schattenwurf und Infraschall stehen dann an der Tagesordnung. Aber auch was die Natur und Tierwelt betrifft habe ich Sorge. Die Fundamentmassen und Verdichtungen die für den Bau der einzelnen Windanlagen benötigt werden gefährden die zahlreichen Quellen die in Stemel vorhanden sind. Hinzu kommt das die Windanlagen den Naturschutz-	Alle	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gebieten extrem nahe kommen. Sowieso schon bedrohte Tierarten könnten im Stadtgebiet Sundern ganz aussterben. Als Beispiel habe ich die Fledermäuse die oftmals, häufig in der Dunkelheit, die Windräder mit Bäumen verwechseln und dadurch oft ums Leben kommen. Und was gibt es schöneres als Fledermäuse in lauen Sommernächten zu beobachten? Oder den vorm Aussterben bedrohten Schwarzstorch, den ich bereits selbst schon gesehen habe. Sein Lebensraum wird durch die Errichtung der Windparks stark beeinträchtigt. Generell ist das Sauerland für seine zahlreichen Berge bekannt. Wenn so ein Windpark auf die Berge gebaut wird, gibt das optische Effekte für die tiefer gelegenen Dörfer. Gehören Windparks wirklich in ein Gebiet das nicht nur zu nah an den Häusern ist, sondern auch zu nah an Naturschutzgebieten? Als ich als Kind in das Dorf Stemel gezogen bin war der Kiosk schon ein Highlight. Stemel war ein Paradies für Kinder. Heute bin ich 23 Jahre alt und finde es traurig was aus Stemel geworden ist. Ich bin mir sicher das die Stadt Sundern oder die Bezirksregierung Arnsberg geeignete Plätze für die Errichtung der Windparks ausfindig machen kann.			fähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						chen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Artenschutzrechtliche Belange; Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolge-rungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbei-tung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforder-lich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungs-räume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpo-tentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Pla-nungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flä-chenbewertung auf der Ebene einer Genehmi-gungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ an-gemessen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstell-ten Artenschutzprüfung.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Verdichtung der Böden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Quellen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Abstand zu Naturschutzgebieten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
178	02.10.14	XXXXX *Online*	1 Zerstörung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes: Das Sauerland und auch das Stadtgebiet Sundern dient als wertvolles Naherholungsgebiet für sehr viele Menschen, nicht nur für die unmittelbaren Bewohner, sondern auch für viele Gäste aus dem nah gelegen Ruhrgebiet, angrenzenden Bundesländern und den Niederlanden. Zitate aus zwei Studien: *„Das Sauerland bildet mit fast 5.000 km² eines der großen Urlaubs- und Erholungsgebiete nördlich des Mains. Das Reisegebiet verzeichnet jährlich rd. 2 Milli-*	Alle	B / H	**Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			onen Gästeunterkünfte und über 7 Millionen Übernachtungen.“ (BTE, Chancen und Risiken der Tourismuswirtschaft, 2008) *Die Sauerland-Seen haben eine lange Tradition als Naherholungsraum und Reiseziel… Positive Rahmenbedingungen:* • *Einwohnerstarkes Einzugsgebiet (6,5 Mio. Menschen im Radius von 60 Minuten* • *Fahrtzeit)* • *Etablierte Tourismusdestination Sauerland* • *Attraktives Landschaftsbild / Naturerlebnis* • *Vielfältige Aktivitätsmöglichkeiten (Wandern, Radfahren, Wassersport)* • *Erkennbare Anstrengungen zur Verbesserung der Infrastruktur* (Tourismuskonzept Sauerlandseen, 2012) In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen. □□Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich nicht in das naturgeprägte und durch zusammenhängende Waldflächen bekannte Landschaftsbild des Sauerlandes einfügen. Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden. □□Sie erfordern nicht nur die Erschließung, also die Entwaldung ganzer Höhenzüge. Für den Aufbau sind dazu breite Schneisen für die Transportfahrzeuge in heute noch geschlossene Waldbestände sowie um die			den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Naherholungswert, Tourismus** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Windräder noch einmal riesige, kreisrunde Freiflächen zu schlagen, zu planieren und teils asphaltierte Wege anzulegen. Intakter Wald und Boden wird also systematisch vernichtet. Ebenso müssen dann Stromleitungen gelegt oder gespannt werden. Die topographische Lage der ausgewiesen Suchräume auf den Höhenrücken im Stadtgebiet verunstaltet die prägenden Sichtachsen, die großen Perspektiven unseres Landschaftsbildes. □□Die Errichtung moderner WEA mit bis zu 200 m Narbenhöhe erfordert zumindest im Winterhalbjahr die Absperrung weiter Flächen rund um den Standort aufgrund der Gefahr von Eiswurf. Dies ist für die nah gelegen Hauptwanderstrecken kritisch, insbesondere die Höhenwege westlich und östlich um den Sorpesee in den Suchgebieten 01- Langscheid Nord, 05 - Amecke West, 06 – Amecke Ost und 04 – Sundern West, die von vielen Erholungssuchenden stark frequentiert werden. Auch führt der Premiumwanderweg *Sauerland Waldroute* direkt durch die Suchgebiete 05 - Amecke West, 06 – Amecke Ost und 04 – Sundern West, der Premiumwanderweg Sauerland Höhenflug führt durch das Suchgebiet 13 – Hagen Südwest □□Der Wald als ruhiger Rückzugsort für Spaziergänger, Familien, Sportler und Erholungssuchende wäre verloren. Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das “Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Die oben genannten Punkte sind generell für das gesamte Stadtgebiet Sundern von Bedeutung, da auch das touristische Konzept der Stadt Sundern auf Aktiv-Urlauber und Erholungssuchende ausgerichtet ist			eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Zu bauende Infrastruktur zerstört Landschaft:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente, zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			(Wandern, Radfahren, Mountainbiking, Segeln, Schwimmen, Laufen, Nordic-Walking,…) - also alles Aktivitäten die „draußen in der Natur“ stattfinden: *„Aktiv & Draußen“* (Sorpesee GmbH) *„Wir sind für die Ballungszentren an Rhein und Ruhr und unsere holländischen Nachbarn das Tor zum Sauerland! So nah – und so einladend für den Gast! Der Sorpesee, sanfte Hügel, gepflegte Wälder und malerische Dörfer schaffen ein traumhaftes Umfeld für die Verwirklichung individueller Urlaubs- und Lebensträume.“* (Stadtmarketing Sundern) Besonders kritisch sehe ich daher aus o.g. Gründen die Errichtung von WEA in den Suchräumen 01- Langscheid Nord, 05 - Amecke West, 06 – Amecke Ost und 04 – Sundern West, da sie sich direkt im Sicht- und Einzugsbereichs des Sorpesees befinden und stark von Einheimischen und Gästen zu Erholungszwecken frequentiert werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass von Seiten der Stadt Sundern und von privater Seite erhebliche Anstrengungen und Investitionen getätigt wurden und werden, um die touristische Infrastruktur am Sorpesee aufzuwerten. Z.B: • Seepromenade in Langscheid • Geschlossener Radweg um den Sorpesee • Seepromenade, Gesundheitsweg und neue Gastronomie am Vorbecken in Amecke • Geplantes Feriendorf in Amecke mit ca. 220 Häusern • Mosaik Kletterpark • Nordic Ferienhäuser, Aufwertung der Campingplätze,… Die Errichtung von WEA, die ein Höhe von 200 weit			Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Eiswurf:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Generell führt Eiswurf bei WEA aufgrund des aktuellen Standes der Technik zu keinen Problemen mehr. Entsprechende Nachweise zu der Thematik Eiswurf sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen und sind nicht Gegenstand dieser Planung. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			überschreiten, in heute noch geschlossenen und zusammenhängenden Waldgebieten steht daher nicht nur in krassem Widerspruch zu den touristischen Zielsetzungen der Stadt Sundern. Es wird auch wichtiger Naherholungsraum im hoch industrialisiertem und dicht besiedeltem Bundesland NRW für Anwohner und viele Gäste zerstört. Um diesen zu erhalten ist es aber nötig, dass die Landschaft und insbesondere der Wald unvorbelastet sind und nicht durch Windkraftanlagen industrialisiert werden und störender Lärm durch Schall bzw. Infraschall zusätzlich belastend auf Menschen einwirkt. Ein Naherholungsgebiet ist von seinem Erholungswert einem Kurpark gleichzusetzen. Für Kurparks gilt ein Lärmgrenzwert von 45dB. Oft werden Grenzwerte erreicht, die deutlich höher liegen. Selbst in 1.000 m Entfernung werden Werte gemessen, die höher sind als die vorgegebenen 45 dB. Im Wald selbst werden in der Nähe von Windkraftanlagen bis deutlich über 100 dB gemessen. Damit wird der Charakter des Naherholungsgebietes zerstört. Fazit: Durch den Bau von Windkraftanlagen würden der Wohn- und der Erholungswert in Sundern nachhaltig beeinträchtigt. Die geplante mögliche Gesamtzahl von über 160 Windkraftanlagen ist daher völlig inakzeptabel. Der Tourismus darf nicht durch Windräder zum Erliegen kommen, die Anwohner dürfen nicht gesundheitlich gefährdet werden. Schließlich hat sich die Stadt ein entsprechendes Image aufgebaut und es sind erhebliche öffentliche und private Investitionen im Bereich Tourismus vorgenommen worden bzw. in Bau oder konkret in Planung. Zu Bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Raum Wildewiese (ein weiterer touristischer			stehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungs-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Schwerpunkt in Sundern) der Bau eines Pumpspeicherwerks geplant ist, was zu jahrelangen Bauarbeiten und damit zur weiteren Belastung für die Anwohner und den Tourismus führen wird. 2 Gesundheitsgefährdung durch Schall/Infraschall Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall und Infraschall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. So sind Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig. Man unterscheidet zwischen hörbaren Schall von 20 – 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbaren Lärm von 0 – 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt. „*Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt. Die Gerichte nutzen sie als Sachverständigengutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt.“* (Richter) Verhalten bei modernen Windkraftanlagen *„Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben, i.d.R. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m erreichen. Der durch die Flügelbewegung hervorgerufene Lärm beschränkt sich dabei nicht nur auf den hörbaren Bereich,denn auf Grund ihrer Größe und geringen Rotationsgeschwindigkeit wird auch ein erheblicher Infraschallanteil unterhalb von 20 Hz erzeugt.* *Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, M-V LUNG) weist in einem Bericht über*			rechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Wohnqualität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Lebens- und Wohnqualität ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung dieser Qualitäten von jedem individuell empfunden und gewertet werden. Die Planung kann Auswirkungen auf die subjektiv wahrgenommene Lebens- und Wohnqualität haben. Diese werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurtei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG (Lewke,2012) darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. *Der Schall von Windkraftanlagen wird jedoch ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613–2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Hermann Lewke stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm.“* (Richter) Dies sehe ich mit großer Sorge und Unsicherheit, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die geplanten Windkraftanlagen als Schallquellen befinden sich in allen ausgewiesen Suchgebiet in erhöhten Kammlagen, wogegen die Wohnbebauung größtenteils in den Tälern bzw. an den Hängen zu finden ist. So liegen die Suchgebiete 05 - Amecke West, 06 – Amecke Ost, 04 – Sundern West und 08 – Allendorf West durchweg in Höhenlagen zwischen 350 m und 440 m üNN und damit deutlich über den angrenzenden Wohngebieten in Allendorf, Amecke und Sundern. Hinzurechnen muss man noch die Bauhöhe der WEA (> 200 m). Die Ausbreitung des Schalls ist aufgrund der ehebli-chen Gesamthöhe (Kammlage + Bauhöhe) durch keine natürlichen Hindernisse begrenzt. Die Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung ist deutlich zu gering. Die Suchgebiete 05 - Amecke West (Entfernung bis Amecke, Hespe ca. 1,1 km) und 08 – Allendorf West			lung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungswert:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			(Entfernung Allendorf ca. 800 m) liegen westlich oberhalb der Wohnbebauung in Amecke (mein Wohnort) und Allendorf**.** Das Suchgebiet 04 – Sundern West liegt westlich oberhalb von Sundern. Dies begünstigt bei einer in unserer Region vorherrschenden West-Wetterlage nochmals die Schallausbreitung. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass selbst Gespräche bei einer Veranstaltung in der Grillhütte Amecke bei westlicher Windrichtung über eine Entfernung von mehr als 1 km Luftlinie in Amecke Am Roden oder im Kaltenborn problemlos zu hören sind. Das Suchgebiet 06 – Amecke Ost liegt zwar östlich von Amecke**,** reicht aber bis auf 800 m an die Wohnbebauung Am Roden und in Illingheim in Amecke heran. Heutige moderne WEA erzeugen aufgrund der großen Rotordurchmesser und der niedrigeren Rotationsfrequenz vor allem niederfrequenten hörbaren Schall, der sich wegen der großen Wellenlänge besonders weit ausbreitet. Wirkung von Infraschall Infraschall hat andere Eigenschaften als Schall im Hörbereich (20 -20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Infraschall ist zwar nicht hörbar, erzeugt aber Resonanzen in Wohngebäuden sowie den inneren Organen und Hohlräumen des menschlichen Körpers. Mehrere Studien (Windkaft mit Abstand) belegen, dass Gesundheitsschäden zu erwarten, zumindest aber nicht auszuschließen sind, da die Anwohner dem Infraschall durch WEA permanent ausgesetzt sind. Schwindel, Übelkeit, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen: Das sind nur einige der Symptome, über die Anwohner in der Nähe von Wind-			Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			kraftanlagen klagen. Neuere Untersuchungen und letztlich viele Einzelberichte von praktizierenden Ärzten führten zu einer veränderten Interpretation des Themas Infraschall. Zunehmend sprechen immer mehr Ärzte und Wissenschaftler von einer ganz realen Gefährdung der Menschen durch Infraschall von Windkraftanlagen. Die Behauptung, dass es sich möglicherweise nur um Einbildung der Betroffenen handeln könne, wie dies oft von Windkraft-Wirtschaft gemutmaßt wird, lässt sich wissenschaftlich nicht halten. Während der »Wissenschaftsdebatte live« am 14. Februar 2014 in Wiesbaden, warf die Debattengruppe »Gesundheit« genau dieses Thema auf. Einer der Experten, der Lärmpsychologe Dirk Schreckenberg vom Zentrum für angewandte Psychologie, Umwelt- und Sozialforschung (ZEUS) in Bochum, erklärte, dass die Infraschall-Forschung erst in jüngster Zeit zu einem Forschungsthema geworden sei – nicht zuletzt auf Grund von Anwohnerklagen aus der Nähe von Windkraftanlagen. Das Problem werde sehr ernst genommen. In einer Information des Umwelt-Bundesamtes vom 08. Februar 2013 heißt es: „: „*Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschimmissionen wird innerhalb des Beurteilungsverfahrens der TA Lärm (Nummer 7.3) durch einen Verweis auf DIN 45680 berücksichtigt. Trotz einer Einhaltung der Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen mit tieffrequenten Immissionsanteilen zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern kommen, die sich von* *derartigen Anlagen belästigt und in ihrer Gesundheit*			Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			beeinträchtigt fühlen. … Insgesamt besteht ein *deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall. Für Betroffene ist dies hinsichtlich der Bewertung der Belastung durch Dritte oftmals ein Problem. Das Umweltbundesamt hat daher im Jahr 2011 ein Forschungsvorhaben zu dieser wichtigen Thematik vergeben, das sich mit der Geräuschbelastung* *durch tieffrequenten Schall, insbesondere durch Infraschall beschäftigt…. Neben der Aufbereitung des* *aktuellen Wissenstandes sollen wissenschaftlich begründete und praxistaugliche Verfahren zur Erfassung und Bewertung der Wirkungen tieffrequenter Geräusche erarbeitet werden. Dabei soll auch geprüft werden, ob ggf. weitere Forschungsaktivitäten erforderlich sind. Die Forschungsergebnisse werden voraussichtlich 2014 vorliegen.*“ (Umweltbundesamt, 2013) Große Windkraftanlagen zählen zu den künstlichen Quellen von Infraschall. Beunruhigend ist, dass es gegen Infraschall keine wirksamen Schutzmechanismen (Isolierungen, Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) gibt. Bei der in Sundern geplanten Lage der WEA in erhöhten Kammlagen sind auch keine natürlichen Hindernisse vorhanden. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen gesenkt, zumindest aber ein weiteres Ansteigen verhindert werden. In einer Studie *„Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nörd-*			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lich von Hannover“ (BGR, 2004) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt. Abstände zu Wohnbebauung zu gering Die Studien und Berichte lassen daher keinen anderen Schluss zu als die Notwendigkeit einer Erhöhung des Mindestabstands von Windkraftanlagen zu Siedlungen und dauerhaft genutzten Wohnraum. Es ist für mich bei der Faktenlage unverständlich, warum ein Abstand von 800 - 1.000 m zwischen den geplanten Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll. Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Für die tieffrequenten Schall-Komponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich im Fernfeld gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage, für Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt überhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor. Die gesundheitsschädliche Wirkung von Infraschall auf die Anwohner in der Nachbarschaft von WEA ist aktuell in den Genehmigungsverfahren noch nicht ausreichend berücksichtigt. Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraft-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			anlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (Robert Koch Institut, 2007). Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden. Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm“, auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort (WEA) auf größere Entfernungen (Wohngebiete) umrechnen und bewerten. Für mittlere und hohe Töne macht dieses Verfahren recht viel Sinn, die Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Die Folgen der unvollständigen, falschen, bisweilen vielleicht auch manipulierten Lärmgutachten, mit der Konsequenz zu geringer Abstände zwischen Windkraftwerken und Wohnbebauung, sind Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik/Angst, innere Unruhe, Genehmigungsbehörden ggf. bewusst in Kauf genommene Körperverletzung. Fazit: Ich fordere daher als betroffener Anwohner in Amecke daher deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung und eine Reduzierung und Begrenzung der Anzahl der WEA, da gesundheitliche Schädigungen nach aktuellem Kenntnisstand wahrscheinlich, zumindest aber nicht auszuschließen sind. Vor einer			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Genehmigung sind reale Schallpegelmessungen an bestehenden sog. „Windparks“ bei vergleichbaren topologischen Gegebenheiten durch neutrale Gutachter notwendig, um Angaben in Betreibergutachten zu verifizieren. Die neuesten Erkenntnisse über Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall und Infraschall müssen in die Genehmigungsverfahren einfließen. 3 Wertverlust der Immobilien Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer Wertminderung der Immobilien. In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer spricht von "enteignungsgleichen Eingriffen" und verlangt bei der Errichtung von Windanlagen Entschädigungen. Der Verband beziffert die Verluste auf rund 30 Prozent und spricht zum Teil sogar von Unverkäuflichkeit der betroffenen Objekte. Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von WEA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden. Immobilienbesitzer, die in der Nähe der geplanten Windkraftanlagen wohnen, müssen also mit empfindlichen Wertverlusten rechnen. Dies trifft auf viele Anwohner in Sundern zu, da die Suchräume teilweise bis zu 800 m an die Wohnbebauung heranreichen. Auf der anderen Seite subventioniert der Staat die Windkraft, d.h. die Kosten werden den Anwohnern und der Allgemeinheit aufgebürdet während lediglich ein paar Investoren die Gewinne einfahren. In Deutschland werden nach mo-			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			mentaner Rechtslage keine Ausgleichszahlungen vorgenommen, während dies z.B. in Dänemark seit 2009 gesetzlich geregelt ist. Auch aus diesem Grund fordere ich deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung und insgesamt eine deutliche Reduzierung und Begrenzung der Anzahl der WEA. Das Stadtgebiet Sundern wird nach den Plänen Landesregierung überproportional belastet, wonach für den Bereich Sundern 169 Windenergieanlagen vorgesehen sind.			
179	02.10.14	XXXXX *Online*	Stellungnahme zu Potentialflächen rund um den Ortsteil Endorf: Energieerzeugung mittels Windkraft ist selbstverständlich. Sie sollte jedoch dort erzeugt werden, wo sie gebraucht wird (zum Beispiel in Düsseldorf, Köln, Dortmund). Für das Stadtgebiet Sundern sind 169 Windräder vorgesehen. Ein Großteil der hierfür notwendigen Flächen liegt rund um den Ortsteil Endorf. Hierdurch würde der Ort völlig zerstört, die Menschen durch die Einkesselung erkranken. Endorf und Umgebung gilt als Naherholungsgebiet für das Ruhrgebiet. Es sollte unbedingt erhalten bleiben. Durch die jetzige Planung würde die Natur erheblich geschädigt. Laut Gutachten sind hier viele geschützte Tierarten heimisch. Weiterhin ist der Abstand zu den vorhandenen Industriegebieten zu gering. Der je nach Windverhältnissen	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. .

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			wechselnde Zyklus der Windkraft kann die hochmodernen Anlagen empfindlich stören und zur Abschaltung führen. Das wichtigste ist jedoch der Erhalt einer gesunden Wohn- und Lebensqualität für die Menschen. Auswirkungen auf die Gesundheit sind in vielen Gutachten dokumentiert. Ein Verteilen der Windkraftanlagen ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten macht keinen Sinn und führt zu mehr Schaden als Nutzen.			
180	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Fledermäuse 2. Gesundheitliche Belastung durch Strahlung 3. Windräder in den Wälder – Skandal wider der Natur 4. Wenn erstmal welche stehen, kommen immer mehr hinzu 5. Menschen verlieren ihre Lebensqualität und Waldtiere ihren Lebensraum	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
181	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Unsere Lebensqualität extrem sinkt 2. Heimische Tierarten bedroht sind 3. Der Tourismus nachlassen wird 4. Unsere Häuser an Wert verlieren	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
182	02.10.14	Bürger, Christa *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Die Natur zerstört wird	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			2. Tierarten bedroht sind, z.B. Schwarzstörche 3. Die Landschaft zerstört wird 4. Urlauber fernbleiben 5. Immobilien an Wert verlieren			
183	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Häuser verlieren an Wert 2. Natur und Lebensraum der Tiere werden zerstört 3. Lebensqualität sinkt	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
184	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin lehnt den Bau von WEA um Sundern-Endorf ab, weil: 1. Immobilienpreise sinken 2. Tierarten bedroht sind 3. Unsere Dörfer ausstreben	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
185	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Erst kürzlich habe ich Einsicht in den Teilflächennutzungsplan Windenrgie im Stadtteil Stemel erhalten. Dazu möchte ich folgende Anmerkungenmachen: Die Abstandsflächen zu der vorhandenen Wohnbebauung sind meines Erachtens viel zu gering. Bedingt durch die Topographie in Stemel würden die Windkraftanlagen weit mehr als 250m über die vorhandene Wohnbebauung ragen. Um von einem solchen Anblick nicht "erschlagen" zu werden müsste der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 2km betragen. Ausser-	Alle	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			dem befürchte ich eine erhebliche Lärmbelästigung, welche in Stemel durch das ständig steigende Verkehrsaufkommen bereits nicht unerheblich ist. Das Stadtgebiet Sundern ist ein beliebtes Erholungsgebiet, es ist zu überdenken, dass der Tourismus unter einer derartigen Landschaftsverschandelung erheblich leiden wird. Auch der Artenschutz muß bedacht werden. Ich selbst habe im Bereich der geplanten Windkraftanlagen bereits zahlreiche seltene und geschützte Tierarten, wie z.B. Schwarzstörche, Rotmilane, Abendsegler etc. beobachtet. Es ist zu prüfen, ob die geplante Bebauung mit dem Artenschutz zu vereinbaren ist. Den zu befürchtenden Wertverlust, meiner Immobilie, möchte ich nur am Rande erwähnen, da es mir wichtiger ist eine der letzten einigermaßen naturnahen Landschaften in NRW erhalten zu wissen. Ich möchte Sie bitten meine Einwände bei ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.			Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Höhe der Anlagen: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Erholungsgebiet / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Artenschutz (z.B. Rotmilan, Abendsegler):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						§ 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstell-ten Artenschutzprüfung. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolge-rungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Geneh-migung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbei-tung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforder-lich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungs-räume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpo-tentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Pla-nungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flä-chenbewertung auf der Ebene einer Genehmi-gungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ an-gemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-tigt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Wertminderung Immobilie: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
186	02.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger äußert Bedenken gegen die Planung, insbesondere gegen die Teilfläche „Hellefelder Höhe“ und Dümmberg: Die Errichtung von Industrieanlagen, hier WEA bringt eine enorme Belastung der dort lebenden Bevölkerung mit sich. Im Gegensatz zu den Äußerungen von Behörden, den Anlagenbetreibern und ihnen nahestehenden Institutionen, Infarschall sei „völlig harmlos“ verweist eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlern auf die gesundheitlichen Gefährlichkeit des Infraschalls. Unter den möglichen gesundheitlichen Schäden und Problemen, die permanenter Infraschall verursachen kann und durch neuere Untersuchungen begründet wurden, sind vor allem zu nennen: Kopfschmerzen, Konzentrations- und Gedächtnisstörunge, Schlaflosigkeit, Ohrendruck, Innere Unruhe, Schwindel, Tinnitus, Panik, Unsicherheit- und Angstgefühle, Herz-Kreislauf.Probleme, Erhöhun Blutdruck, Herab-	Alle / 04 + 07	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			setzung der Atemfrequenz, psychiosomatische KrankheitenDie Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der Anlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bius 10-15km Entfernung). Solange und soweit gesundheitsgefahren nicht durch technische oder ähnliche Vorkehrungen abgewehrt werden können, können Errichtung und Betrieb der Anlagen nur zulässig sein, wenn diese außerhalb der Sichtweite zu Wohngebieten liegen. Von naturwissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von etwa 2,5km gefordert.Für die Großen WEA mit gesamthöhen über 190m müssen also Standorte gesucht werden. in deren Umkreis von etwa 10 km keine Dörfer oder Städte liegen. Das ist in der Planung nicht der Fall.Die geplanten WEA überragen mit ihrer Höhe weithin sichtbar die Baumwipfel. Lärm und Infraschall mit allen möglichen negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner können sich ungehindert ausbreiten. Die geplanten Anlagen stellen eine große Gefahr für die Tierarten dar. An erster Stlle wäre der Rotmilan zu nennen, welcher auf diesen Höhen heimisch ist. Genauso ist im Bereich der Hellefelder Mark seit ein paar Jahren die Wildkatze heimisch. Für den Anlagenbau werden Zufahrts- und Versorgungswege gebaut, die das Waldgebiet zerstören. Auf Naherholungsgebiete und Wanderparadiese die der erholungssuchende Bürger braucht, wird keine Rücksicht genommen. Bei der Betrachtung des Teil-FNP fällt auf , das es sich fast nur um Gebiete handelt, die sich in der Nähe von Siedlungsbereichen befinden. Es ist nachgewiesen, dass sich der Wert von Immobilien in Sichtweite und Hörbereich um 20-30% sinkt. Es gibt bestimmt Gebiete, die nicht in der unmittelbaren Nähe			immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			von Ortschaften liegen.			der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						§ 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wild-katzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebens-raumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wis-senschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrich-tungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012).* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Kon-zentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung ein-zelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflä-chennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielfüh-rend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-tigt. **Zuwegungen zerstören Natur:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Anlage eines Windparks erfordert, dass die Bauteile der Anlagen (Mast, Rotorblätter, Gondel etc.) zum Standort transportiert werden. Hierzu wird es, ebenso wie für die Herstellung der Fundamente,

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zu Schwerlastverkehren – teilweise in Überlänge – kommen. Der Schwerlastverkehr wird sich auf den Zeitraum der Errichtung der Anlage bzw. etwaige Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten begrenzen. Der überörtliche Verkehr wird über das öffentliche Verkehrsnetz abgewickelt. Die innere Erschließung hängt von der Konstellation der WEA innerhalb der Fläche ab. Der Verkehr soll soweit wie möglich über vorhandene Wege abgewickelt werden. Die Wege müssen ggfls. hinsichtlich der Radien und Breiten ausgebaut werden. In Einzelfällen kann es auch zum Neubau von Zufahrtswegen kommen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung zu klären sein und ggfls. mit vertraglichen Regelungen ergänzt. Entsprechende Anbindungspunkte an das überörtliche Verkehrsnetz sowie eine Einschätzung der inneren Erschließungssituation sind in den Flächensteckbriefen benannt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Naherholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
187	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin äußert sich gegen die Planung und äußert ihre Bedenken insbesondere gegen geplante	Alle / 04 + 07	B	**Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			WEA im Gebiet Hellefelder Mark und Dümberg. Die WEA sind zu nah an dem Wohngebiet Westenfeld. In Anbetracht dessen, dass es in der vergangenen Zeit zu Unfällen, auch mit Bränden, gekommen ist, habe sie nicht mehr das Gefühl, in Sicherheit leben zu können. Da gerade ihr unmittelbares Umfeld bewaldet ist, möchte sie nicht dran denken, wenn eines dieser übergroßen Windräder Schaden erleidet, in Brand gerät, nicht nur überdimensionale Teile durch die Gegend fliegen, sondern auch Teile der Hellefelder Mark abbrennen. Sie möchte nicht auf die mesnchliche Belastung durch Infraschall; Rotorengeräusche eingehen. Auch nicht auf Artenschutz. Roter Milan, der in Westfeld seine Kreise zieht. Erhebliche Bedenken bzgl. des Werterhalts ihres Hauses.			Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Brandgefahr:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Feuer kann bei Anlagenhöhen von 130 Metern nicht mit herkömmlichen Löschmethoden bekämpft werden. Daher muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ein umfassendes, objektbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Der benannte Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ (Dümberg) ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
188	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich möchte zu dem Bereich Flanenberg / Heckenberg folgende Anmerkung geben und Sie bitten, diese in dem Planungskonzept zu berücksichtigen. - Durch eine massive Ausweitung der Windkraft in Sundern wird ein potenzielles Projekt des Arnsberger Waldes zum Nationalpark schier unmöglich	04	B	**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gemacht. - Das Revier der unter Artenschutz stehenden Rotmilane erstreckt sich von Hachen über gesamt Stemel, über Langscheidt bis hin zu Amecke. -die Belastung Stemels durch die nahen Industriegebiete, des weiteren von der l519,sind in einigen Bereichen des Ortes massiv. Eine weitere Belastungsquelle mit den bekannten Emissionen würde diese Situation noch erheblichverschärfen. -Der Wertverlust der Immobilien von bis zu 50% käme einer Enteignung gleich. Dies kann nicht von der Stadt Sundern gewollt sein. -durch die steilen Berge kann es zu Schattenbildung im Bereich der Ortschaft kommen. Da in Stemel eine nicht unerhebliche Anzahl an Fotovoltaikanlagen existieren, ist mit einer Beeinträchtigung durch Schlagschatten zu rechnen.			nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementspre-chend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarz-storch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfor-dernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksich-tigt. **Nationalpark Arnsberger Wald wird unmöglich:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwal-tungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windener-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion): Vorhandene Immissionsbelastung wird verstärkt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Neg. Auswirkungen auf Photovoltaik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung der sog. „Potentialflächen“ wurden bereits umfangreiche Vorsorgeabstände berücksichtigt. Die Betrachtungen der sog. „Potentialflächen“ haben ergeben, dass Aspekte des Immissions-schutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen. Weitere Abstandserfordernisse oder Abschaltszenarien, z. B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen, können erst im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt werden, da diese vom genauen Standort und Anlagentyp der Windkraft-anlage abhängig sind. Entsprechende Nachweise sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
189	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Leider mussten wir zur Kenntnis nehmen, mit welch hoher Konzentration Windkrafträder im Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ im Stadtteil Sundern-Stemel geplant sind. Die Windenergie ist zweifelsfrei ein wichtiger Baustein des zukünftigen Energiehaushaltes. Die geplante Konzentration der Anlagen und die Folgen in dem o.g. Gebiet sind in den vergangenen Tagen reichlich diskutiert worden. Vor einigen Jahren trafen wir ganz bewußt die Entscheidung, den Standort Sundern-Stemel als Lebensmittelpunkt zu wählen - Natur verbunden, in der Nähe des Sorpesees, umgeben von Wäldern, Ruhe, vor allem in den Abendstunden -. Bitte berücksichtigen Sie folgende Argumente und unseren Blickwinkel bzw. Fragen in Ihrem Planungskonzept: - Die Lärmbelästigung ist in den vergangenen Jahren bereits deutlich gestiegen (z.B. Verkehrsdichte, Gewerbegebiet, Einflugschneise Flughafen Paderborn). Mit dem Bau von ca. 160 Windkraftanlagen auf den Anhöhen rund um Stemel/Sundern, ist ein Anstieg der Lärmbelästigung vorprogrammiert, zusätzlich kann eine Bündelung entstehen. - Welcher Erholungssuchende wandert mit Freude mitten durch einen Windpark und kann dieser seinen Urlaub „in Ruhe“ genießen? Welchen Einfluss haben die Windkraftanlagen auf bereits geplante Projekte z.B. Erholungsgebiet Amecke? - Was nutzt uns die erzeugte Energie, wenn diese nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist werden kann? Notwendigerweise müssen zusätzliche Leitungskapazitäten geschaffen werden, die sicherlich alle Argumente nochmals verschärfen werden. - Der Waldbestand ist in den vergangenen Jahren	03 + 04	B	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Lärm Vorbelastung:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwal-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			deutlich gesunken und wird mit dem Bau der Windkrafträder nochmals deutlich abnehmen. Zusammen mit den benötigten Fundamenten sind Lebensräume der einheimischen Tiere gefährdet, aber zumindest stark eingeschränkt. - Wie stark wird die Schattenbildung (Diskoeffekt) sein, besonders unter der Berücksichtigung der „Kesselbildung“ (Windkraftanlagen rund um Stemel)? Ist es noch möglich, die Abendsonne zu geniessen? - Wie stark wird die gesundheitliche Belastung sein? Wir sind nicht grundsätzlich gegen den Bau von Windkrafträdern. Wir sehen durchaus die Notwendigkeit. Die Planung muss jedoch sinnvoll sein und für Alle erträglich. Aber genau das sehen wir mit der geplanten Konzentration gefährdet und bitten Sie, dies bei der Planung zu berücksichtigen.			tungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Erholungsgebiet:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Leitungskapazität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Waldbestand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Besonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Artenschutzrechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflan-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						zen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstellten Artenschutzprüfung. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
190	02.10.14	XXXXX *Online*	Ich möchte zu dem Teil-Flächennutzungsplan Windenergie Stadtteil Stemel Bereich Heckenberg-Flanenberg folgende Anmerkungen geben und Sie bitten diese in dem Planungskonzept zu berücksichti-	04	B	**Leitungskapazität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			gen. Die Leistungskapazitäten sind in Sundern nicht für diese Menge an Windkraftanlagen ausgelegt. Schätzungsweise können derzeit ca. 30 Anlagen insgesamt angeschlossen werden. Daher sollte die Kapazität der geplanten Windparks diese Werte für die gesamte Stadt nicht überschreiten. Ein Abstand der Windparks mit mehr als 6-7 Anlagen von nur 800 – 1000 Meter bis zu den Ortschaften ist sicherlich zu kurz. Durch die Höhe der Berge, auf denen diese Anlagen aufgestellt werden, ist der optische Effekt in den Ortschaften erschlagend. Die akustischen Auswirkungen in den engen Kerbtälern können kaum vorausgesagt werden, da sich hier der Schall der Anlagen an bestimmten Stellen bündeln und zu erheblichen Belastungen führen kann. Forderung: Der Abstand sollte nach der sogenannten H-10 Regelung erfolgen. Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Durch die Nutzung der Waldgebiete durch Industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet. Ruheräume für Mensch und Tier werden zerstört. Ein potentielles Projekt Nationalpark Arnsberger Wald wird durch die massive Ausweitung der Windkraft in Sundern unmöglich gemacht. Die Böden insbesondere im potentiellen Windpark Stemel-Ost sind durch die Verdichtung und Einbringung von massiven, großräumigen Fundamenten gefährdet. Hier befinden sich zahlreiche Quellen. Biotope und Lebensräume würden nachhaltig zerstört. Die Versiegelung durch die großformatigen Fundamente ist enorm, auch dieses stört den Wasserhaushalt nachhaltig. Die Nähe der Windparks um Stemel zu			auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Anzahl der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			den bestehenden Naturschutzgebieten ist dicht. Ein- und ausfliegende Vögel laufen Gefahr, durch den Rotorenschlag getötet zu werden. Durch die steilen Berge kann es zu Schattenbildung im Bereich der Ortschaft kommen, insbesondere am Abend und am Morgen. Die Belastung Stemels durch die nahen Industriegebiete und die L519 sind in einigen Bereichen massiv. Windkraftanlagen wwerden diese Situation verschärfen. Der zu erwartende Wertverlust der Immobilien von bis zu 50 % kommt einer schleichenden Enteignung gleich.			Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Nationalpark Arnsberger Wald:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Verdichtung der Böden:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Bodenschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Biotope/Quellen/Wasserhaushalt:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Naturschutzgebiete:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Großflächige Schutzflächen, die über 10 ha aufweisen, sind aufgrund der Darstellung als BSN im Regionalplan als Ziele der Raumordnung definiert und als harte Tabubereiche berücksichtigt. Unabhängig davon befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen kleinräumige NSG´s und LSG´s. Diese sind

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						im Umweltbericht und den Flächensteckbriefen beschrieben und in ihrer räumlichen Ausdehnung bzw. im Hinblick auf ihren Schutzzweck dokumentiert. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung sind die Standorte der WEA im Abgleich mit den bestehenden naturschutzrechtlichen Vorgaben festzulegen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der Unkenntnis über Anlagenzahl und –standort nicht möglich. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relati-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						on zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneig-nung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutz-räumen (weiche Tabukriterien) angemessen be-rücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderar-beitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfoh-lenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittel-gebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Ent-fernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträch-tigungen des Schwarzstorchs führen könne (Stö-rungstatbestand). Auf-grund der besonderen Be-deutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabu-bereich“ von 3.000m planerisch derart zu berück-sichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrach-tungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungs-stätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						reiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.
191	02.10.14	XXXXX *Online*	Bei den geplanten Windräder im Bereich Auf´m Stück/Sorpesee sehe ich einen erheblichen Einschnitt in die Natur durch Versiegelung des Bodens durch Fundamente welches einen Veränderung des Grundwasserspiegels zur Folge hat. Durch die Bauarbeiten werden Tiere vertrieben und bei Inbetriebnahme der Windräder Vögel, welche auch unter Artenschutz stehen, getötet. Außerdem sehe ich, durch die Rotorblätter der Windräder bedingt, eine zusätzliche Lärmbelästigung, welche an meinem Wohnort durch die stark befahrene Stemelerstr. eh schon unangemessen hoch ist, auf mich zukommen. Von daher erhebe ich Einspruch gegen den Bau der Windkrafträder im Bereich Auf´m Stück.	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
192	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich erhebe Einspruch -im Rahmen der Beteiligung „Teilflächnenutzungsplan Windernergie der Stadt Sundern“ -gegen die entsprechenden Planungen und Absichten der Stadt Sundern. Im Wesentlichen sind dies	05 + 06	B	Die ehem. Potentialflächen 05 „Amecke-West“ und 06 „Allendorf- / Hagen-West“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			die Potentialflächen „05 Amecke West“ und „08 Allendorf West“ Begründung Amecke West: der Potentialraum liegt auf einem außerordentlich markanten Höhenzug zwischen dem Sorpesee und der angrenzenden Kreisgrenze zum Märkichen Kreis. Ein Höhenunterschied von ca. 140 m zum Sorpesee ergibt sich aus der Höhe Sorpesee = 283 m zum Landsbeerg = 424 m. M.wW. hat ein evtl. in Frage kommendes (= Musteranlag Enercon E 126 S) Windrad eine Höhe von knapp 200 m; folglich ergbt sich daraus eine Höhenunterscheid von ca. 340 m zum Sorpesee; dies würde dann zutreffen für 6 geplante Anlagen. Die geplante Fläche liegt nur ca. 900 m vom Sorpesee und ca. 1800 m von Amecke. Mein Wohnhaus liegt ca. 1500 m von der geplanten Fläche entfernt; die Sonne steht ab Nach-mittag , bzw. an frühen Abend hinter den rotierenden Windrädern und erzeugt einen gewaltigen Schattenwurf; ein nicht auszuschließender gesundheitlicher Schaden für meine Frau und mich. Dies stellt einen eklatanten und nicht wieder gutmachenden Eingriff in das Landschaftsbilld und in die Kulturlandschaft dar. Sie verändert alles im negativen Sinne. Dies ist natürlich auch besonders zu bewerten, weil die Aufwertung der Landschaft, bzw. der Kulturlandschaft durch die Umsetzung und den Bau der Regionale 2013, entsprechende Bemühungen des Ortteils Amecke und der Sorpesee GmbH ad absurdum geführt werden! Kein Mensch will am Ost-und Westufer des Sorpesee im Rotorschatten spazieren gehen; die noch zu ver-			damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			kaufende Fläche für einen Investor mit Gastronomie am Ostufer erledigt sich; wer will im Schatten von rotierenden Flügeln Freizeit, Erholung genießen und ggf. auch noch dafür durch die evtl. Bewirtung bezahlen? Die Lebensqualität der Anlieger -Am Roden-wird gemildert, der Wohnwert reduziert. Es ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbrüchen für die Bewohner, die Sorpesee GmbH und im Tourismusgewerbe zu rechnen. Mit ist nicht bekannt ob bei den Planungen berücksichtigt wurde, das regelmäßig der Rote Milan sein Überfluggebiet über dem Sorpesee und dem angrenzenden östlichen Bereich hat. Begründung für Allendorf West : geplante Windräder auf dem Engelberg ca. 399 m und Eichenberg ca. 450 m würden stehen auf einmaligen Bergkuppen, deren Fernwirkung überproportional ist. Der Ortskeren Amecke liegt bei knapp 290 m.NN und auch nur kanapp 2000 m von den Windrädern entfernt. Dies bedeutet klar und eindeutig eine erhebliche Auswirkung auf den Dorfkern von Amecke und natürlich dessen Bevölkerung. Die geplanten Windenergieanlgen stehen in südlicher Entfernung zum Dorf und unserem Wohn-und Geschäftshaus „Amecker Str. 27“. Die ganzjährige Wirkung und das Vorhandensein des Schlagschattens ist von gesundheitlichem Negativeffekt; die eigentliche Weiterentwicklung des Ortskerns Amecke wird Schaden nehmen, die wirtschaftliche, negative Folge ist die zu erwartende und konsequente Negativweiterentwicklung. Auch sollte die moralische Verantwortung der möglichen Besitzer der zu verpachtenden Flächen seitens der Stadt Sundern - Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern !!!-strapaziert werden, um Schaden von der Bevölkerung zu wenden.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
193	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich möchte folgende Einwände zu dem Teiflächennutzungsplan Energie im Bereich Auf'm Stück bei Stemel. - zusätzliche Lärmbelästigung durch Aufsummierung der Lärmquellen Landstraße L519 den Industrieanlagen mit der Windkraftanlagen. Die heutige Lärmbelastung durch die Straße bei Süd/West Wind ist am StandortAm Gallenstück erheblich. - Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die nächtliche Beleuchtung der Windkraftanlagen. Das Wohngebiet Am Gallenstück eine Ausrichtung auf den Bergrücken Auf'm Stück Süd Süd/West. Durch die nächtliche Beleuchtung wird das Wohngebiet permanent blinkend angestrahlt. - Durch die ersten beiden Punkte wird ein Wertverlust der Immobilien von 30% bis 50% erwartet. Solche massiven Wertminderungen können nach neuster Rechtsprechung von den zukünftigen Betreibern ein geklagt werden. - In der ausweisenden Fläche gibt es zwei Teilstücke die heute schon Naturschutzgebiete (BSN) sind. Zu diesen Gebieten müssen Abstände eingehalten werden. Durch die Ausweisung des WEP können diese Gebiete nicht ausgeweitet werden das ist für den Artenschutz aber wichtig und muss geprüft werden. - Von mir wurde mehrfach beobachtet dass in dem Gebiet Auf'm Stück zwei Greifvögel der Gattung Rot Milan sind. Eine Brutstätte ist in diesem Bereich sehr wahrscheinlich. Die Prüfung der Artenschutz ist in diesem Bereich noch nicht durchgeführt worden. - Die Ortschaft Stemel bietet heute einen großen Naherholungswert für die Bewohner sowie deren Gäste.	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			Durch die Errichtung der Windkraftanlagen Auf'm Stück ist diese gefährdet. - In dem Bereich Auf'm Stück leben sehr viele Fledermäuse und Vögel die im FNP Sundern erwähnt werden und im Artenschutzgutachten noch nicht erfasst worden sind. Im Artenschutzgutachten zum neuen FNP wird eine vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögel und Feldermäusen für dieses Gebiethingewiesen. Bitte führen Sie diese Prüfung durch. - Gefährdung des neuen Naherholungsgebiet Amecke. Die ausgewiesenen Windparkflächen grenzen an dem neuen Erholungsgebiet Amecke und Allendorf.Durch diese Maßnahme wird der Ferienpark beeinträchtigt. - Gefährdung des Wasserschutzgebietes rund um die Sorpe. Durch die Entstehung der Windkraftanlagen können Wasserquellen versiegen und verschmutzt werden. Durch die Bauarbeiten kann es zu einer Verschmutzung und Verunreinigung der Wasserquellen rund um den Sorpesee geben. - Prüfung des Gebietes Auf'm Stück nach dem Helgoländer Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten auf den min Abstand von Windkrafträdern.			
194	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Zur o.a. Angelegenheit melde ich schwerwiegende Bedenken an und möche insbesondere gegen die Teilflächen 05 Amecke West, sowie 08 Allendorf West, Einspruch erheben. Begründung: Fläche 05 Amecke West: Gegen die Nutzung zur Erzeugung von Windernergie	05 + 06	B	Die ehem. Potentialflächen 05 „Amecke-West“ und 06 „Allendorf- / Hagen-West“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			auf diesen Flächen sprechen aus Städtebaulicher Sicht folgende Dinge: -Höhenlage Dieser Potenzialraum liegt auf einem markantem Höhenzug zwischen dem Sorpesee und dem Märkischen Kreis. Die Höhendifferenz zwischen Sorpesee und der Erhebung Landsberg beträgt schon immerhin 141,00m. Anlagen, wie die Musteranlage Enercon E126 weisen eine Höhe von 198,50m auf. Somit ergibt sich ein Höhenunterschied zum Sorpesee von 340,50m. Die vorgesehenen sechs Anlagen stellen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und widersprechen der geplanten Nutzung Ameckes, als Feriendorf. -Lage zur Ortschaft Die für die Winkraftanlagen vorgesehenen Fläche liegt nur 800,00m vom Sorpesee und 1800,00m von meinem Wohnhaus entfernt. Der geplante Standort befindet sich in ssw und westlicher Lage von meinem Wohnhaus. Der zu erwartende Schattenwurf ist nachweislich gesundheitschädlich und führt daher zu enormen Gesundheitsbeeinträchtigungen meiner Familie und mir. -Landschaftsbild Diese Anlagen stellen, nach ihrer Errichtung einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und verändern sie im negativen Sinn. -Kulturlandschaftsbild Mit dem Bau des Sorpesses, spätestens jedoch nach der Planung zum Ausbau der Touristischen Infrastruktur (Ferienpark), ist unsere Heimat positiv zur Kulturlandschaft verändert worden. Die Errichtung solcher			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Windparks verringert die optischen Reize enorm zum Negativen. -Erholung Durch die Errichtung einer solchen Anhäufung von Windkraftanlagen würde die Erholungsqualität stark beeinträchtigt. Im LEP (Landesentwicklungsplan) ist dieses Gebiet deutlich als Erholungsgebietausgewiesen. Nach Genehmigung des Windparks ist mit deutlichen wirtschaflichen Einbußen im Tourismusgewerbe zu rechnen. -Artenschutz Die geplanten Anlagen stellen eine große Gefahr für die vielfältigen Arten der Vogelschar dar. An erster Stelle wäre der Rotmilan zu nennen, welcher auf diesen Höhen heimisch ist.			
195	02.10.14	XXXXX *Online*	Mit großer Sorge habe ich die Pläne zur Windenergie auf der Hellefelder Höhe zur Kenntnis genommen. Ich bin der Meinung, dass Windkraftanlagen auf den Höhenzügen nahe Hellefeld, noch dazu in der geplanten Größenordnung, eine erhebliche Belastung für die Einwohner von Hellefeld darstellen würden. Von Windkraftanlagen in der geplanten Größenordnung gehen einige Gefahren für den Menschen und die Natur aus. In erster Linie sei an dieser Stelle auf die Lärmbelästigung und die Geräuschentwicklung im Infraschallbereich verwiesen. Diese stellen eine Gefahr für Gesundheit der Menschen in Hellefeld dar. Auch die Folgen für die Natur sollten nicht außer Acht gelassen werden. Schließlich ist der Wald für das charakteristische und	04	B	**Höhe der Anlagen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als beispielhafter Anlagentyp wird das nach Internetrecherche bzw. Angabe von Projektentwicklern aus der Windenergiebranche aktuell im diesen topographischen Regionen zum Einsatz kommende Onshore-Modell „Enercon E-115“ herangezogen. Die Höhe der später tatsächlich errichteten Anlagen ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht bekannt. Die zulässige Höhe wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens anhand gesetzlicher Vorschriften für jeden Einzelfall geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Refle-**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			schützenswerte Landschaftsbild des Sauerlands prägend. Er sollte daher um jeden Preis erhalten werden. Weiter sehe ich auch das Erholungsgebiet und das Wanderparadies durch die Pläne bedroht. Der Wald sollte weiterhin ein Erholungsort bleiben und nicht als Industriepark genutzt werden. Daher bin ich gegen die Verkleinerung des Erholungsgebiets. Vielmehr sollte dieses unverändert erhalten bleiben, um die Attraktivität der Gegend um Hellefeld für den Tourismus nicht aufs Spiel zu setzen.			**xion):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen diesbezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit un-*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						terhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“ Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Landschaftsbild, Höhenzug:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurtei-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						lung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Erholungsgebiet / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.
196	02.10.14	XXXXX *Online*	Ich bin nicht gegen Windkraftanlagen, aber die Positionierung von Windparks in direkter Nähe zu Wohnge-	Alle 03 + 04	B	**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Fledermäuse; Wildkatzen; Artenschutz-**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			bieten und in Gebieten mit seltenen und schützenswerten Tierarten kann in dieser Form nicht sein und daher möchte ich gegen die geplanten Windparks um Stemel, (Stemel-Ost bzw. Hachener Mark und dem Windpark im Westen von Stemel – am Sorpesee) Widerspruch einlegen. In Bezug auf beide geplanten Parks möchte ich folgende Argumente vorbringen: a) Beide Gebiete sind das Revier von Rotmilanen. Dieses Revier erstreckt sich von Hachen/Wennigloh über Stemel bis hin nach Amecke. Dieser Milan/diese Milane sind fast täglich in diesem Gebiet zu beobachten was Deckungsgleich mit beiden Parks wäre. Der Vogel würde sicherlich nicht mehr in diesem Gebiet existeren können, sollten diese Parks errichtet werden. b) In beiden Gebieten sind realtiv bedeutende Fledermausvorkommen zu finden. Seit Kyrill die Wälder lichtete, haben sich bedeutende Vorkommen von Abendsegler und Bechsteinfledermaus angesiedelt. Diese Bestände würden durch eine Ansiedlung von mehreren Windkraftanlagen gefährdet. c) Der Abstand zur Wohnbebauung ist deutlich zu gering. Die optische Wirkung würde auf die Ortschaft Stemel erschlagend wirken. d) Die Leitungskapazitäten sind derzeit zu gering um alle geplanten Parks in Sundern voll zu bestücken. Hier würden Anlagen für die Investoren Geld verdienen, welches durch den Steuerzahler bezahlt werden müsste. e) Die Landschaft an sich stellt einen Kulturwert dar. Die einzigen zusammenhängenden Waldgebiete in NRW sind die Eifel und das Sauerland. Durch die Nutzung dieser Waldgebiete durch Industrieanlagen werden diese Räume grundsätzlich gefährdet.			**rechtliche Belange:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			f) Stemel ist belastet durch die relativ nahen Industriegebiete und die stark befahrene L519. Zu diesen Lärmquellen kommen noch der Lärm durch die Einflugschneise der Flughäfen Paderborn und Dortmund. Im engen Kerbtal staut sich teilweise der Lärm, so dass z.B. das stündliche Hupen der MS Sorpesee täglich und deutlich zu hören ist. Diese Ansammlung von Lärmquellen stellt in einigen Bereichen von Stemel bereits eine grenzwertige Belastung dar. Weitere Lärmquellen durch Windparks mit mehr als 3 Anlagen sind daher nicht mehr zumutbar. In der Akkumulation würde der Lärm sicherlich regelmäßig die 35dB überschreiten. In Bezug auf den geplanten Park im Osten Stemels (zwischen Hachen/Wennigloh und Stemel) möchte ich folgende Argumente vorbringen: g) Hier finden sich wertvolle kleinräumige Laubwaldgebiete, die schützenswert sind. h) Im geplanten Park befinden sich Stromtrassen. Diese stellen bereits eine Belastung dar und sollten nicht als Ausgangspunkt für weitere Belastungen genommen werden. i) In diesem Bereich gibt es regelmäßig Schwarzstorchsichtungen und in diesem Bereich soll sich bis vor kurzem noch ein Horst befunden haben. Daher wird der Schwarzstorch regelmäßig in Stemel im Bereich Bolzplatz/Friedhof gesichtet. Hier befinden sich auch zwei Naturschutzgebiete mit ausreichenden Fließgewässern und Seen, so dass hier durchaus ein natürlicher Lebensraum für den Schwarzstorch vorhanden ist. j) In diesem Bereich befinden sich wertvolle Böden mit			sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmigungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rot-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			besonderer Relevanz für den Wasserhaushalt. Hier befindet sich ein Quellhorizont mit mehreren Quellen, die in Richtung des „Altenbergsiepen“ entwässern. Diese Quellbereiche stellen wertvolle Biotope dar und dürfen nicht zerstört werden, sondern müssen garantiert erhalten werden. Es darf auch nicht die Gefahr entstehen, dass durch Baumaßnahmen die Wasserführung im Boden verändert wird und so diese Biotope zerstört werden könnten. k) Seltene Vögel werden in Stemel immer wieder an den Futterplätzen im Winter gesichtet, wie z.B.: Lerchen, Blaumeisen, Tannenmeisen, Schwanzmeisen, Sperlinge, Bluthänfling, Kleinspecht, Gimpel etc. Aber auch Rauchschwalben, Eulenvögel, Rote Milane und Schwarzstörche haben ihren Lebensraum in diesem entsprechenden Waldgebiet. Daher muss dieser Bereich dringend geschützt werden. Hier sollte eine eingehende Kartierung aller Vogelarten in diesem Gebiet erfolgen, bevor dieses für etwaige industrielle Nutzung durch Windkraft freigegeben wird. l) In diesem Bereich befinden sich bedeutende Bestände der Wildkatze. m) Leztlich würde ein Windpark in diesem Bereich einen optionalen „Nationalpark Arnsberger Wald“ gefährden. In Bezug auf den geplanten Windpark im Westen von Stemel (Zwischen Stemel und Langscheid, Am Sorpesee) möchte ich folgende zusätzliche Argumente vorbringen: n) Der touristische Bereich der Stadt Sundern würde bei einer Verwirklichung dieses Parks enorm leiden. o) Dieser Park würde durch die vornehmliche Hauptwindrichtung aus Westen eine enorme Belastung für die Wohnbevölkerung von Stemel, Brandhagen und			milanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Umweltbericht und in der erstell-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			der Stadt Sundern bedeuten. p) Wertvolle Naturräume an der Röhr mit ihren Vögeln würden durch diesen Park gefährdet werden. Alles in allem gefährden diese Windparks das empfindliche Gleichgewicht zwischen Naturraum – Bewirtschaftung und Wohnfunktion erheblich. Neben negativen Verschattungseffekten eventuell auch für die Photovoltaikanlagen in und um Stemel soll hier auch der Infraschall und seine besonders gesundheitsschädlichen Auswirkungen genannt werden. Protest lege ich auch gegen einen möglichen Wertverlust der Immobilien in Stemel. Dieser kommt einer schleichenden Enteignung der Besitzer zu Gunsten der Investoren gleich.			ten Artenschutzprüfung. Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrichtungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012)* Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Auf Grundlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen im neuen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013) ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen eine vollständige Bearbeitung, vor allem der baubedingten Auswirkungen, im Hinblick auf den Artenschutz – aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume – nicht möglich. In der Regel sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserhebungen von Fledermäusen auf dieser Planungsebene erforder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						lich sind. Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume ist eine detaillierte Prüfung der potentiellen Vorrangflächen im Hinblick auf konkrete Konfliktpotentiale im Stadtgebiet von Sundern auf dieser Planungsebene abschließend nicht möglich. Im weiteren Verfahren, bei einer konkreten Flächenbewertung auf der Ebene einer Genehmigungsplanung, ist der Belang „Fledermäuse“ angemessen zu berücksichtigen. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Beden-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						ken nicht gefolgt. **Leitungskapazität:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bestehende Klimaschutzziele bzw. der gesetzlichen Vorgaben zur Energiewende ist der Ausbau der Windenergie sowohl politisch als auch rechtlich vorgegeben. Die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten bzw. die produzierte Strommenge sind durch die Versorgungsträger, die zur Einspeisung verpflichtet sind, im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Landschaftsbild:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Wahrnehmung von Natur und Landschaft ist immer subjektiv, so dass die Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität von jedem individuell empfunden und gewertet wird. Ungeachtet der subjektiven Wahrnehmung wird durch die Planung das Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Landschafts- und Ortsbild“ beschrieben und in der Begründung bzw. den Flächensteckbriefen flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Vorh. Verkehrl. Belastung,Vorbelastet durch Stromtrassen; Immissionsschutz:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Schützenswerte Laubwaldbestände:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraft aufgrund des entsprechenden Zieles im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP-Ziel 7.3-3) landesplanerisch in Aussicht gestellt. Unabhängig davon wurde der Stadt Sundern bereits zur Beginn der Planung von der Bezirksregierung Arnsberg attestiert, dass der Windkraft ohne Inanspruchnahme von Waldflächen kein substanzieller Raum gegeben werden kann, so dass auch den Vorgaben des derzeit noch aktuellen LEP-Ziels B.III.3.21 entsprochen wird. In der Planung werden die verschiedenen Waldformen differenziert dargestellt und beschrieben. Be-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						sonders schützenswerte Waldflächen – und hier insbesondere die als Ziele der Raumordnung betroffenen „Saatgutbestände“ – sind in nahezu allen Konzentrationszonen vorhanden. Da es sich um kleinräumige Bestände handelt, ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanung nach BImSchG der Schutz der Flächen in Absprache mit der zuständigen Fachbehörde (z.B. durch Verlegung der Standorte) zu gewährleisten. Der Bau und die Erschließung von WEA kann zu einer Zerschneidung von zusammenhängenden Waldarealen führen, auch wenn überwiegend auf bestehende Forstwege zurückgegriffen wird. Bei der Inanspruchnahme der Waldflächen handelt es sich um punktuelle (Standorte) bzw. linienartige (Erschließung) Eingriffe. Die Auswirkungen der Zerschneidung sind lediglich in untergeordneter Form und temporär im Rahmen der Bautätigkeit vorhanden. Durch die Art und den Umfang der Waldinanspruchnahme ist nicht davon auszugehen, dass gravierende und dauerhafte Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auf Wanderkorridore für Tiere entstehen. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigungen von Waldflächen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt. **Biotop/Quelle/Wasserhaushalt:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik des Gewässerschutzes wird im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Wasser“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Grundsätzliche Auswirkungen sind aufgrund der angesetzten harten bzw. weichen Tabukriterien nicht zu erwarten. Etwaige Auswirkungen im konkreten Einzelfall werden im Rahmen der Genehmigungsplanung nach BImSchG dezidiert betrachtet. Den Bedenken wird im v.g. Umfang gefolgt. **Nationalpark Arnsberger Wald:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist die räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.07) ist der Windenergie „*in substanzieller Weise*“ Raum zu verschaffen. Dies hat zur Folge, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen eine hohe Dichte von Windenergieanlagen ermöglicht wird. Ohne Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ist die Errichtung von WEA gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Insofern wäre bei einem Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP eine sowohl räumlich als auch zahlenmäßig ungesteuerte Entwicklung der Windkraft im Außenbereich des Stadtgebietes möglich. Die Auswirkungen auf die Ausweisung eines Nationalparks sind insofern unabhängig von der Planung zu sehen. Die Bedenken werden daher zurück gewiesen. **Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. **Infraschall:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel liegen in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Windenergieanlagen dies-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						bezüglich keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW führt zum Thema Infraschall aus: *„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“* Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken nicht gefolgt. **Gesundheit:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits gesundheitliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Einfluss auf Photovoltaik:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Bei der Ermittlung der sog. „Potentialflächen“ wurden bereits umfangreiche Vorsorgeabstände berücksichtigt. Die Betrachtungen der sog. „Potentialflächen“ haben ergeben, dass Aspekte des Immissions-schutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Weitere Abstandserfordernisse oder Abschaltszenarien, z. B. zur Verhinderung von Schlagschatten an schützenswerten Bereichen, können erst im Rahmen der Detailplanung berücksichtigt werden, da diese vom genauen Standort und Anlagentyp der Windkraft-anlage abhängig sind. Entsprechende Nachweise sind grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend. **Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
197	02.10.14	XXXXX	Ich lehne den Bau und das Betreiben von WEA um	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südli-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		E-Mail	Sundern-Endorf herum ab, weil 1. ich feststelle, dass in Sundern bis zu 169 Windkraftanlagen geplant sind, der Ortsteil Endorf am schwersten betroffen ist und von Windkraftanlagen einkreist werden soll. Am wenigsten ausgeglichen finde ich, dass z. B. die Arnsberger, außer der 3 vorhandenen, keinerlei weitere Windräder erdulden müssen! 2. industrielle Windparks unsere herrliche Natur (Sauerland - Land der 1.000 Berge, Homert) und unsere Kulturlandschaft (Denkmalgeschützt: Stracken Hof 1634 und Spieker), diverse ehemalige Blei- und Eisen-Bergwerke) unwiderruflich zerstören! 3. ich gemeinsam mit meiner Frau 1975 ein Mehrfamilienhaus in Endorf erbaute, um es weiter an unsere Kinder und Enkel zu vererben. Diese lehnen inzwischen jedoch ab: In der Nähe von lärmenden und blinkenden Windparks will kein normaler Mensch wohnen, der nach schwerer täglicher Arbeit Erholung und Ruhe verdient hat! 4. durch die mutmaßliche Umzingelung mit über 200 m hohen Windkraftanlagen um mein Heimatdorf Endorf, die Lebensqualität (spätere körperliche und seelische Krankheiten im Gefolge) so stark beeinträchtigt wird, das nur noch ein Verkauf der Immobilie in frage kommt. Laut Makler-Studie wird deren Wert, in der Nähe von Industrie-Windparks, allerdings massiv sinken, im schlimmsten Falle ist die Immobilie unverkäuflich! derartige Windparks zu errichten. Zum einen bieten sich die Waldgrundstücke der Familie Hengesbach in Brenschede an oder noch besser geeignet sind die ehemaligen Endorfer und Hagener Gemeindewälder, die 1975 im Zuge der Neugliederung, der Stadt Sundern übertragen wurden. Unter städtischer Federfüh-			che Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. Bezüglich des Hinweises auf die per E-Mail am 24.06.2013 abgegebene Stellungnahme wird auf die Abwägung zu dieser Stellungnahme verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			rung könnte dann sogar ein Bürgerwindpark entstehen. Die „klamme“ Stadt Sundern erzielt sofort maximale Pachterlöse und zusätzlich später (bei beiden möglichen Ideal-Flächen) hoffentlich auch Gewerbesteuern! Allerdings werden wir im Rahmen einer Endorfer Bürgerinitiative gegen Windräder/-parks kämpfen, da die ideologisch verblendete Genehmigungsbürokratie die Bürger zu entmündigen versucht! Uns bleibt nur zu hoffen, das ab 01. Jan. 2017 jeder Windmüller seinen Strom in Eigen-regie vermarkten muss und somit seine Finger von dem „windigen“ Geschäft lässt. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme, Beteiligungszeitraum vom 21.05.2013 bis 24.06.2013, per E-Mail am 24.06.2013 19:17 Uhr an Sie, die gemäß Ihrer Aussage ebenfalls zu berücksichtigen ist.			
198	02.10.14	XXXXX *E-Mail*	Ich lehne den Bau und das Betreiben von WEA um Sundern-Endorf herum ab, weil 1.ich zunächst bemängele, dass das 2. Artenschutzgutachten erst verspätet, ca. Mitte Oktober 2014, abgeschlossen ist und somit im o. a. Beteiligungszeitraum gar nicht berücksichtigt werden konnte. Da vermutlich deshalb die Potentialflächen weiter zu reduzieren sind, ist der Planentwurf der Stadt Sundern in dieser Form rechtlich fragwürdig! 2. im Großraum um Endorf sich mehrere Schwarzstörche, Rote Milane und weitere schützenwerte Vögel tummeln, die dort ihre Brut aufziehen. Der Horstschutz erlischt erst 5 Jahre nach Aufgabe des Reviers. Der Schutz von Wechselhorsten gilt 10 Jahre nach der letzten Besetzung! 3. bei einigen Vogelarten mit großen Raumansprüchen z. B. Schwarzstorch, die Abgrenzung auch bei flächi-	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos. Bezüglich des Hinweises auf die per E-Mail am 24.06.2013 abgegebene Stellungnahme wird auf die Abwägung zu dieser Stellung-nahme verwiesen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			ger Verbreitung häufig gar nicht möglich ist. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar als lokale Population zu betrachten. Schwarzstörche kann man entlang der Flüsse Rackenbach, Röhr, Waldbach und Bönkhauser Bach beobachten an denen sie auf Nahrungssuche sind – Belegfotos können beschafft werden! 4. die riesigen Kyrillflächen Versammlungsort der Fledermäuse sind. Der Druckunterschied zwischen der Forder- und Rückseite der Rotorblätter ist so groß, dass die inneren Organe (in erster Linie die Lunge, aber wohl nicht nur die) zerrissen werden. Das führt nicht sofort zum Tod, so dass die Tiere nicht am Windrad sterben, sondern es in der Regel noch in ein Versteck schaffen, wo sie dann qualvoll verenden und auch nicht gefunden (und schon gar nicht dem einzelnen Windrad zugeordnet) werden. Die warmen Gondeln (Getriebe, Generator) der Windräder ziehen Insekten, also Beute, an, auf die sich die Fledermäuse stürzen. Das ist doch das Problem hier: Es gibt nur noch so wenige Fledermäuse, dass alle Arten streng geschützt sind. Das bedeutet, sie dürfen nicht getötet oder gefangen, ja noch nicht einmal auch nur gestört werden! 5. jährlich einige 100.000 Vögel und Fledermäuse in Deutschland zerfetzt / zerplatzt (Fachjargon: kollisionsbedingte Schlagopfer) werden! Gleichzeitig verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme, Beteiligungszeitraum vom 21.05.2013 bis 24.06.2013, per E-Mail am 24.06.2013 19:17 Uhr an Sie, die gemäß Ihrer Aussage ebenfalls zu berücksichtigen ist.			
199	02.10.14	XXXXX	Gegen die geplante Ausweisung der Fläche Amecke	05	B	Die ehem. Potentialfläche 05 „Amecke-West“ ist

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		E-Mail	West 05 erhebe ich Widerspruch aus Städtebaulicher Sicht. Windkraftanlagen in diesem Bereich zerstören das Landschaftsbild. In einer Region, die auf Touismus ausgelegt ist, freuen wir uns auf jeden Gast. In dem von den Holländern bald erstellten Ferien- Park sollen jährlich in 220 Ferienhäusern über 400.000 (Vierhunderttausend) Übernachtungen stattfinden. Diesen Gästen müssen wir eine möglichst naturbelassende Landschaft bieten. Durch Geräuschbelästigung und Schattenwurf wird zudem der Erholungswert stark gemindert und so auch die Bereitschaft durch das Ausgeben von Euros in Sundern für wirtschaftlichen Aufschwung und neue Arbeitsplätze zu sorgen.---- Verständlich!			nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
200	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin nimmt wie folgt Stellung: Die Planung einer Windvorrangzone in südwestlicher Richtung zur Wohnbebauung wird aufgrund der Hauptwindrichtung immer ein Störfaktor sein. Je nach Standort einzelner WEA ist in dieser Richtung auch von Schattenwurf bei Sonnenuntergang u.U. zweimal jährlich auszugehen. Da sich in Meinkenbracht in fast allen Häusern die Hauptwohnräume in Richtung Süden/Westen befinden, weürde ein solcher Standort zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Für alle drei, im Regionalplan ausgewiesenen Suchräume rund um Meinkenbracht gelten nachfolgend aufgeführte Punkte: Meinkenbracht ist eine erhaltenswerte Kulturlandschaft und hat den Charakter eriner mittelalterlichen Rodungsinsel nahezu beibehalten. Schwarzstörche	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereichesvorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			und andere bedrohte Tierarten haben rund um Meinkenbracht seit Jahren ihren Brut- und Lebensraum. Ebenso unverzichtbar ist die Erhaltung dieser ursprünglichen Landschaft für den Tourismus, der zu einer wichtigen Einnahmequelle in Meinkenbracht geworden ist. Meinkenbracht etabliert sich immer mehr als Naturerlebnisdorf und Sternendorf. Die Ausweisung von einer Vorrangzone im Bereich um meinkenbracht würde der positiven Entwicklung insgesamt und dem geplanten Ausbau massiv entgegenstehen.			
201	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürger widersprechen der Vorrangzone im Bereich der Hellefelder Mark aus folgenden Gründen: - Das Erholungsgebiet Hellefeld/Altenhellefeld darf nicht auf Kosten einer Vorrangzone verkleinert werden. - Die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Hellefeld wird durch einen Windpark in unmittelbarer Nähe massiv behindert. Zukünftige Leerstände aufgrund des demografischen Wandles können nicht mehr aufgefangen werden. - In unmittelbarer Nähe von Windparks ist die Entwicklung von Tourismus ausgeschlossen. Der gewählte Abstand darf bei vernünftiger Betrachtung nicht mehr für die WEA der aktuellen Generation angewendet werden. erst bei einem Mindestabstand von 2000m lässt sich überhaupt von einem Schutz der Einwohner sprechen.	04	B	**Erholungsgebiet nicht verkleinern / Tourismus:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kommunalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Eine Verkleinerung des Erholungsgebietes „Hellefeld/Altenhellefeld“ führt nach Aussage des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu einem Widerruf der staatliche Anerkennung als Erholungsort, da auch nach Reduzierung der Gebietskulisse noch genügend Fläche zur Verfügung steht, um die Erholungsfunktion aufrecht zu erhalten. Unabhängig davon, wird die Erholungsfunktion der konkret von der Reduzierung betroffenen Flächen beeinträchtigt. Die flächenspezifische Eignung der Konzentrationszone „Hellefelder Höhe - Mitte“ führt dazu, dass die v.g. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen wird. **Städtebauliche Entwicklung der Orte** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Entwicklung der Orte wurde bei der Planung dahingehend berücksichtigt, dass im Flächennutzungsplan dargestellten sowie die mittels verbindlicher Bauleitplanung überplanten Bauflächen bei der Bemessung der Vorsorgeabstände berücksichtigt wurden. Negative Auswirkungen auf die weitere städtebauliche Entwicklung der Orte sind daher nicht zu erwarten. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Leerstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Vorsorgeabstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die Steuerung einer sachgerechten Flächenplanung sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Innenbereich sowie 640 m zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich gewählt worden. Die Anwendung pauschaler Vorsorgeabstände ist der Tatsache geschuldet, dass die Stadt Sundern auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Kenntnis über die konkrete Anlagentypen, -standorte und -zahlen hat. Für die Genehmigung einer bzw. mehrerer Windenergieanlage(n) und damit für die Festlegung der konkret erforderlichen Abstände sind die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jeder Einzelfall geprüft. Dabei müssen entsprechende immissionsschutzrechtliche Nachweise erbracht werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können sich gegebenenfalls höhere Abstände ergeben. Da die Vorsorgeabstände aus den v.g. Gründen als angemessen angesehen werden, wird den Bedenken nicht gefolgt.
202	02.10.14	XXXXX *Brief*	Der Bürger widerspricht der Ausweisung der Hellefelder Mark als Windvorrangzone. Nach seinen jahrelangen Beobachtungen: der Kranichflug geht auch über das Gebiet der Hellefelder Mark. Kreisen bzw. fliegen mehrere Milane in der Hellefelder Mark, haben dort ihre Jagdrevier. Dort gibt es Kolkraben, Wildkatzen.	04	B	**Vorsorgeabstand zu planungsrelevanten Vogelarten; Wildkatzen:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des § 44 BNatSchG („Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf ein Maß un-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						terhalb der Erheblichkeitsschwelle für die Säugetiere (z.B. Fledermäuse, Europäischer Biber, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Wildkatze), die Vögel (z.B. Baumfalke, Rotmilan; Schwarzstorch, Uhu), die Amphibien und Reptilien (z.B. diverse Frösche, Kröten, Unken, Eidechsen, Schlangen), die Wirbellosen (z.B. diverse Schnecken, Muscheln, Spinnen, Krebse, Libellen, Käfer, Schmetterlinge) und Pflanzen grundsätzlich zu beachten und bei Bedarf erforderliche, artspezifische Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA ist bereits auf der Planungsebene das Eintreten eines der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wie z.B. ▪ Die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen sind nicht ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. ▪ Rodungsarbeiten sind unter Beachtung des § 39 BNatSchG nur während der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) umzusetzen (Bauzeitenbeschränkung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). ▪ Zur weiteren Vermeidung von Konflikten mit Vögeln und Fledermäusen hier insbesondere für die planungsrelevanten WEA-sensiblen Großvogel und Fledermausarten sind Abschaltzeiten festzulegen und ein Monitoring durchzuführen. grundsätzlich zu beachten. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sind letztendlich auf der nachgelagerten Genehmi-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						gungsplanungsebene für den eigentlichen Bau der WEA nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz fachübergreifend umzusetzen. Ziel derartiger Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen auf die schutzwürdigen Populationen zu reduzieren und den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten zu gewährleisten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch eine derartige Vorgehensweise vermieden. Die Belange von Tieren und Pflanzen werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, Biotope“ sowie in der Artenschutzprüfung betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Darüber hinaus wurden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des gesamtstädtischen Plankonzeptes über die Ausweisung von Schutzräumen (weiche Tabukriterien) angemessen berücksichtigt. Die flächenspezifische Eignung der ausgewiesenen Konzentrationszonen führt dazu, dass die v.g. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Rahmen der Gesamtabwägung hingenommen werden. 1.000m Radien zu Schwarzstorch-, Uhu- und Rotmilanhorsten wurden als „Weiche Tabukriterien“ in das Plankonzept aufgenommen. Dabei wurden für die Rotmilan- und Uhuhorste die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Schutzabstände aufgenommen. Abweichend von den 3.000m-Abstandsempfehlungen der Länder-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde beim Schwarzstorch ein Abstand von 1.000m um den Horststandort tabuisiert. Hierbei wurden auch aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen zu Grunde gelegt, die vermuten lassen, dass der Meideeffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000m zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs führen könne (Störungstatbestand). Auf-grund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im Helgoländer Papier (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000m um betrachtungs-relevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätte) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind. Dementsprechend sind Funktionsraumanalysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Wind-energie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Die Größe der Streifgebiete solitär lebender Wildkatzen liegt in Abhängigkeit vom Geschlecht bei 3 km² bis zu 100 km². Für eine qualitative und quantitative Bewertung der Störungen während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase von WEA und daraus resultierenden Auswirkungen in der Lebensraumnutzung der Wildkatze existieren bis heute deutschlandweit keine belastbaren Daten auf wissenschaftlicher Grundlage. *(Gutachten Jagdeinrich-*

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						tungsbüro, 37170 Uslar, Juli 2012) Auf Grund der im Stadtgebiet Sundern verstreut liegenden Potentialflächen sowie auch der an das Stadtgebiet angrenzenden WEA und weiterer Konzentrationszonen ist eine isolierte Betrachtung einzelner Potentialflächen unter Berücksichtigung der großen Habitatsansprüche der Wildkatzen nicht im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht zielführend. Derartige Betrachtungen sind der großräumig (überregional) zu erarbeiten. Die Bedenken werden im v.g. Umfang berücksichtigt.
203	02.10.14	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
204	02.10.14	XXXXX *Brief/Fax*	Die Bürger geben Anmerkungen zur Planung, insbesondere im Bereich Stemel, Bereich „Heckenberg-Flanenberg“: Sie wohnen in Langscheid. Von allen Fenstern an der Vorderseite besteht Blick auf den Sorpesee und das dahinter liegende Waldstück „Auf dem Stück“. Sollte man dort auf WEA schauen, wäre damit die Attrktivität und der Wert des Hauses und Grundstücks stark beeinträchtigt. An den Wochenenden sind die Anwohner bereits durch den Motorradlärm am See belastet. Mit den WEA käme noch eine weitere ständige Geräuschquelle hinzu. Langscheid ist ein Luftkurort und muss darauf achten, diese Auszeichnung zu behalten.	03 + 04	B	**Wertminderung Immobilie:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Immobilien- und Grundstückspreise sind von vielen verschiedenen Faktoren (z.B. konjunkturelle Situation, Wertewandel und demografischer Wandel) abhängig. Regional betrachtet liegen für das Sauerland keine relevanten Datengrundlagen vor, die diesbezüglich auf Wertminderungen von Immobilien und Grundstücken hinweisen. Für andere Regionen wie beispielsweise Ostfriesland (Gebiet mit der höchsten Anzahl von WEA in Deutschland) liegt nach Marktanalysen kein negativer Einfluss auf Immobilien- und Grundstückspreise vor. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bereich der Stadt Sundern zutrifft. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. **Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion); Vorbelastung durch Motorradlärm:**

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
						Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt. **Luftkurort:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Erholung und des Tourismus werden im Umweltbericht unter der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Mensch“ betrachtet und im Rahmen der Begründung bzw. der Flächensteckbriefe flächenspezifisch beschrieben und in Relation zu anderen Potentialflächen gesetzt. Es handelt sich um einen abwägungsrelevanten Belang, der in Relation zu den weiteren Belangen Auswirkungen auf die Beurteilung der spezifischen Flächeneignung hat. Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die touristische Eignung eines Gebietes lassen sich anhand wissenschaftlicher Studien (z.B. der Eifel, Nordseeküste) nicht belegen. Zu Erholungsgebieten eines staatlich anerkannten Erholungsortes sind Abstände in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe (dreifacher Abstandspuffer) einzuhalten. An Stellen, wo dies aufgrund des kom-

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
						munalpolitisch formulierten Willens nicht möglich ist, sind Erholungsgebietsabgrenzungen entsprechend anzupassen. Werden die v.g. Abstandspuffer eingehalten, ist von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion nicht auszugehen. Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
205	02.10.14	XXXXX *Brief/Fax*	Die Bürger als Bewohner eines Grundstückes in Langscheid nehmend wie folgt Stellung zur Fläche „Auf dem Stück“: Sie fühlen sich in ihrerWohnqualität beeinträchtigt: 1. Der Blick auf den See und die Natur wird durch die WEA verschandelt 2. Das Grundstück und die Immobilie wird bis zu 50% an Wert verlieren und die Verlagerung des Wohnsitzes wird aufgrund des finanziellen Verlustes nicht mehr möglich sein 3. Die drohende Geräuschkulisse Der WEA wird das erholsame Sitzen auf der Terrasse nicht mehr möglich machen. Diese Geräuschkulisse kommt zu den Motorradgeräuschen vom Seeweg dazu. Der Lärm der Einflugschneise für den Flughafen Paderborn verstärkt Die Lärmkulisse insbesondere Morgens und abends. Lärm macht krank.	03	B	Die ehem. Potentialfläche 03 „Sundern-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
206	02.10.14	XXXXX *Brief*	Die Bürger äußern sich gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern, insbesondere gegen die Potenzialflächen „05-Amecke-West“ und „08-Allendorf-West“:	05 + 06	B	Die ehem. Potentialflächen 05 „Amecke-West“ und 06 „Allendorf- / Hagen-West“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Flächen vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvor-schlag
			Fläche „05 Amecke-West“: Die Bürger führen folgende städtebauliche Kriterien an:- Höhenlage: Der Potenzialraumliegt auf einem markanten Höhenzug zwischen Sorpesee und Märkischem Kreis. Der Höhenunterschied vom Sorpesee zum Landsberg beträgt schon 141 m. Bei einer WEA wie der Musteranlage, ergäbe sich ein Höhenunterschied von 340,5m zum Sorpesee. Dies stellt einen überdimensionalen Eingriff auf das Landschasftsbild und in das Kulturlandschaftsbild dar. - Lage zur Ortschaft: Diese Fläche liegt nur 800m vom Sorpesee und 1800m von deren Wohnhaus entferntt. Der Standort befinde isch ssw-und westlicher Richtung von deren Wohnort und es sei zu vermuten, dass Schattenwurf entstehen könnte. Dies könne zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen - Landschaftsbild: Diese Anlagen auf einem Höhenzug sind ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild und verändern die Landschaft im negativen Sinne - Kulturlandschaftsbild: Mit der Bearbeitung der Landschaft, spätestens mit dem Bau des Sorpesees ist diese Landschaft auch zu einer Kulturlandschaft geworden. Durch die Installation der WEA an dieser Stelle verringert sich die Qualität des Landschaftsbildes erheblich. - Erholung: Durch die Errichtung von WEA wird die funktionale Qualität der Erholung stark gemindert. Der Sorpesee ist im LEP als Erholungsgebiet dargestellt. Bei Verringerung der Qualität des Landschasftsbildes, des Kulturlandschaftsbildes und erhöhung der Emissionen ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbrüchen im Tourismusgewerbe zu rechnen. - Artenschutz: regelmäßig ist der rote Milan anzutreffen.			damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Fläche „08-Allendorf-West“: - Höhenlage: In dieser Fläche können WEA auf dem Engelberg und Eichenberg gebaut werden. Dies sind solitäre Kuppen, d.h. die Fernwirkung ist überdimensional. - Lage zur Ortschaft: Der Dorfmittelpunkt von Amecke liegt bei 290m und nur 1800m entfernt. Dies bedeutet eine überdimensioniert, überproportionale Wirkung auf das Dorf Amecke. Die WEA stehen in südlicher Richtung zum Dorf und deren Wohnhaus. Somit ist mit der ganzjährigen Wirkung des Schlagschattens und dessen gesundheitlichen Gefahren zu rechnen. Diese Kriterien, die gegen eine Ausweisung des Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, bitten Sie mit abzuwägen.			
207	05.10.14	XXXXX *E-Mail/Brief*	Zunächst möchten wir uns für die ausführlichen und kompetenten Erläuterungen zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ anlässlich der Veranstaltung in Meinkenbracht am 25.09.2014 bedanken. Sie haben deutlich gemacht, dass der Ortsteil Meinkenbracht wie kaum ein anderer in allen Richtungen von potenziellen Flächen für Windenergieanlagen umgeben ist. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir deshalb gerne wahr. Ähnlich wie in anderen Ortsteilen bestehen auch in Meinkenbracht kontroverse Auffassungen zum Thema Windkraft. Grundsätzliche Bedenken sollen jedoch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sein. Wir gehen davon aus, dass es kaum möglich sein wird, Lösungen zu finden, die für alle Bürger/ innen und Ortsteile der Stadt Sundern zufriedenstellend sein werden. Gleichwohl gibt es Flächen, die besonders prob-	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereiches vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			lematisch sind und enorme Beeinträchtigungen für einen einzelnen Ortsteil mit sich bringen. Diese Flächen sollten bei der Auswahl der Vorrangzonen besonders kritisch hinterfragt werden. Für den Ortsteil Meinkenbracht ist dies insbesondere die Fläche südwestlich des Ortes in Richtung Brenschede. Aus verschiedenen Gründen halten wir die Errichtung von WEA in diesem Bereich für äußerst problematisch: Artenschutz: Es ist bekannt, dass sich im Bereich der Grenze zur Gemeinde Eslohe der Horst eines Schwarzstorches befindet. Zwar kann von uns nicht mit Bestimmtheit belegt werden, wo sich die Flugbahnen der Schwarzstörche befinden, es steht jedoch zu Befürchten, dass WEA in diesem Bereich die Schwarzstörche erheblich beeinträchtigen und gefährden würden. Die Anwesenheit dieser seltenen Tiere ist ein eindeutiges Zeichen für eine sehr intakte und gesunde Tier- und Pflanzenwelt in diesem Bereich. Es gilt, diesen weitgehend unberührten Naturraum zu schützen und zu erhalten. Emissionen: Durch die süd-westliche Lage zur Ortsbebauung sind die Bewohner/innen von Meinkenbracht erheblichen Emissionen durch Schattenwurf und Geräusche der WEA ausgesetzt. Diese würden die Lebensqualität in Meinkenbracht deutlich beeinträchtigen. Neben potenziell besser geeigneten Flächen, ist die Süd-West-Ausrichtung dabei die denkbar ungünstigste Lage und würde nach unserer Einschätzung zu erheblichem und berechtigtem Widerstand führen. Tourismus: Viele Betriebe haben in den letzten Jahren erhebliche Summen in den Tourismus investiert. Inzwischen stehen in Meinkenbracht in verschiedenen Ferienwohnungen, Pensionen und einer Gaststätte ca.			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			70-80 Betten zur Verfügung. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 180 zeigt dies den besonderen und zukunftsweisenden Stellenwert des Tourismus in Meinkenbracht. Die Touristen kommen hauptsächlich wegen der Unberührtheit, der idyllischen Landschaft und der intakten Natur im Naturpark Homert nach Meinkenbracht. All die Bemühungen und Investitionen der letzten Jahre würden durch die Errichtung von WEA konterkariert, insbesondere wenn diese aufgrund der exponierten Süd-West-Lage zu den erwähnten Emissionen führen. Ein Tourist, der ständig auf WEA schaut und diese zudem permanent hört, wird den Ferienort Meinkenbracht in Zukunft meiden. Seit einiger Zeit gibt es in Meinkenbracht Überlegungen zum Thema „Sternendorf“. Aufgrund der exponierten Lage ist die Umgebung von Meinkenbracht lt. Aussage von Experten wie kaum eine andere in Nordrhein-Westfalen geeignet, den nächtlichen Sternenhimmel zu beobachten. Die liegt zum einen daran, dass Meinkenbracht auf einem Hochplateau auf ca. 500m Höhe liegt und zum anderen, dass im Umkreis von ca. 5 km Entfernung keine Beleuchtung durch andere Bebauung die Sicht auf den Nachthimmel stört. Nach unserem Kenntnisstand gibt es vergleichbare Flächen in Nordrhein- Westfalen lediglich in der Eifel. Die Überlegungen zu diesem Thema stecken noch in ihren Anfängen. Durch die Lichtemissionen, die durch die Signalleuchten der WEA ausgehen, würde ein solches Projekt jedoch unmöglich gemacht. Planungen der Nachbarstadt Meschede: Es ist bekannt, dass seitens der Stadt Meschede Planungen bestehen, die östlich von Meinkenbracht einen großen Windpark vorsehen. Diese können durch die Stadt			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Sundern und die Meinkenbrachter Einwohner/innen nur mittelbar beeinflusst werden. Für Meinkenbracht wäre es fatal, wenn es durch einen Windpark im Osten und einen weiteren im Süd-Westen durch WEA quasi „umzingelt“ wäre. Hinzu kommt, dass die vorgestellten Pläne der Bezirksregierung eine weitere Fläche nordwestlich von Meinkenbracht auf der „Hohen Liet“ vorsehen. Eine solche Konzentration von mehreren Vorrangflächen rund um Meinkenbracht wäre aus unserer Sicht nicht zu vertreten. Schlussbemerkung: Als CDU Meinkenbracht sind wir uns – das gilt nach unserer Einschätzung für den ganz überwiegenden Teil der Meinkenbrachter Bevölkerung – der Verantwortung für eine nachhaltige Umwelt- und Klimapolitik bewusst. Trotz einiger grundsätzlicher Bedenken gilt dies auch für die Windkraft. Ein „Windkraft ja – aber nicht bei uns“ wird es daher von uns nicht geben. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass in letzter Konsequenz immer der Mensch im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen muss. Die Interessen potenzieller Investoren sind nur von nachrangiger Bedeutung. Letztlich wird es unvermeidbar sein, dass eine bestimmte Anzahl an Sunderner Bürger/innen negative Konsequenzen durch Emissionen der WEA und durch ein negativ beeinflusstes Landschaftsbild ertragen muss. Es gilt jedoch, diese Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren. Schließlich möchten wir noch etwas Grundsätzliches zur Windenergie anmerken: Überall wo WEA errichtet werden, führt dies zu enormen Protesten der Bevölkerung. Kaum ein Thema wird so emotional diskutiert, wie die Windkraft. Dies ist vor allem auf die berechtigte Sorge zurückzuführen, dass unser einzigartiges Landschaftsbild im Sauerland			

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			durch eine Vielzahl von WEA zerstört wird. Ein weiterer, wesentlicher Grund ist aber auch, dass sich einige wenige (oft anonyme) Investoren auf Kosten der gesamten Bevölkerung durch die WEA bereichern. Aus unserer Sicht wäre es daher – um diesen schwierigen und emotionsgeladenen Diskusionen aus dem Weg zu gehen – sinnvoll, die Anlagen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausschließlich auf öffentlicher Fläche, namentlich im Stadtwald im Süden der Stadt Sundern, zu errichten. Die Pachterträge kämen dann der Stadt Sundern und somit allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute. Gleichzeitig würde die Beeinträchtigung der Sunderner Bevölkerung weitestgehend minimiert. Ratsmitglied XXXXX und der Fraktionsvorsitzende der CDU im Stadtrat, XXXXX, erhalten eine Durchschrift dieser Stellungnahme.			
208	05.10.14	XXXXX *E-Mail*	Für den Teilflächennutzungsplan Windenergie möchte ich auch gerne eine kurze Stellungnahme abgeben. Das ich aus terminlichen Gründen diese nach der Einreichungsfrist absende, bitte ich zu entschuldigen. Meiner Ansicht nach sollte bei der Ausweisung einer oder mehrerer Flächen für Windenergie die möglichst geringe Belastung der Bewohner im Vordergrund stehen. Da zu diesen Belastungen aber nicht nur Emissionen wie Geräuschentwicklungen und Lichtbeeinträchtigungen gehören, die auch durch Industrie, Verkehrswege etc. entstehen, sondern auch Unannehmlichkeiten, die in nicht oder nur schlecht vorhandener Infrastruktur bestehen können, sollte darauf geachtet werden, die kleineren Ortschaften nicht noch zusätzlich zu belasten. Die Attraktivität von kleinen Dörfern als Wohnort ist durch die größeren Entfernungen, mangelnde Einkaufsmöglichkeiten, schlechte Internetan-	Alle	B / H	**Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf, Reflexion, Lichtemissionen):** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gewählten Vorsorgeabstände werden bereits immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt. Im noch ausstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Windenergieanlagen wird in Abhängigkeit von der Anlagenzahl, dem Anlagentyp, der Anlagenhöhe sowie dem konkreten Anlagenstandort die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit geprüft. Hierbei werden auch etwaig bestehende Vorbelastungen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit relevant sind, in die Berechnung im konkreten Einzelfall einbezogen. Aus den v.g. Gründen wird den Bedenken auf dieser Planungsebene nicht weiter gefolgt.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			bindungen, etc. deutlich geringer und würde durch die unmittelbare Nähe eines Windparks weiter geschwächt. Die Folge daraus sind nicht nur leer stehende Wohnungen, sondern auch eine spürbare Mehrbelastung der Dorfgemeinschaft, zum Beispiel bei der Aufrechterhaltung von ehrenamtlicher Arbeit in der Feuerwehr oder anderen Vereinen. Wenn solches Ehrenamt nicht mehr durchführbar ist, können langfristig auch städtische Aufgaben wie der Brandschutz nicht mehr durchgeführt werden, wodurch der Stadt Sundern später Probleme entstehen werden. Mir ist durchaus bewusst, dass diese Effekte nicht sofort auftreten und auch nicht sofort Einwohner das Dorf verlassen, wenn Windräder in der Nähe stehen, jedoch halte ich meine Bedenken für berechtigt und bitte darum, diese in zukünftigen Überlegungen zu berücksichtigen.			**Leerstand:** Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es gibt bisher keinen belegten Zusammenhang zwischen WEA und Migration. In ländlichen Bereichen sind vielmehr andere Faktoren, wie fehlende Arbeitsplätze, fehlende Hochschulen oder fehlende Kulturangebote für die Abwanderung in die Städte und Ballungsräume bzw. fehlende Zuwanderung in ländliche Bereiche verantwortlich. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
209	05.10.14	XXXXX *E-Mail*	Bezugnehmend auf unser Telefonat möchten wir darum bitten, dass bei den o.g. Planungen berücksichtigt wird, dass sich unser Haus an folgendem Standort befindet: XXXXX XXXXX 59846 Sundern/ Allendorf Dieses Haus ist für unsere Familie als Zweitwohnsitz eingetragen, wir zahlen dafür die vorgesehenen Grundbesitzabgaben an die Stadt Sundern. Wir möchten Sie ebenfalls bitten, diesen Umstand den anderen, an den Planungen beteiligten Institutionen, zur Kenntnis zu geben. (BR Arnsberg, Dez. 32 z.H. Herrn XXXXX…)	06 + 07	B / H	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ehem. Potentialflächen 06 „Allendorf- / Hagen-West“ und der benannte Teil der Fläche 07 „Südliche Waldflächen“ sind nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
210	30.09.14 *Eingang: 06.10.14*	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin äußert sich gegen den Bau von WEA um Sundern-Endorf, weil: 1. Windparks die Anlieger beeinträchtigen, gefährden und langfristig erkranken lassen. 2. Hohe Wertverluste von Immobilien 3. Mensch und Tier Lebensqualität und Lebensraum verlieren 4. Endorf sollte kein Wind-Industrie-Standort werden 5. Die Landschaft wird ruiniert	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereiches vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
211	30.09.14 *Eingang: 06.10.14*	XXXXX *Brief*	Die Bürgerin äußert sich gegen den Bau von WEA um Sundern-Endorf, weil: 1. Gesundheitsschädigend 2. Hohe Wertverluste von Eigentum 3. Mensch und Tier Lebensqualität und Lebensraum verlieren 4. Die Landschaft verunstaltet wird 5. Viel zu teuer und gefährlich, z.B. Brandbekämpfung an den hohen Windrädern möglich.	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereiches vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
212	30.09.14 *Eingang: 06.10.14*	XXXXX *Brief*	s. lfd. Nr. 211	07	B	s. lfd. Nr. 211

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächen-bezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
213	30.09.14 *Eingang: 06.10.14*	XXXXX *Brief*	Der Bürger äußert sich gegen den Bau von WEA um Sundern-Endorf, weil: 1. Windparks die Anlieger gefährden und langfristig erkranken lassen 2. Hohe Wertverluste von Eigentum 3. Windräder die Luftverschmutzung erhöhen 4. Mensch und Tier Lebensqualität und Lebensraum verlieren 5. zu teuer und gefährlich (Brandschutz!)	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereiches vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.
214	01.10.14 *Eingang: 06.10.14*	XXXXX	s. lfd. Nr. 005	04	B / H	s. lfd. Nr. 005
215	02.10.14 *Eingang: 06.10.14*	XXXXX	Die Bürger äußern sich zu Windenergie im Bereich Meinkenbracht: Momentan sind rund um Meinkenbracht noch einige mögliche Flächen in der engeren Planung. Wir bitten Sie zu beachten, dass in Meinkenbracht fast alle Häuser südwestlich ausgerichtet sind und somit bei der Errichtung eines Windparks genau in dieser Richtung die Wohn- und Lebensqualität aller Dorfbewohner extrem beeinträchtigen würde. Zudem würde es bei dem geplanten Abstand in Hauptwindrichtung zu einem insgesamt erhöhten Lärmpegel kommen. Die anderen beiden Flächen liegen an sich schon 150 bis 200 Meter höher als Meinkenbracht, da würde die Errichtung mehrerer 200 Meter hoher WEA optisch schon wie eine Bedrohung wirken.	07	B	Dieser Bereich der ehem. Potentialfläche 07 „Südliche Waldflächen“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieses Flächenbereiches vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			Zusätzlich sollten Sie mit einbeziehen, dass rund um Meinkenbracht einige geschützte Vogelarten ihren Brutplatz und Lebensraum haben. Durch die Haltung einer vom Aussterben bedrohten Tierart fördern wir aktiv den Artenschutz und können nicht tolerieren, dass in unserem Umfeld durch menschlichen Eingriff andere Arten ge- bzw. zerstört werden. Die in Meinkenbracht lebende Bevölkerung würde kaum Nutzen von der Errichtung der WEA haben. Selbst bei der Errichtung eines Bürgerwindparks könne sich aus finanziellen Gründen nicht alle beteiligen, müssten aber die Lasten in gleichem Maße tragen. Der weitaus größte Nutzen liegt bei den Nicht-Meinkenbrachtern. Man kann durchaus großes Interesse an Windenergie haben, wenn man die WEA nicht Tag für Tag sehen muss. Deshalb wäre unser Vorschlag, so wenig Windkraftflächen wie unbedingt nötig auszuweisen und diese so weit wie möglich von den Ortschaften fernzuhalten. Zudem wäre eine Bebauung nördlich und östlich der Ortschaften vorzuziehen, da die Beeinträchtigung durch Schattenwurf von dort am geringsten ist. Vorzugsweise bitten wir in diesem Rahmen städtische Flächen zu berücksichtigen.			
216	16.10.14 *Eingang: 16.10.14*	XXXXX *Brief mit 231 Unterschriften*	Die Bürger sind strikt gegen das als Potentialfläche vorgesehene Gebiet „Allendorf-West“ weil: -Das Allendorfer Naherholungsgebiet wird in eine Industrielandschaft gewandelt -Das Recht auf Regenaration + Erholung sowie Stärkung der Gesundheit + Erhaltung der Ar-	06	B	Die ehem. Potentialfläche 06 „Allendorf- / Hagen-West“ ist nicht mehr Teil der Flächenkulisse. Die bezüglich dieser Fläche vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden damit gegenstandslos.

Lfd.-Nr.	Datum	Absender *Art der Abgabe*	Inhalt der Stellungnahme	Flächenbezug	Anreg. / Bed. / Hinw.	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
			beitskraft -Die hohen Schutgüter „Mensch“ und „Landschaftsbild“ -Landschaftsästhetik ist gestört und kann zu psychischen Schäden führen -Kalte Enteignung der Bürger – Preise für Häuser, Grundstücke werden sinken -Notwendiger Zuzug von jungen Arbeitskräften ist gefährdet. Alternativ ist in Allendorfs Süden ein großes Potentialgebiet vorgesehen. Hier werden die Bürgerrechte nicht eingeschränkt wie in „Allendorf-West“ Dem Schreiben liegt eine Liste mit 231 Unterschriften bei, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mit abgedruckt wird.			

WEA	Windenergieanlage(n)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
MKULV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
H	Hinweis
A	Anregung
B	Bedenken